

Einladung

zur 13. Sitzung des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten am
Freitag, 8. Dezember 2017, 14.00 Uhr, Rathaus, Hodlersaal

Tagesordnung:

- I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung des AWL am 10.11.2017 - öffentlicher Teil
3. Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens
Verfüllung des westlichen Hafenbeckens Teutonia II in Hannover-Misburg der GP Günther Papenburg AG
Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2875/2017 mit 1 Anlage) - bereits übersandt
4. Vorsorgliche Untersuchungen stadteigener Flächen auf ehem. Besitzflächen der Familie De Haën
(Drucks. Nr. 2457/2017 mit 2 Anlagen)
5. Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH – Beteiligung an der Flughafen Parken GmbH
(Drucks. Nr. /2017)
6. Förderschule Albrecht-Dürer-Schule, Verbesserung der Flucht- und Rettungswege
(Drucks. Nr. 2415/2017 mit 3 Anlagen)
7. Gymnasium Goetheschule Außenstelle, Brandschutzmaßnahmen
(Drucks. Nr. 2426/2017 mit 3 Anlagen)
8. Feuer- und Rettungswache 2, Dachsanierung
(Drucks. Nr. 2778/2017 mit 3 Anlagen)
9. Anpassung Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der Lokalen Ökonomie der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)
(Drucks. Nr. 2762/2017 mit 6 Anlagen) - bereits übersandt

10. ANTRÄGE
- 10.1. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2494/2017)
 - 10.1.1. Änderungsantrag der Fraktion Die FRAKTION zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2724/2017)
 - 10.1.2. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2853/2017)
- 10.2. Antrag zu einem Prüfauftrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Einsatz von Recycling-Beton im Hochbau (Drucks. Nr. 2736/2017)
- 10.3. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu gemeinsam genutzte Küchen in benachbarten Grundschulen und Kitas (Drucks. Nr. 2788/2017)
11. Bericht der Dezernentin - öffentlicher Teil
12. Anfragen und Mitteilungen - öffentlicher Teil

Schostok

Oberbürgermeister

PROTOKOLL

13. Sitzung des Ausschusses für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten am Freitag, 8. Dezember 2017, Rathaus, Hodlersaal

Beginn 14.00 Uhr
Ende 15.23 Uhr

Anwesend:

(verhindert waren)

(Ratsherr Hellmann)	(CDU)	
Ratsfrau Keller	(SPD)	
Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Döring	(FDP)	
Ratsherr Emmelmann	(CDU)	
(Ratsfrau Falke)	(LINKE & PIRATEN)	
(Ratsherr Gast)	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Karger	(AfD)	
Ratsfrau Klingenburg-Pülm	(Bündnis 90/Die Grünen)	für Rh Gast
Ratsherr Kießner	(CDU)	für Rh Hellmann
Ratsherr Oppelt	(CDU)	
Ratsfrau Ranke-Heck	(SPD)	
Ratsherr Spiegelhauer	(SPD)	
Ratsherr Wolf	(LINKE & PIRATEN)	für Rf Falke

Beratende Mitglieder:

(Herr Bebek)
Frau Gahbler
Frau Günter
Frau Herz
Herr Weinel

Grundmandat:

(Ratsherr Böning) (DIE HANNOVERANER)
Ratsherr Förste (Die FRAKTION)

Verwaltung:

Frau Beckedorf	(Dez. III)
Frau Rohde	(Dez. V)
Frau de Cassan	(OE 23)
Herr Schatz	(OE 23.1)
Frau Zingsheim	(OE 23.3)
Herr Berg	(OE 23.31)
Herr Peters	(OE 23.32)
Herr Gronemann	(OE 19.2)
Frau Schneider	(OE 14.21)
Herr Götzschel	(OE 14.04)
Herr Möllmann	(OE 14.04)
Herr Ulbrich	(OE 20.2)
Herr Clausnitzer	(OE 61.15)
Frau Czorny	(OE 67.1)
Frau Grundmann	(OE 67.12)
Herr Kirchberg	(OE 23.0 Öff.)
Herr Bartels	(OE 23.022)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung des AWL am 10.11.2017 - öffentlicher Teil
3. Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens
Verfüllung des westlichen Hafenbeckens Teutonia II in Hannover-Misburg der GP Günther Papenburg AG
Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2875/2017 mit 1 Anlage)
4. Vorsorgliche Untersuchungen stadteigener Flächen auf ehem. Besitzflächen der Familie De Haën
(Drucks. Nr. 2457/2017 mit 2 Anlagen)
5. Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH – Beteiligung an der Flughafen Parken GmbH
(Drucks. Nr. 3014/2017)
6. Förderschule Albrecht-Dürer-Schule, Verbesserung der Flucht- und Rettungswege
(Drucks. Nr. 2415/2017 mit 3 Anlagen)
7. Gymnasium Goetheschule Außenstelle, Brandschutzmaßnahmen
(Drucks. Nr. 2426/2017 mit 3 Anlagen)
8. Feuer- und Rettungswache 2, Dachsanierung
(Drucks. Nr. 2778/2017 mit 3 Anlagen)

9. Anpassung Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der Lokalen Ökonomie der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung) (Drucks. Nr. 2762/2017 mit 6 Anlagen)
10. A N T R Ä G E
- 10.1. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2494/2017)
 - 10.1.1. Änderungsantrag der Fraktion Die FRAKTION zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2724/2017)
 - 10.1.2. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2853/2017)
- 10.2. Antrag zu einem Prüfauftrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Einsatz von Recycling-Beton im Hochbau (Drucks. Nr. 2736/2017)
- 10.3. Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu gemeinsam genutzte Küchen in benachbarten Grundschulen und Kitas (Drucks. Nr. 2788/2017)
11. Bericht der Dezernentin - öffentlicher Teil
12. Anfragen und Mitteilungen - öffentlicher Teil

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Stellvertretende Vorsitzende Ratsfrau Keller eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2.

Genehmigung des Protokolls der 12. Sitzung des AWL am 10.11.2017 - öffentlicher Teil

Ohne Aussprache bei zwei Enthaltungen genehmigt.

TOP 3.

**Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens
Verfüllung des westlichen Hafenbeckens Teutonia II in Hannover-Misburg der
GP Günther Papenburg AG
Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2875/2017 mit 1 Anlage)**

Ratsherr Spiegelhauer merkte an, dass die SPD-Fraktion der Drucksache und der Aufhebung des Einleitungsbeschlusses ausdrücklich zustimme, da Gewerbeentwicklung zwar wichtig sei, immer aber auch sämtliche Belange der Stadtentwicklung, wie z.B. naturschutzrechtliche Aspekte, in die Planung einfließen müssten.

Berücksichtigt werden müsse auch, dass es einstimmige Beschlüsse des Stadtbezirksrates gegen die Verfüllung des Hafenbeckens gebe, die nicht übergangen werden dürften.

Mit 10 Stimmen dafür, 0 Enthaltungen und 1 Enthaltung beschlossen.

TOP 4.

**Vorsorgliche Untersuchungen stadteigener Flächen auf ehem. Besitzflächen
der Familie De Haën
(Drucks. Nr. 2457/2017 mit 2 Anlagen)**

Frau Grundmann berichtete über den Komplex „Vorsorgliche Untersuchungen stadteigener Flächen auf ehemaligen Besitzflächen der Familie De Haën“. Hierzu wird auf die **Anlage 1** verwiesen.

Ratsherr Emmelmann erkundigte sich nach einem möglichen Vorgehen im Falle eines Altlastenfundes, worauf **Frau Grundmann** betonte, dass in einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Bezirksverband der Kleingärtner vorsorglich das weitere Vorgehen geregelt worden sei. Dies beinhalte eine Bereitstellung von Ersatzflächen und die Einzelfallprüfung von Sanierungsmaßnahmen.

Frau Czorny ergänzte, dass für den Fall, dass größere Maßnahmen notwendig würden, eine Machbarkeitsstudie vorangestellt werde, die alle Fragen zur Umsetzung und Finanzierung kläre und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werde.

Ratsherr Emmelmann fragte nach, was genau die Vereinbarung mit dem Bezirksverband der Kleingärtner beinhalte und wie die Finanzierung möglicher Sanierungsmaßnahmen geregelt sei, worauf **Frau Czorny** erklärte, dass ein Handlungsablauf festgelegt worden sei und anhand eines Schemas die einzelnen Fälle durchgespielt worden seien. Zur Finanzierung sei zu sagen, dass ein Garten im Falle einer Räumung geschätzt und eine Entschädigung gezahlt werde. Im Anschluss an eine Sanierung könne möglicherweise eine erneute Nutzung stattfinden.

Ratsherr Karger bezog sich auf die Drucksache und erläuterte, dass es 2012/2013 bereits zu Sanierungen gekommen sei und fünf Eigentümer den Sanierungsvertrag nicht unterschrieben und gegen die anschließenden Verfügungen erfolglos geklagt hätten.

Die Sanierungskosten seien von den Grundstückseigentümern zu tragen gewesen, jedoch hätten sich Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover freiwillig mit je 500.000 € an den Sanierungskosten beteiligt. Die Region Hannover habe zusätzlich für Gutachten, Moderation, Planungen und rechtliche Bewertungen Kosten in Höhe von über 1,5 Mio. € aufgewendet, während die Landeshauptstadt Hannover weitere 100.000 € für wirtschaftliche Härtefälle bereitgestellt habe.

Es sei zu fragen, mit welcher Summe der einzelne Eigentümer belastet werde, worauf **Frau Czorny** darauf hinwies, dass der dargestellte Sachverhalt bereits abgearbeitete Fälle rund um den De-Haën-Platz und von dem jetzt vorgestellten Verfahren getrennt zu betrachten sei. Genauere Angaben, wie auch zu der Höhe der Belastung für den einzelnen Eigentümer, könne dazu die Region Hannover als zuständige Stelle machen.

Ratsherr Emmelmann bat darum, den Fraktionen den schematischen Ablaufplan zur Verfügung zu stellen, worauf **Frau Czorny** entgegnete, dass dies zunächst mit dem Bezirksverband der Kleingärtner als Vertragspartner abgestimmt werden müsse. Bei einer positiven Rückmeldung werde der Plan dem Protokoll beigelegt.

*Anmerkung: Es erfolgte eine Freigabe durch den Bezirksverband der Kleingärtner. Das Ablaufschema ist dem Protokoll als **Anlage 3** angehängt.*

Einstimmig beschlossen.

TOP 5.

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH – Beteiligung an der Flughafen Parken GmbH (Drucks. Nr. 3014/2017)

Ratsherr Emmelmann warf die Frage auf, ob die Stadt bzw. der Flughafen alternative Bewerber für das hier angebotene Produkt geprüft habe, worauf **Herr Ulbrich** erwiderte, dass die Gesellschaft Ende 2016 gegründet worden und zu diesem Zeitpunkt der Flughafen Hannover bereits beteiligt gewesen sei. Hintergrund der Gesellschaftsgründung sei das Bestreben gewesen, den Flughafen Hannover sowie auch andere Flughäfen im Reisemarkt und dort insbesondere im Parkgeschäft besser aufzustellen und den Reisebüros eine einheitliche, durchbuchbare Onlineplattform zur Verfügung zu stellen.

Planungen möglicher anderer Bewerber auf diesem Gebiet seien nicht bekannt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 6.

Förderschule Albrecht-Dürer-Schule, Verbesserung der Flucht- und Rettungswege (Drucks. Nr. 2415/2017 mit 3 Anlagen)

Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

TOP 7.

**Gymnasium Goetheschule Außenstelle, Brandschutzmaßnahmen
(Drucks. Nr. 2426/2017 mit 3 Anlagen)**

Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

TOP 8.

**Feuer- und Rettungswache 2, Dachsanierung
(Drucks. Nr. 2778/2017 mit 3 Anlagen)**

Ohne Aussprache einstimmig beschlossen.

TOP 9.

**Anpassung Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der
Lokalen Ökonomie der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)(Drucks.
Nr. 2762/2017 mit 6 Anlagen)**

Frau de Cassan erläuterte, dass das ursprüngliche Handbuch bereits 2013 auf den Weg gebracht worden sei und die Lokale Ökonomie seitdem nach den darin enthaltenen Regeln arbeite.

Nach einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sei das Handbuch in Zusammenarbeit mit dem RPA insbesondere hinsichtlich einer strafferen Organisation und einer besseren Dokumentation überarbeitet worden und die Verfahren seien nun gleichartiger und transparenter, vor allem in Bezug auf die Arbeit der Standortgemeinschaften.

Ratsherr Wolf stellte fest, dass die Fraktion nicht ausreichend Zeit gehabt habe, sich mit der Materie zu beschäftigen und zog die Drucksache in die Fraktionen.

Auf Wunsch der LINKE & PIRATEN in die Fraktionen gezogen.

TOP 10.

A N T R Ä G E

TOP 10.1.

**Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur
Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings
(Drucks. Nr. 2494/2017)**

Ratsherr Spiegelhauer zog die Drucksache sowie die damit zusammenhängenden Änderungsanträge in die Fraktionen und betonte, dass dieser Komplex zwar bereits einmal in die Fraktionen gezogen worden sei, hier aber durch das Vorliegen eines weiteren Änderungsantrages ein wichtiger Grund gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates gegeben sei und darüber hinaus ein interfraktioneller Antrag in Aussicht gestellt werde, so dass ein nochmaliges Ziehen in die Fraktionen rechtmäßig sei.

Keine Einwände.

Auf Wunsch der SPD in die Fraktionen gezogen.

TOP 10.1.1.

Änderungsantrag der Fraktion Die FRAKTION zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2724/2017)

Auf Wunsch der SPD in die Fraktionen gezogen.

TOP 10.1.2.

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2494/2017: Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings (Drucks. Nr. 2853/2017)

Auf Wunsch der SPD in die Fraktionen gezogen.

TOP 10.2.

Antrag zu einem Prüfauftrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zum Einsatz von Recycling-Beton im Hochbau (Drucks. Nr. 2736/2017)

Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian stellte den Antrag vor und betonte, dass der Bausektor zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren gehöre und die mineralischen Baustoffe von Gebäuden und Infrastrukturen nach Nutzungsende mittels Recycling neuen oder hergebrachten Nutzungsformen wieder zugeführt werden könnten. Deshalb liege im nachhaltigen und ressourcenschonenden Hoch- und Tiefbau ein großes Potenzial, das genutzt werden müsse, um die Ressourceninanspruchnahme in Deutschland zu verringern.

Aus diesen Gründen werde um Zustimmung gebeten.

Ratsherr Emmelmann bemerkte, dass in dem Antrag zwar von einem Prüfauftrag gesprochen werde, die Intention aber sicherlich eine weitergehende sei. Recycling-Beton werde in Deutschland in verschiedenen Bereichen bereits seit Jahrzehnten verwendet und eine Ausweitung sei sinnvoll, daher werde der Prüfauftrag grundsätzlich mitgetragen.

Allerdings werde sich dagegen ausgesprochen, entsprechende Vorgaben auch bei Grundstücksverkäufen zu machen, da bereits jetzt, beispielsweise hinsichtlich des energetischen Standards, eine Vielzahl von Auflagen existiere. Somit könne dem Antrag in der hier vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.

Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian stellte klar, dass es sich nicht um eine pauschale Vorgabe, sondern um eine im Einzelfall zu prüfende Maßnahme handeln solle, die den Grundsatz der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit berücksichtige.

Ratsherr Wolf hielt den Prüfauftrag für sinnvoll, gab aber zu bedenken, dass auch die Wirtschaftlichkeit nicht außer Acht gelassen werden dürfe, was im Antrag nicht klar formuliert worden sei.

Ratsherr Emmelmann bezog sich auf die Aussage von **Ratsfrau Dr. Clausen-Muradian** hinsichtlich der Angemessenheit und erwähnte noch einmal, dass diese nicht gegeben sei, wenn die Verwendung von Recycling-Beton bei Einfamilienhausbauten vorgegeben werde.

Ratsherr Döring bezeichnete einen Prüfauftrag als legitim und im Ergebnis offen, so dass die Politik im Anschluss die entsprechenden Schlüsse ziehen könne, möglicherweise auch ohne erschwerende Vorgaben.

Ratsherr Wolf gefiel der Aspekt der Vorgabe für die Verwendung von Recycling-Beton im Einfamilienhausbereich, da die Stadt als öffentlicher Anbieter mehr auf das Gemeinwohl achten müsse als ein privater Investor.

Mit 8 Stimmen dafür, 3 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen.

TOP 10.3.

Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu gemeinsam genutzte Küchen in benachbarten Grundschulen und Kitas (Drucks. Nr. 2788/2017)

Ratsfrau Klingenburg-Pülm trug den Antrag vor und stellte heraus, dass eine enge Nachbarschaft von Grundschulen und Kitas pädagogisch sinnvoll und allein daher anzustreben sei.

Dabei stelle sich die Frage, ob für solche Nachbarschaften bei zukünftigen Planungen stärker die gemeinsame Nutzung von Koch-Küchen für frisch zubereitetes Essen angestrebt werden könne.

Dies könne ein guter Beitrag für eine gemeinsame und qualitativ hochwertige Essensversorgung sein.

Am Beispiel des Neubaus der 3-zügigen Grundschule und der 5-Gruppen-Kindertagesstätte auf dem Grundstück Am Welfenplatz 3 zeige sich auch die Fragestellung, ob mit gemeinsamen Küchen nicht auch Synergieeffekte genutzt werden könnten, z. B. Einsparungen an Hardware durch eine gemeinsame statt zwei separater Küchen.

Ratsherr Wolf hielt Produktivküchen für wichtig und gab zu bedenken, dass eine Zusammenlegung auch zu anderen Stundensätzen führe und damit die Personalbeschaffung vereinfache. Es werde Zustimmung zu dem Antrag angekündigt.

Ratsherr Emmelmann stellte ebenfalls Zustimmung in Aussicht und erwartete mit Spannung die Umsetzung durch die Verwaltung.

Einstimmig beschlossen.

TOP 11.

Bericht der Dezernentin - öffentlicher Teil

Stadträtin Beckedorf bezog sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Dritten Geschlecht und die Anfrage von **Ratsherrn Emmelmann** im letzten AWL zu der Frage, welche Auswirkungen sich durch dieses Urteil auf die zukünftigen Planungen der LHH zur Errichtung von Toiletten/sanitären Anlagen für das Dritte Geschlecht ergäben und wie hoch die diesbezüglichen Aufwendungen seien.

In Abstimmung mit **Erster Stadträtin Tegtmeyer-Dette** werde mitgeteilt, dass mit Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts vom 08. November 2017 der Bundesgesetzgeber verpflichtet werde, bis Ende 2018 eine Neuregelung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags vorzunehmen.

Dabei habe der Gesetzgeber die Wahl, ob er eine dritte Geschlechtsbezeichnung einführe, die nicht männlich oder weiblich sei oder ob er auf einen Geschlechtseintrag gänzlich verzichte.

In Bezug auf die Anfrage zu Toiletten/sanitären Anlagen sei die Rechtslage so, dass nach § 27 DVO-NBauO Toiletten, die nicht zu Wohnungen gehörten und für mehr als 20 Personen verschiedenen Geschlechts benötigt würden, auf für Frauen und Männer getrennte Räume verteilt sein müssten. Aufgrund der Entscheidung des BVerfG sei es jetzt die Aufgabe des niedersächsischen Landesverordnungsgebers, diese baurechtliche Regelung auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung zu überprüfen und ggf. eine neue Regelung zu treffen.

Zum derzeitigen Rechtsstand bestehe für die Kommunen keine rechtliche Verpflichtung, über die Nichtanwendung des § 22 Abs. 3 PStG hinaus baurechtliche Konsequenzen aus dem Urteil zu ziehen.

Der Einführung von geschlechtsneutralen Toiletten (Unisex) in öffentlichen Gebäuden stehe vielmehr der Wortlaut des § 27 DVO-NBauO entgegen. Diese wären daher zum derzeitigen Rechtsstand rechtswidrig.

Ratsherr Emmelmann bedankte sich für die Ausführungen und erwartete mit Interesse die weitere Entwicklung.

Bezüglich einer weiteren Anfrage aus der vergangenen Sitzung von **Ratsherrn Emmelmann** zum Thema Photovoltaik werde auf die **Anlage 2** verwiesen.

Zur Kenntnis genommen.

TOP 12.

Anfragen und Mitteilungen - öffentlicher Teil

Ratsherr Emmelmann bezog sich auf eine Pressenachricht zu einem Bohrverbot in Schulen aufgrund asbesthaltigen Putzes und die damit in Zusammenhang gebrachte Vermutung, dass für jedes Bohrloch zukünftig eine Fachfirma einbestellt werden müsse.

Das Land Niedersachsen habe ein ähnliches Problem gehabt und die Hausmeister in Asbestbohrung geschult, so dass Arbeiten durch Fremdfirmen nicht mehr notwendig gewesen seien.

Es werde die Frage gestellt, wie die Stadt mit der Problematik umgehe, worauf **Herr Gronemann** darlegte, dass zunächst das grundsätzliche Problem herausgestellt werden müsse.

Zwischen 1960 und 1993 sei es zulässig gewesen, Putzen und Spachtelmassen Asbestfasern zuzumischen, um die Materialeigenschaften zu verbessern – und das selbstverständlich nicht nur in Schulgebäuden. Diese Zumischung sei zum Teil in kleinsten, zur damaligen Zeit nicht nachweisbaren, Mengen erfolgt. Durch die Verbesserung der analytischen Messmethoden rücke das Thema nun in den Fokus und die Stadt als öffentlicher Eigentümer sei aufgefordert, die höchstmögliche Sicherheit für die Nutzer zu gewährleisten.

Zu diesem Zwecke sei ein Bohr- und allgemeines Bearbeitungsverbot für all die Bereiche ausgesprochen worden, für die nicht ausgeschlossen werden könne, dass damals eine Beimischung stattgefunden habe.

Durch eine Analyse der infrage kommenden Bausubstanzen werde festgestellt, ob besondere Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen seien. Eine direkte Gefahr für die Endnutzer bestehe in erster Linie nicht.

Für kleinere Eingriffe seien die eigenen Handwerker des Gebäudemanagements bereits geschult und zusätzlich spezielle Arbeitsgeräte angeschafft worden.

Eine flächendeckende Schulung der betroffenen Mitarbeiter der Stadt könne sich hinziehen und es sei zu prüfen, ob nicht nur ein begrenzter Personenkreis zukünftig die entsprechenden Arbeiten vornehmen dürfe.

Es sei geplant, ein Register zu erstellen, das alle betroffenen Bereiche umfasse, was sich jedoch in der Umsetzung als sehr schwierig und langwierig darstellen könne.

Ratsherr Emmelmann fragte nach, ob auch die eigenen Hausmeister geschult würden und ob es einen bestimmten Grenzwert bezüglich einer möglichen Gesundheitsgefährdung gebe oder ein positives Analyseergebnis grundsätzlich als gesundheitsgefährdend eingestuft werde.

Herr Gronemann erwiderte, dass die Hausmeister der Schulverwaltung unterständen und daher hinsichtlich einer Schulung noch keine Aussage getroffen werden könne, aber bereits Arbeitsgruppen eingesetzt worden seien, die dies prüften.

Zu den Asbestgrenzwerten sei zu sagen, dass es zwar in der normalen Umgebungsluft auch Asbest gebe, bei festgestellten oder angenommenen Asbestbelastungen in der Bausubstanz aber so gearbeitet werden solle, dass im besten Fall überhaupt keine Fasern in die Luft gelangten und die Handwerker oder den Endnutzer gefährden könnten.

Zur Kenntnis genommen.

Stellvertretende Vorsitzende Keller schloss die Sitzung um 15.23 Uhr.

gez. Beckedorf

gez. Bartels



Bereich Umweltschutz
OE 67.12, Boden- und Grundwasserschutz

Historie

2008 – 2013

**Bearbeitung Schadensfall Riedel De Haën
durch die Region Hannover (RH) und die LHH**

- Historische Recherche
 - Radiologische Untersuchung der stadteigenen und privaten Flächen mit konkreten Verdachtsmomenten
- Sanierungsbedarf auf dem ehem. Betriebsgelände (De-Haën-Platz) und im Bereich einer Kleingartenanlage (Lister Damm)

2014 – 2016

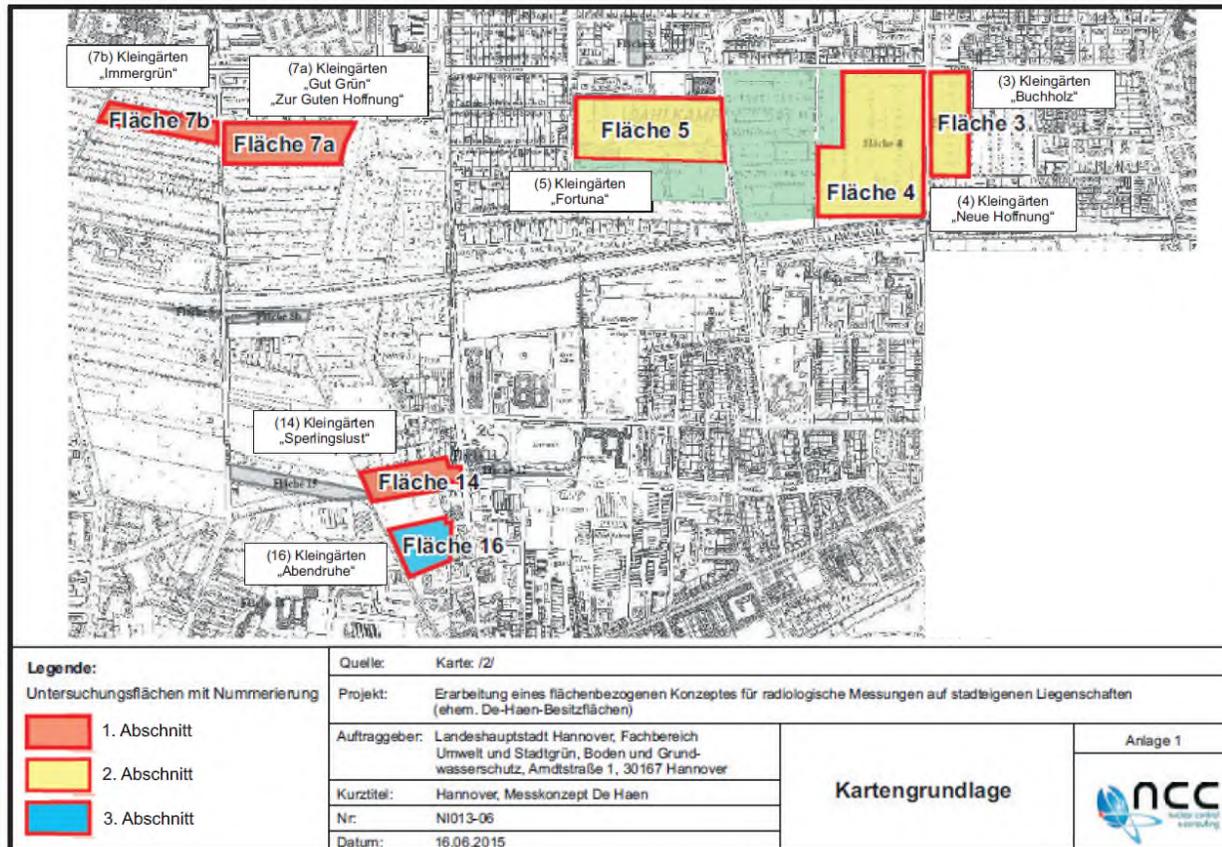
Vertiefte Historische Recherchen (LHH und RH)
zu möglichen 40 weiteren Flächen, die sich im Eigentum der Familie de Haën befunden haben können

Historie

Ergebnis : **6 von 19 im Eigentum der LHH befindlichen Flächen befanden sich ehem. im Besitz der Familie De Haën. Bei einer weiteren Fläche war die Aktenlage unklar.**

- für keine der Flächen ergaben sich konkrete Verdachtsmomente, dass Produktionsreste vom ehem. Betriebsstandort dorthin verbracht worden sein könnten.
- aufgrund der Erreichbarkeit der Flächen Anfang des 20. Jh. vom ehem. Betriebsgelände
(→ räumliche Nähe und/oder Erschließung durch Wege)
wurde von der Gutachterin empfohlen, die Flächen trotzdem vorsorglich radiologisch untersuchen zu lassen.

Untersuchungsflächen im Eigentum der LHH



Vorgehen (Zeitplan)

Gestaffeltes Vorgehen in drei Abschnitten nach Prioritäten:

- **Abschnitt 1** ca. 120 Kleingärten und ein ehem. Regenrückhaltebecken
Beginn: Anfang 2018 (aktuelle Planung)
Dauer der Messungen: ca. 3-4 Monate

 - **Abschnitt 2** ca. 300 Kleingärten und zwei Sportanlagen
Beginn: im Anschluss der abgeschlossenen Bearbeitung Abschnitt 1
Dauer der Messungen: ca. 8-10 Monate

 - **Abschnitt 3** ca. 30 Kleingärten
Beginn: im Anschluss der abgeschlossenen Bearbeitung Abschnitt 2
Dauer der Messungen: ca. 1 Monat
- **Witterungsbedingt oder beim Antreffen von radiologischen Auffälligkeiten kann es zu Verzögerungen kommen.**

Vorgehen (Untersuchungsumfang)

- **Freiflächen** Flächenhafte Messungen, ob über die regionale Hintergrundbelastung hinausgehende Strahlenwerte vorliegen, die auf radioaktive Stoffe hinweisen könnten
 - Messpunkte: 2 x 2 m Raster sowie
 - in 1 m Höhe (Handmessgerät)

- **Gebäude** Messung der Radonkonzentration
 - Messdauer: 30 Minuten

- **Grundwasser** Stichprobenartige Untersuchung bestehender Brunnen auf Uran als Hinweis auf tiefer liegende Ablagerungen
 - Anzahl der Brunnen: 20



Finanzierung

- Die Finanzierung der radiologischen Voruntersuchungen erfolgt über das **Altlastenprogramm der LHH 2012 - 2018**
- **Insgesamt sind dort 340.000 € für das Projekt gebunden, davon**
 - **125.000 €** für die radiologischen Voruntersuchungen sowie weitere
 - **215.000 €** für den Fall, dass lokal radiologische Auffälligkeiten ermittelt werden und weitergehende Untersuchungen erforderlich sind
 - Sollte sich ein umfangreicherer Handlungsbedarf ergeben, würde das weitere Vorgehen über weitere Beschlüsse geregelt werden.

Öffentlichkeitsarbeit

- Das Vorgehen im Projekt sowie in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit wurde eng mit dem **Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V., der Region Hannover und den betroffenen Organisationseinheiten** der LHH abgestimmt.
- **Frau Petra Günther** (Dipl. Biol.) von der **IFUA-Projekt GmbH** in Bielefeld
- **Servicetelefon: 0511 - 168 - 38000** (Mo.-Fr. von 8:30 – 18:00 Uhr)
- **Informationsschreiben** an die Pächter*innen und die Vereinsvorsitzenden
- **Faltblätter**, auch in türkischer und russischer Sprache
- **Informationsveranstaltungen**
- **Pressearbeit**
- **Internet:** www.hannover.de/vorsorge-dehaen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hannover auf Sonnenfang – 1 Million Quadratmeter solar 2020

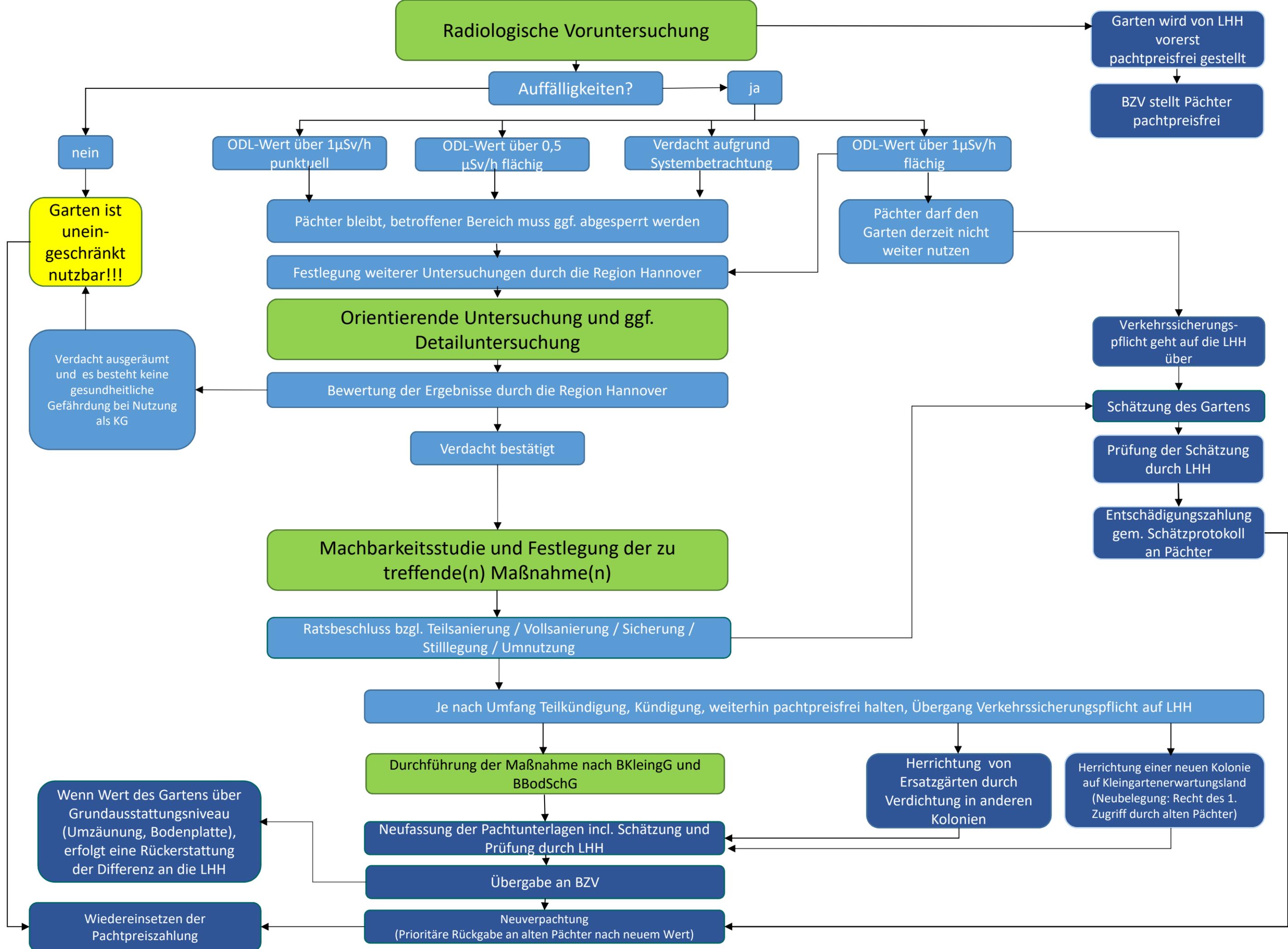
Die Solarkampagne „Hannover auf Sonnenfang“ verbuchte im Zeitraum 01.01.2016 bis 31.07.2017 eine erfreuliche Nachfrage nach neutralen Impulsberatungen. In der Landeshauptstadt Hannover wurden Eigentümer*innen von 56 Liegenschaften (Mehrfamilienhäuser und Nicht-Wohngebäude) mit insgesamt 609 Wohn-/Nutzungseinheiten zur Solarenergienutzung von einem von der LHH beauftragten Solar-Coach beraten. Die Nachfrage umfasste sowohl Solarwärme (Warmwasser, Raumheizung) wie Solarstrom (mit und ohne Stromspeicher). Bei Interesse wurde auch auf das Thema Elektromobilität eingegangen.

Zusätzlich wurden 82 unabhängige und kostenlose Beratungen für Ein- und Zweifamilienhausbesitzer*innen im o.g. Zeitraum von der Klimaschutzagentur Hannover durchgeführt.

Insgesamt hat der Zubau von Photovoltaik-Anlagen ab 2014 abgenommen, was an den Rahmenbedingungen des Bundes liegt, da die Einspeisevergütung zu diesem Zeitpunkt stark zurückgefahren wurde, so dass das Ziel von 1 Million Quadratmetern solar bis zum Jahr 2020 nur äußerst schwer zu erreichen sein wird.

Über die Anmeldung von PV-Anlagen beim Netzbetreiber enercity Netzgesellschaft liegen Zahlen bis zum Jahr 2016 vor. Insgesamt gab es 1.287 PV-Anlagen mit ca. 218.000 m² Fläche und einer Leistung von ca. 24.000 Kilowatt/peak in Hannover.

Die Anzahl der solarthermischen Anlagen lässt sich nicht ermitteln, da diese nicht gemeldet werden müssen.



Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2875/2017

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

**Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens
Verfüllung des westlichen Hafenbeckens Teutonia II in Hannover-Misburg der GP Günther
Papenburg AG**

Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

- 1.) der als Anlage 1 zu dieser Drucksache beigefügten Stellungnahme zuzustimmen
sowie
- 2.) die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zur 234. Änderung des
Flächennutzungsplanes („Misburger Hafen“) zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Anlass

Die Firma GP Günther Papenburg AG hat bei der Region Hannover die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Verfüllung des westlichen Hafenbeckens Teutonia II in Misburg beantragt. Die Region Hannover als zuständige Untere Wasserbehörde hat u.a. die Landeshauptstadt Hannover als betroffene Gemeinde an dem Planfeststellungsverfahren mit Anschreiben vom 14.09.2017 ergänzt durch Schreiben vom 22.09.2017 beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten gegeben.

Die sehr umfangreichen Unterlagen bestehen neben der Vorhabenbeschreibung und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie aus mehreren Gutachten, im Wesentlichen zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Natur, zu den schalltechnischen Auswirkungen, zu der Standsicherheit des Dammes, zu hydrogeologischen und geotechnischen Anforderungen sowie zur Frage der Auswirkungen auf benachbarte Natura 2000-Gebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Der Antragstellung voraus ging ein bereits im Jahr 2015 durchgeführter Scopingtermin, in welchem die Anforderungen an die Antragsunterlagen und insbesondere an die Umweltprüfung festgelegt worden waren. Mit Schreiben vom 01.06.2017 wurde die Stadt Hannover von Seiten der Region Hannover gebeten, die durch die Antragstellerin im Entwurf vorgelegten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit hin zu prüfen. Entsprechende Hinweise wurden mit Schreiben vom 30.06.2017 abgegeben.

Nach den für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens geltenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) darf die Beteiligung der Behörden und Gemeinden drei Monate nicht überschreiten. Dementsprechend wurde eine Fristverlängerung bis zum 21.12.2017 beantragt. Innerhalb dieser Frist ist eine Stellungnahme der Landeshauptstadt erforderlich, da nach dem - noch anzuberaumenden - Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

Die Koordination der städtischen Stellungnahme wurde durch den Fachbereich Planen und Stadtentwicklung nach Beteiligung der betroffenen Fachbereiche Umwelt und Stadtgrün, Stadtentwässerung, Tiefbau sowie Wirtschaft vorgenommen.

Beschreibung des Vorhabens

Die GP Günther Papenburg AG hat das Industrieareal der ehemaligen Teutonia-Zementwerke erworben, zu welchem auch ein Teil der als Kanal und Werkshafenbecken genutzten Wasserfläche gehört. Dieser Werkshafen wird vom Antragsteller nicht mehr benötigt, so dass das Hafenbecken verfüllt und für eine gewerbliche / industrielle Nachnutzung aufbereitet werden soll. Der Antragsteller beabsichtigt einen Teilbereich der verfüllten Fläche für den Umschlag von mineralischen Rohstoffen (Sand, Kies und Schotter) zu nutzen. Ein anderer Teil soll als Erweiterungsflächen für ortsansässige Unternehmen vorgesehen werden, welche eine Erweiterung am Standort planen.

Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen des Vorhabens

Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Die von der Antragstellerin dafür vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen umfassen insgesamt 6 Ausgleichsmaßnahmen (A1 – A6). Darunter ist eine CEF-Maßnahme (A1), die der Aufrechterhaltung und Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätte des Eisvogels dient. Diese Maßnahme muss vor Beginn des Vorhabens umgesetzt sein. Um dies zu gewährleisten wurden im Frühjahr 2017, vor Beginn der Brutperiode, zwei neue Bruthöhlen im Abstand von etwa 10 Metern in Steilhangbereiche des Mergels am Ostufer des Kanals gebohrt.

Weiterhin sind auf dem Grundstück der GP Günther Papenburg AG die Anlage von naturnahen Flachwasserbereichen und wechselnde Habitatstrukturen (A2), die Renaturierung des Flöthgrabens östlich des Hafenbeckens (A3), die Anpflanzung von sechs gewässerkonformen, uferbegleitenden Gehölzen (A4), die Anpflanzung einer Strauchhecke (A5) sowie die Begrünung der Böschung und der Dammkrone des Dammbauwerkes (A 6)

vorgesehen.

Da die Antragstellerin auf dem Grundstück nicht über ausreichend Flächen verfügt, soll die Flächendifferenz durch die Zahlung von Ersatzgeld ausgeglichen werden. Das Ersatzgeld ist für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege an die Untere Naturschutzbehörde zu zahlen.

FFH-Verträglichkeit

Aufgrund der Nähe zu den FFH-Gebieten "Mergelgrube bei Hannover" (ehemalige Grube "HPC I") und "Altwarmbüchener Moor", wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung die Hafenumfläche dahingehend untersucht, ob durch das Vorhaben bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzzweckes dieser Gebiete zu erwarten sind. Nach dem in den Antragsunterlagen dargestellten Ergebnis der FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine entsprechenden Auswirkungen zu befürchten sind und dass daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich sei.

Verhältnis zu den bisherigen städtischen Zielsetzungen und zur Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm stellt in dem Bereich symbolhaft einen landesbedeutsamen „Seehafen / Binnenhafen“ als Vorranggebiet Binnenhafen dar. Hierbei handelt es sich allerdings um den westlich gelegenen Teil des Misburger Hafens.

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 (RROP) der Region Hannover übernimmt die Festlegung des LROP auf anderer Maßstabsebene. Nördlich direkt an den zur Verfüllung vorgesehenen Hafenumbereich stellt das RROP im Bereich der Mergelgrube HPC I ein Vorranggebiet Natur und Landschaft dar.

Flächennutzungsplan Hannover

Der Flächennutzungsplan Hannover stellt die Fläche derzeit als „Wasserfläche“ dar. Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.09.2016 wurde die 234. Änderung zum Flächennutzungsplan mit dem Ziel, die Darstellungen der „Wasserfläche“ in „Industriegebiet“ zu ändern, eingeleitet.

Beschlüsse und Anträge der Ratsgremien der Stadt Hannover:

Beschluss zur Einleitung der 234. Änderung zum Flächennutzungsplan Hannover (DS-Nr. 0793/2016) durch den Verwaltungsausschuss vom 15.09.2016.

Dringlichkeitsantrag des Bezirkrates Misburg-Anderten vom 01.11.2017 (DS-Nr. 15-2678/2017) mit der Maßgabe, eine ablehnende Stellungnahme zum o.g. Planfeststellungsverfahren zu formulieren, da das Hafenumbecken und seine Uferbereiche einen einzigartigen Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten bietet, welcher durch die Verfüllung und industrielle Folgenutzung zerstört würde. Weiterhin wird von Seiten des Bezirkrates mit einer Zunahme des Schwerlastverkehrs durch die Folgenutzung gerechnet.

Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Drucksache DS-Nr. 2786./2017, die beantragte Verfüllung des Hafenbeckens in Misburg abzulehnen und das 234. Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht weiter zu führen. Dementsprechend wird die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses beantragt (siehe Antragspunkt 2 dieser Drucksache).

Bewertung des Vorhabens aus städtischer Sicht

Dem Vorhaben wird aus Sicht der Stadt Hannover **nicht zugestimmt**. Ausschlaggebend dafür sind folgende Aspekte:

- 1.) Die Verfüllung des Hafenbeckens, welches mit seiner Wasserfläche und dem Ufer eine Pufferfunktion zwischen Gewerbe- / Industrieflächen und dem benachbarten Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet darstellt, bedeutet einen massiven Eingriff in den Lebensraum von Flora und Fauna, welcher aus Sicht der Stadt Hannover nicht bzw. nicht ausreichend ausgeglichen werden kann. Einer Beseitigung der Wasserfläche steht das öffentliche Interesse am Erhalt der Wasserfläche als Natur- und Freiraum mit Funktionen für Klimaschutz, Naturschutz und Naherholung entgegen.
- 2.) Die oben benannten Beschlüsse der Ratsgremien lassen eine Weiterführung des 234. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Hannover nicht zu, so dass die für den Abschluss des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderliche Planrechtfertigung, wie von der Region Hannover gefordert, entfällt.
- 3.) Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten beinhalten in einigen Teilen Ungereimtheiten und Mängel, die zur Folge haben, dass aus Sicht der Stadt Hannover den wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers zu Gunsten der Umweltbelange und den nachbarschützenden Belangen (Wohnbebauung) nicht zugestimmt werden kann. Die Bedenken betreffen vor allem die im folgenden aufgeführten Punkte (s.a. Anlage 1), zu denen vollständigkeitshalber alle kritischen Hinweise zu den vorgelegten Antragsunterlagen aufgenommen wurden.

Schall / Lärmbelastung:

Zum Schalltechnischen Gutachten werden Anmerkungen hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und der daraus resultierenden schalltechnischen Berechnung sowie fehlender Emissionsquellen vorgebracht.

Dammlage

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Dammlage entspricht nicht den bisher bekannten Planungsständen.

Zusammenschau mit anderen Planungen

Die vorgelegten Gutachten sind hinsichtlich der Auswirkungen durch in der näheren Umgebung befindliche Vorhaben (z.B. Mergelabbauerweiterung) auf die vorhandene Flora und Fauna ergänzungswürdig.

Artenschutzbeitrag – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Teilweise voneinander abweichende Angaben zwischen Artenschutz-Fachbeitrag und dem LBP sind zu überprüfen und zu korrigieren. Ebenfalls sind ein mehrjähriges Monitoring der CEF-Maßnahmen sowie die Einhaltung von Fällzeiten vorzuschreiben.

Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung

Die im Antragstext erfolgten Aussagen zur Lage und Prägung des Standortes, zur Verfüllung des Hafenbeckens sowie zur Kampfmittelerkundung sind um fehlende bzw. ungenaue Angaben zu ergänzen / zu konkretisieren.

Die widersprüchlichen Angaben zum Bodenmanagement sind zu überprüfen und zu

korrigieren. Weiterhin wären die unvollständigen Sedimentuntersuchungen sowie die Angaben zu dem bestehenden Messnetz zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Grundwasser zu ergänzen.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen in der Regel irreversibel sind und von Seiten der Stadt Hannover eine bodenkundliche Baubegleitung zur Gewährleistung der Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gefordert wird.

„Landschaftspflegerischer Begleitplan“

Die Aussagen zu Vorbelastungen sind nicht nachvollziehbar und insoweit zu überprüfen und zu korrigieren.

Dieser Drucksache sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover

Die Antragsunterlagen wurden als ergänzendes Material im SIM zur Verfügung gestellt.

61.15
Hannover / 23.11.2017

Region Hannover
Fachbereich Umwelt
Team 36.29
Postfach 147
30001 Hannover

Frau Kliche
609
43663

36.29-2.2 gn

22.09.2017

61.15

Planfeststellungsverfahren gemäß §68 WHG

Vorhaben: Verfüllung des westlichen Hafenbeckens (Gewässer III. Ordnung) in Hannover-Misburg

hier: Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.09.2017 haben Sie uns die Antragsunterlagen zum o.g. wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Dem Vorhaben wird aus Sicht der Stadt Hannover **nicht zugestimmt**. Ausschlaggebend dafür sind folgende Aspekte:

- 1.) Mit dem Beschluss des Verwaltungsausschusses zur Drucksache DS-Nr. 2786./2017 wurden die beantragte Verfüllung des Hafenbeckens in Misburg und die Weiterführung des 234. Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans abgelehnt. Mit Drucksache Nr _____ /2017 wurde der Aufhebung des Einleitungsbeschlusses zugestimmt..
- 2.) Mit Beschluss vom 01.11.2017 lehnt der Stadtbezirksrat Misburg-Anderten das beantragte Vorhaben ab.

Die oben benannten Beschlüsse der Ratsgremien lassen eine Weiterführung des 234. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan Hannover nicht zu, so dass die für den Abschluss des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderliche Planrechtfertigung, wie von der Region Hannover gefordert, entfällt.

- 3.) Die Verfüllung des Hafenbeckens, welches mit seiner Wasserfläche und dem Ufer eine Pufferfunktion zwischen Gewerbe- / Industrieflächen und dem benachbarten Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet darstellt, bedeutet einen massiven Eingriff in den Lebensraum von Flora und Fauna, welcher aus Sicht der Stadt Hannover nicht bzw. nicht ausreichend ausgeglichen werden kann. Einer Beseitigung der Wasserfläche steht das öffentliche Interesse am Erhalt der Wasserfläche als Natur- und Freiraum mit Funktionen für Klimaschutz, Naturschutz und Naherholung entgegen.

- 4.) Die mit den Antragsunterlagen vorgelegten Gutachten beinhalten in einigen Teilen Ungereimtheiten und Mängel, die zur Folge haben, dass aus Sicht der Stadt Hannover den wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers zu Gunsten der Umweltbelange und den nachbarschützenden Belangen (Wohnbebauung) nicht zugestimmt werden kann. Die Bedenken betreffen vor allem die im folgenden aufgeführten Punkte, zu denen vollständigkeitshalber alle kritischen Hinweise zu den Antragsunterlagen aufgenommen wurden.

Bauleitplanung

Im LBP (Anlage 10, Seite 9) wird ausgeführt, dass die Fläche, auf welcher das Vorhaben ausgeführt werden soll, Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten Industriegebietes sei. Dies ist nicht korrekt wiedergegeben. Derzeit stellt der Flächennutzungsplan die Fläche als „Wasserfläche“ dar. Das 234. Änderungsverfahren zur Änderung der Darstellungen wurde eingeleitet, jedoch mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Hannover über die Stellungnahme zu o.g. Planfeststellungsverfahren aufgehoben.

Im Erläuterungsbericht (S. 26) wird davon ausgegangen, dass die zur Bauleitplanung für das Teilvorhaben II erforderliche Ermittlung der betroffenen Umweltbelange bereits mit den Unterlagen erfolgt sei. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich von Seiten der Landeshauptstadt Hannover bislang keine Entscheidung getroffen wurde.

Schall

Der schalltechnische Bericht (Anlage 6) beschränkt sich auf die Auswirkungen, die sich durch die Bauphase ergeben. Dauerhafte Auswirkungen durch den gewerblichen/industriellen Betrieb sowie der auftretenden Verkehre wurden nicht untersucht.

Die Berechnungen zur Betrachtung von Abbruchlärm und gleichzeitigem Lärm durch die Grubenbefüllung stellen nicht den „schlechtesten Fall“ für die Anwohner der Portlandstraße dar. Diesbezüglich wäre die am nächsten zur Portlandstraße gelegene Fläche des Hafenbeckens für die Berechnungen zu wählen.

Als weitere Emissionsquelle wurde das Abpumpen des Hafenwassers nicht berücksichtigt. Da dies voraussichtlich einen längeren Zeitraum umfassen wird, sind die Berechnungen entsprechend der Angaben, wo befindet sich die Pumpe, wie lange wird sie betrieben, wird sie tags und/oder nachts betrieben sowie der Auswirkungen zu ergänzen.

Hiweisen möchten wir in diesem Zusammenhang darauf, dass die räumliche Abgrenzung bzw. die betrachtete Errichtung des Dammes nicht der in den Antragsunterlagen angegebenen Lage entspricht.

Erschließungsplanung

In den Antragsunterlagen wird auf „die Möglichkeit einer stadtteilbezogenen Verkehrsentslastung“ durch die neu geschaffene Baufläche verwiesen. In diesem Zusammenhang wird eine West-Ost-Spange erwähnt, über welche der Verkehr von der Anderter Straße über das neue Baugebiet auf den Lohweg geleitet werden könne.

Die in Anlage 12 nachrichtlich erwähnte Erschließungsplanung verläuft zum Teil über Flächen der Stadt Hannover und tangiert auch Bereiche des NSG. Dies wurde nicht mit der Stadt Hannover abgestimmt. Darüber hinaus wurden die Auswirkungen der Straße auf das NSG und die angrenzenden Wohngebiete nicht ermittelt.

Dammlage

Zum Schutz der HPC I sollte ein Damm parallel zur nördlichen Uferlinie errichtet werden. Die in den Antragsunterlagen dargestellte Dammlage entspricht nicht den bisher bekannten Planungen.

Zusammenschau mit anderen Planungen

In den vorgelegten Antragsunterlagen wird hinsichtlich der Einschränkungen von Nahrungsbiotopen bzw. Jagdrevieren häufig auf die vermeintlich geringfügigen Beeinträchtigungen von ca. 2,3 ha Verlust verwiesen. Ebenfalls wird in den Unterlagen auch häufig darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Mindestlebensräume ausreichend „Ausweichmöglichkeiten“ gäbe.

Allerdings erfolgt keine Betrachtung der Wechselwirkungen mit anderen Planungen in der Umgebung. In der Zusammenschau mit anderen Vorhaben reduzieren sich Nahrungsbiotope und Jagdreviere innerhalb eines Einzugsgebietes einzelner Tierarten innerhalb weniger Jahre erheblich. Genannt sei hier der großflächige geplante und bereits genehmigte Mergelabbau, der sich in 690m (Bruch Nord) und 1.160m (Bruch Süd) Entfernung zur Mergelgrube HPC I vollzieht und sich damit in nicht wesentlich größerer Entfernung zum Hafenbecken befindet. Die o.g. Aussagen zu den „geringfügigen“ Lebensraumverlusten sind unter dem eben erwähnten Aspekt wenig zielführend, wenn die benannten Ausweichquartiere ebenfalls überplant werden. Gerade für lärmempfindliche Tierarten werden Fluchtdistanzen aus mehreren Richtungen gleichzeitig eingeschränkt.

Unter dem Aspekt der Zusammenschau mit anderen Planungen fallen Betrachtungen der zu erwartenden Beeinträchtigungen vor allem für die Fauna damit möglicherweise deutlich gravierender aus.

Artenschutzbeitrag – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Angaben zu Bestandserhebungen weichen zwischen Artenschutz-Fachbeitrag und dem LBP ab (Beispiel Nachtigall und Schleiereule bei der Vogelerfassung).

Am Beispiel Bluthänfling wird im Artenschutzbogen ein Brutnachweis verneint, während im LBP ein Brutverdacht (gleichbedeutend mit Nachweis) benannt ist.

Innerhalb des Artenschutzbeitrages differieren die Nennungen der planungsrelevanten Arten mit der Anzahl der in den Artenblättern behandelten Arten (z.B. Rohrweihe).

In den im Artenschutzbeitrag enthaltenen Maßnahmebögen wird bei den allermeisten Tierarten von „keiner Gefährdung ausgegangen“ bzw. „keine Betroffenheit erwartet“. Unter dem Aspekt, dass der Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen regelmäßig als unbekannt bezeichnet wird und die zur Begründung genannten Ausweichquartiere teilweise zukünftig ebenfalls nicht mehr zur Verfügung stehen (siehe oben), sind die Aussagen oft wenig plausibel. Für Arten wie z.B. Uhu oder Kuckuck wären ebenfalls CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Aufgrund von oben nur beispielhaft dargestellten Abweichungen zwischen Artenschutzbeitrag und LBP sind die Darstellungen wenig transparent und offenbar sind die jeweiligen Inhalte auch nicht miteinander abgestimmt.

Im Falle von CEF-Maßnahmen sind mehrjährige Monitorings erforderlich. Dies wäre verbindlich zu regeln.

Fällzeiten

In der Zusammenfassung im Artenschutzbeitrag wird als eine Vermeidungsmaßnahme richtigerweise das Einhalten der Fällzeiten vom 01. Oktober bis zum 28. Februar genannt. Nicht nachvollziehbar ist dann die im späteren Spiegelstrich aufgeführte Fällung von Höhlenbäumen im September (die sich auch in den Artenblättern wiederfindet).

Antragsunterlagen

Zu Punkt 2 „Lage und Prägung des Standortes“

Die Datengrundlagen, auf denen die Beschreibung der geologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten beruht, sind teilweise Bestandteil des Antrages, teilweise handelt es sich um ältere Berichte / Gutachten etc.. Hier wäre es hilfreich, wenn es eine synoptische Karte mit konkreten Quellenhinweisen gäbe. Aktuell lassen sich beispielsweise die Aussagen zum Untergrund des Teutonia-Geländes nicht nachvollziehen.

Zu Punkt 6.4 „Verfüllung“

Die Aussage, dass es sich bei dem Verfüllmaterial „ausschließlich um eigenes mineralisches Material des Vorhabenträgers aus bekannten natürlichen Herkunftsbereichen“ handelt, steht im Widerspruch zu den Aussagen unter Punkt 6.8 „Bodenmanagement“, wonach das Material „im Wesentlichen aus geogenen Lagerstätten des Antragstellers im Großraum Hannover“ stammen soll sowie außerdem aus verschiedenen Baumaßnahmen. Hier sind konkretere Aussagen erforderlich.

Zu Punkt 6.5 „Kampfmittelerkundung“

Es fehlen Angaben darüber, welche Maßnahmen durchzuführen sind, falls die Erkundungen Hinweise auf Blindgänger ergeben (Entfernung/Entsorgung von Schlamm...?, Bergung?, Umgang mit der Bergungsgrube?, etc.). Könnte die Entfernung des Sediments und die Herstellung von Gruben zur Bergung der Kampfmittel Auswirkungen auf das Wasserregime haben? Aussagen dazu sind ebenso wie die Darstellung daraus resultierender erforderlicher Maßnahmen zu treffen.

Zu Punkt 6.8 „Bodenmanagement“

Die Aussagen bezüglich des Verfüllmaterials sind widersprüchlich; unter 6.4 wird darauf verwiesen, dass ausschließlich Material aus bekannten Herkunftsbereichen zum Einsatz kommen soll, hier wiederum wird darauf verwiesen, dass im Rahmen von Baumaßnahmen vermeintlich viel unbelasteter Bodenaushub anfällt, für den Verwertungsmöglichkeiten gesucht werden. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass im Rahmen des Bodenmanagements die Herkunftsorte auf mögliche Belastungen überprüft werden (Abfrage des Altlastenkatasters). Sofern es Hinweise auf mögliche Belastungen gibt, die mit dem Mindestuntersuchungsumfang gemäß LAGA nicht erfasst werden, ist der Umfang entsprechend zu erweitern.

Im Anschluss an die Verfüllung soll das eingebaute Material durch Mischproben untersucht werden. Das hier vorgeschlagene Untersuchungsvolumen von je 10.000 m³ pro Mischprobe erscheint zu groß. In jedem Fall sollten bei Auffälligkeiten kleinere Einheiten abgegrenzt und gesondert untersucht werden. Der vorgesehene Untersuchungsumfang müsste in diesen Fällen je nach Auffälligkeit entsprechend ergänzt werden.

Die Kosten für die Untersuchung nach Verfüllung fehlen unter Punkt 8 und wären noch entsprechend zu quantifizieren.

Zu Punkt 7.2 „Sedimentuntersuchungen“

Bezüglich der Sedimentbelastung wurde 2015 von Seiten der Stadt Hannover angemerkt, dass darzulegen ist, welche möglichen Schadstoffeinträge erfolgt sein könnten und warum der gewählte Untersuchungsumfang (Probenanzahl, Untersuchungsparameter) als ausreichend betrachtet wird. Hierzu wäre es hilfreich, auch auf Ergebnisse aus bisherigen Sedimentuntersuchungen im Bereich des Stichkanals zurückzugreifen. Die 2015 vorgelegten Daten (Bericht vom 10.04.2015) wurden ausschließlich um die Betrachtung des anaeroben Abbaus von organischer Substanz ergänzt. Für den Fall einer erforderlichen Entnahme (z.B. für die Kampfmittelräumung oder die Dammaufschüttung) sollten weitere analytische Untersuchungen erfolgen müssen. Dafür sollte auch nach Auswertung der ins Hafenbecken erfolgten Einleitungen ein entsprechendes Konzept vorgelegt werden.

Zu Punkt 7.8.4 „Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser“

Hier wird Bezug auf „das bestehende Messnetz“ genommen, ohne dass konkrete Aussagen zu dessen Umfang gemacht werden. Vermutlich sind die Brunnen 1 und 2 gemeint, die 1991 errichtet wurden und deren Ausbaudaten nicht genannt werden. Dieses Messnetz ist aus Sicht der Stadt Hannover nicht ausreichend, um mögliche Änderungen erfassen zu können. Im Brunnen 1 konnte das letzte Mal 1996 der Wasserstand gemessen werden.

Das Messnetz ist aus Sicht der Stadt Hannover in Richtung Osten und Westen durch mindestens zwei ausreichend tiefe und geeignet ausgebaute Messstellen zu erweitern. Die Details zur Lage und zum Ausbau sind abzustimmen, ebenso der Umfang der Grundwasserüberwachung (vgl. 8).

Als noch ungeklärte Fragestellung bleibt, ob der Schlamm im Zuge des Dammbaus und der Trockenlegung tatsächlich am Grund des Hafenbeckens verbleibt und somit auch weiterhin seine abdichtende Funktion behält.

Zu den Punkten 7.8.8 „Vorhabenbedingte Umweltkonflikte“ und 7.8.9 „Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen“

(K9) Hier wird von baubedingten Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch temporäre Flächeninanspruchnahme gesprochen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch in der Regel irreversibel, da die entsprechende temporäre Bodenversiegelung und Baustellennutzung zu einem Verlust und einer Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenorganismen, einer Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung führen und oftmals einen Schadstoffeintrag in den Boden während der Bauphase mit sich ziehen. Ein Ausgleich ist nach Einschätzung der Stadt Hannover nicht möglich. Während der Bauarbeiten sollte die Inanspruchnahme zukünftiger Freiflächen auf ein Minimum reduziert werden, um nachhaltige Schädigungen der noch vorhandenen fragmentarischen schutzwürdigen Böden durch Verdichtungen oder Verschmutzungen zu vermeiden. Das Befahren der Baustelle sollte nur in speziell dafür vorbereiteten Bereichen (Abzäunung nicht zu beanspruchender Flächen, Bau temporärer Baustraßen unter Verwendung eines Geotextils als Trennlage oder Verlegung von Baggermatten) erfolgen, um nachhaltige Schäden durch Verdichtungen zu vermeiden.

Wesentliche der o.g. Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen sind unter V4, V6 und S3 aufgeführt. Zu empfehlen wäre eine Ergänzung der übergeordneten, schutzgutübergreifenden Maßnahme S4 (unabhängige Umweltbaubegleitung – UBB) um den Aspekt vorsorgender Bodenschutz. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) würde eine Umsetzung der o.g. Schutzmaßnahmen gewährleisten.

Zu 8 „Voraussichtliche Kosten“

Die unter Punkt 5.8 geschätzten Kosten für die Grundwasserüberwachung wurden nicht aufgeschlüsselt. Hier wäre ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 24.08.2017 (Anlage 10)

Zu Punkt 4.4.2 „Oberflächengewässer“

Als Vorbelastung wird auf die „nicht signifikant“ erhöhten Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen und PAK hingewiesen. Da zumindest die MKW-Gehalte teilweise über dem LAGA-Zuordnungswert Z2 liegen, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar und zu überprüfen.

Zu Punkt 6 „Wirkungsprognose“

Auch in diesem Punkt verweisen wir auf die o.g. Ausführungen. Bei der temporären Baustelleneinrichtung handelt es sich nicht um einen „zeitweisen Funktionsverlust“ durch Verdichtung, sondern um einen anhaltenden Funktionsverlust (vgl. dazu Anmerkung zu Punkt 7.8.8 des Antrages).

Zu Punkt 7.4.1 „Grundwasser“

Das Hafenbecken hat eine hydraulische Anbindung an das Grundwasser, weshalb mögliche Auswirkungen in erforderlichem Maße beschrieben und belegt werden müssen. Was konkret als „nicht signifikant“ angesehen wird, wird in den Unterlagen allerdings nicht erläutert. Auch hier fehlen konkrete Angaben zum Umfang sowohl des Messnetzes als auch des beweissichernden Monitorings (s.o.).

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Sportausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2457/2017

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

Vorsorgliche Untersuchungen stadtgener Flächen auf ehem. Besitzflächen der Familie De Haën

Antrag,

der Durchführung der in den Anlagen beschriebenen radiologischen Voruntersuchungen und ggf. erforderlicher ergänzender Untersuchungen zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Genderspezifische Belange müssen nicht berücksichtigt werden, da eine potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch radiologische Strahlung nicht geschlechtsspezifisch ist.

Kostentabelle

Kostenaufstellung der geplanten radiologischen Voruntersuchungen	
Radiologische Voruntersuchungen Flächen Abschnitt 1	40.000 €
Radiologische Voruntersuchungen Flächen Abschnitt 1 (50%-Anteil Region Hannover)	- 20.000 €
Radiologische Voruntersuchungen Flächen Abschnitt 2	86.000 €
Radiologische Voruntersuchungen Flächen Abschnitt 3	9.500 €
Radiologische Fachberatung Flächen Abschnitt 1	4.000 €
Radiologische Fachberatung Flächen Abschnitt 2	4.000 €
Radiologische Fachberatung Flächen Abschnitt 3	1.300 €
Summe	124.800 €
<p>ø <u>Die Finanzierung erfolgt aus dem 2012 beschlossenen und bis 2018 verlängerten Altlastenprogramm der LHH, für das entsprechend Rücklagen gebildet wurden.</u></p> <p>Sollten radiologische Auffälligkeiten festgestellt werden, werden ergänzende Untersuchungen erforderlich, bei denen dann auch chemische Parameter untersucht werden. Insgesamt stehen im Altlastenprogramm 339.800 € für das Projekt zur Verfügung. D.h., dass noch 215.000 € für erforderliche Untersuchungen oder Maßnahmen etc. kurzfristig zur Verfügung stünden.</p>	

Sollte sich aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchungen und ggf. anschließender Untersuchungen weiterer Handlungsbedarf ergeben, wird für die entsprechenden Entscheidungen erneut eine Beschlussdrucksache vorgelegt. Grundlage der Entscheidung wird dann eine Machbarkeitsstudie sein, die mögliche Maßnahmen analysiert, gegenüberstellt und bewertet. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen kann zunächst auf die Rückstellung des Kleingartenkonzeptes, Teil Altlasten, zurückgegriffen werden. Dabei muss jedoch langfristig sichergestellt werden, dass für den eigentlichen Zweck der Rückstellung – die altlastenfreie Bereitstellung von Ersatzgärten für im Zuge der Wohnbauinitiative verlorengegangene Kleingärten – weiterhin ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Begründung des Antrages

Die Landeshauptstadt Hannover plant die Durchführung vorsorglicher radiologischer Voruntersuchungen auf stadteigenen Flächen (überwiegend Kleingartenanlagen, Teile von zwei Vereinssportanlagen, ein Regenrückhaltebecken), die sich nachweislich ehemals im Besitz der Familie De Haën befanden.

Die Hintergründe und der Anlass sind der Anlage 1 zu entnehmen, die betroffenen stadteigenen Flächen sowie die geplante Vorgehensweise von Seiten der LHH werden in der Anlage 2 dargestellt. Das Vorgehen ist eng mit der Region Hannover abgestimmt, daher ist die Anlage 1 ebenfalls Anlage einer entsprechenden Drucksache der Region.

67.1 Cz/Gru
Hannover / 16.10.2017



Altlasten ehemalige Chemiefabrik Eugen de Haën, Hannover-List

(Anlage zu einer Info-Drs. der RH und einer Beschluss-Drs. der LHH)

1. Einleitung

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im Bereich des De-Haën-Platzes und einer Kleingartenanlage am Lister Damm haben Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover historische Recherchen über weitere Flächen in Auftrag gegeben, die sich am Anfang des 20. Jahrhunderts möglicherweise im Eigentum der Chemischen Fabrik de Haën bzw. des Fabrikbesitzers befanden. Die Recherchen wurden in den Jahren 2014 - 2016 durchgeführt. Entsprechend der Empfehlung der Gutachterin sollen nunmehr vorsorglich radiologische Untersuchungen auf einer Reihe von Flächen durchgeführt werden. Die Empfehlungen basieren nicht auf konkreten Erkenntnissen über Abfallablagerungen aus der Chemischen Fabrik de Haën, vielmehr handelt es sich um rein vorsorgliche Untersuchungen. Nachfolgend sollen die Hintergründe dieses beabsichtigten Vorgehens erläutert werden

2. Sanierung der radiologisch belasteten Flächen im Bereich des De-Haën-Platzes (ehemaliges Fabrikgelände)

2008 sind bei Untersuchungen im Umfeld des De-Haën-Platzes in Hannover-List chemische und/ oder radiologische Bodenbelastungen auf mehreren bebauten Wohngrundstücken und öffentlichen Flächen festgestellt worden, die auf die chemische Fabrik, die hier bis 1902 ansässig war, zurückzuführen waren.

Da der eigentliche Verursacher bzw. seine Nachfolgeunternehmen durch Gerichtsentscheidung nicht für die Sanierung herangezogen werden konnten, hat die Region Hannover als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern die Durchführung der Sanierungsarbeiten beauftragt. In den Jahren 2012/13 wurde die Sanierung von einer Fachfirma auf 31 Grundstücken und den betroffenen öffentlichen Flächen durchgeführt. Es wurde durch eine Kombination von Bodenab- und Bodenauftrag eine bis zu 60 cm starke neue Oberbodenschicht hergestellt. Zusätzlich wurden auf einigen Grundstücken die Keller gegen das Eindringen von Radon gesichert. Die Arbeiten einschl. der Neubepflanzung der sanierten Flächen wurden im August 2013 vollständig abgeschlossen. Fünf Grundstücke wurden in Eigenregie von den Eigentümerinnen und Eigentümern saniert. Bei weiteren fünf Grundstücken waren die Eigentümerinnen und Eigentümer nicht zum Abschluss eines Sanierungsvertrages bereit, hier sind Verfügungen erlassen worden, die beklagt worden sind. Die Klagen wurden sowohl vom Verwaltungsgericht Hannover als auch vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg abgewiesen. Eine Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 16.2.2017 zurückgewiesen. Für drei dieser Grundstücke sind noch Sanierungen durchzuführen, die ggf. mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden müssen.



Die Sanierungskosten mussten von den Grundstückseigentümern bezahlt werden, jedoch haben sich Region Hannover und Landeshauptstadt Hannover freiwillig mit je 500.000 € an den Sanierungskosten beteiligt. Die Region Hannover hat zusätzlich für Gutachten, Moderation, Planungen und rechtliche Bewertungen Kosten in Höhe von über 1,5 Mio. € aufgewendet, während die Landeshauptstadt Hannover weitere 100.000 € für wirtschaftliche Härtefälle bereitgestellt hat.

3. Weitere von Landeshauptstadt und Region beauftragte Recherchen

Um zu klären, ob die Chemische Fabrik de Haën radiologisch belastete Abfälle auch auf Flächen außerhalb des eigentlichen Fabrikgeländes abgelagert hat, wurde im Jahr 2008 in Abstimmung zwischen Landeshauptstadt Hannover und Region Hannover im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover durch eine historische Recherche ermittelt, wo die Firma de Haën ggf. noch Betriebseinrichtungen unterhielt bzw. für welche Flächen sich in historischen Quellen Hinweise finden ließen, dass nach Betriebseinstellung dort hin Materialien aus der chemischen Fabrik verbracht worden sind. Die so ermittelten Flächen wurden alle einer radiologischen Untersuchung unterzogen. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass auf heutigen Kleingartenflächen am Lister Damm, die sich im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover befinden, radiologisch belastete Abfälle gelagert wurden. Radiologische Untersuchungen haben ergeben, dass wegen im Boden verbliebener Rückstände auf einigen Kleingartenflächen Sanierungsbedarf bestand. Die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin der Kleingartenflächen hat diese Flächen in den Jahren 2010/11 auf eigene Kosten sanieren lassen.

Bei den übrigen Flächen (ehemalige Betriebseinrichtungen in der Ungerstraße und der Falkenstraße, Bereich des Lister Bades, Altablagerung Constantinstraße, verschiedene verfüllte Straßenseitengräben) ergaben die Messungen keinen Sanierungsbedarf.

Im Rahmen dieser historischen Recherche wurden darüber hinaus weitere Flächen im Stadtgebiet festgestellt, die sich im Eigentum der Familie de Haën befunden haben können. Es wurden mehr als 40 Flächen ermittelt, die sich möglicherweise Anfang des 20. Jahrhunderts im Eigentum der Chemischen Fabrik de Haën bzw. des Fabrikbesitzers befanden. Von diesen Flächen befanden sich zum Zeitpunkt der Recherche 19 Flächen in städtischem bzw. teilweise städtischem Eigentum. Für diese städtischen Flächen hat die Landeshauptstadt Hannover nach Abschluss der Sanierung im Bereich des De-Haën-Platzes eine weitere historische Recherche beauftragt, die 2015 vorgelegt wurde. Im Anschluss wurde durch die Region auch für die nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover befindlichen möglichen ehemaligen Grundstücke der Firma de Haën oder der Fabrikantenfamilie eine historische Recherche beauftragt, die 2016 vorgelegt wurde.

4. Ergebnisse der aktuellen historischen Recherchen

Bei der von der Landeshauptstadt Hannover zuletzt beauftragten historischen Recherche zu 19 Flächen ergaben sich zwar keine Feststellungen, dass Boden oder andere Abfälle aus der chemischen Fabrik Eugen de Haën auf weitere Flächen verbracht worden sind, allerdings empfiehlt das Gutachterbüro für sieben Flächen vorsorglich radiologische Untersu-



chungen, wobei es sich überwiegend um Flächen handelt, die als Kleingärten genutzt werden.

Der aktuelle Bericht an die Region für die nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Hannover befindlichen Flächen enthielt ebenfalls keine konkreten Erkenntnisse über Abfallablagerungen aus der Chemischen Fabrik de Haën. Für acht Flächen empfiehlt die mit der Recherche beauftragte Gutachterin aber wegen deren Nähe zum ehemaligen Betriebsgelände und der schon damals gegebenen Erreichbarkeit über Wege vorsorglich radiologische Untersuchungen, für eine weitere Fläche wurden Untersuchungen empfohlen, wenn sich aus den Untersuchungsergebnissen einer benachbarten Fläche der Landeshauptstadt ein Untersuchungsbedarf herleiten lässt. Darüber hinaus hat die Gutachterin auf einigen Flächen auch chemische Untersuchungen empfohlen.

5. Weiteres Vorgehen für die ehemaligen de-Haën-Eigentumsflächen

Es ist nochmals zu betonen, dass es für keine der stadteigenen, öffentlichen und privaten Flächen, für die seitens der Gutachterin radiologische Untersuchungen empfohlen werden, konkrete Anhaltspunkte für die Ablagerung radiologischer belasteter Materialien gibt. Allein aus der Tatsache, dass sich diese Flächen am Anfang des 20. Jahrhunderts im Eigentum der Chemischen Fabrik de Haën bzw. des Fabrikbesitzers befanden, und der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Erschließung über Wege eröffnet sich jedoch theoretisch die Möglichkeit, dass diese Flächen zumindest vorübergehend als Produktions- oder Lagerflächen genutzt worden sein könnten.

Die Stadtverwaltung wird entsprechend der Empfehlungen der Gutachterin auf ihren Eigentumsflächen vorsorglich radiologische Untersuchungen in Auftrag geben.

Die Regionsverwaltung wird auf den weiteren ehemaligen de-Haën-Eigentumsflächen ebenfalls entsprechend den Empfehlungen der Gutachterin vorsorglich radiologische Untersuchungen veranlassen. Es ist aber derzeit nicht beabsichtigt, die vorgesehenen Untersuchungen auf Privatgrundstücken gegen den ausdrücklichen Willen der Grundstückseigentümer durchzuführen, weil keine konkreten Anhaltspunkte für die Ablagerung von Rückständen aus der Chemischen Fabrik de Haën vorliegen und eine zwangsweise Durchsetzung daher rechtlich fraglich wäre. Allerdings strebt die Regionsverwaltung dort, wo das Einverständnis der Eigentümer eingeholt werden kann, einen zeitnahen Beginn der Untersuchungen an.

Wie erwähnt hat die Gutachterin auf einigen Flächen auch chemische Untersuchungen empfohlen. Diese Untersuchungen würden sich auf die an den jeweiligen Standorten möglicherweise befindlichen Auffüllungen beziehen. Bei Geländeauffüllungen handelt es sich um Bodenschichten mit Fremdmaterialien wie Bauschuttreste und Schlacken oberhalb des natürlich anstehenden Bodens, entstanden durch Siedlungsaktivitäten, Geländeaufschüttungen und Kriegseinwirkungen (Verfüllung von Bombentrümmern). Bundesweit sind solche Auffüllungen besonders in innerstädtischen Bereichen als oberste Bodenschicht großflächig verbreitet und oft mehrere Meter mächtig. Durch den Anteil an Fremdmaterialien handelt es sich bei Auffüllungen häufig auch um belastete Böden.

Diese Problematik hat allerdings nicht zur Folge, dass alle innerstädtischen Flächen per se zu Verdachtsflächen im Sinne des Bodenschutzgesetzes werden und sich daraus zwingend Untersuchungsbedarf ergibt. Die Regionsverwaltung hat im Ausschuss für Umwelt und Kli-



maschutz am 24.9.2014 ihr Vorgehen bei der systematischen Erkundung von Altlastenverdachtsstandorten (Altstandorte) vorgestellt. Für die Regionsverwaltung hat die Abarbeitung dieser bekannten Altstandorte und Verdachtsfläche entsprechend der internen Priorisierung dieser Flächen Vorrang. Die hier angesprochenen ehemaligen de-Haën-Eigentumsflächen sind hierbei nicht berücksichtigt, weil es sich eben nicht um Altstandorte handelt. Außerdem wurde bereits erläutert, dass bei den ehemaligen de-Haën-Eigentumsflächen, unabhängig von den heutigen Eigentumsverhältnissen, keinerlei konkrete Anhaltspunkte für die Ablagerung von Rückständen aus der Chemischen Fabrik de Haën vorliegen. Deswegen wäre eine Bevorzugung dieser Flächen gegenüber den priorisierten Altstandorten und Verdachtsflächen nicht zu rechtfertigen.

Aus den genannten Gründen erfolgen bei den ehemaligen de-Haën-Eigentumsflächen nur rein prophylaktisch oberirdische Messungen einer möglichen radiologischen Belastung ohne Eingriff in den Boden. Nur dort, wo sich konkrete Anhaltspunkte für eine tatsächliche altlastenrelevante historische Nutzung einer Fläche oder eine Ablagerung von Produktionsresten der ehem. Chemischen Fabrik de Haën ergeben sollten und deshalb Boden- bzw. Grundwasseruntersuchungen erforderlich würden, sind selbstverständlich neben den für die ehemalige Nutzung maßgeblichen Schadstoffparametern auch die für Auffüllungen typischen Parameter Teil der Untersuchungen.

Radiologische Voruntersuchungen stadt-eigener Flächen auf ehem. Besitzflächen der Familie De Haën

Vorgehen und zu untersuchende Flächen

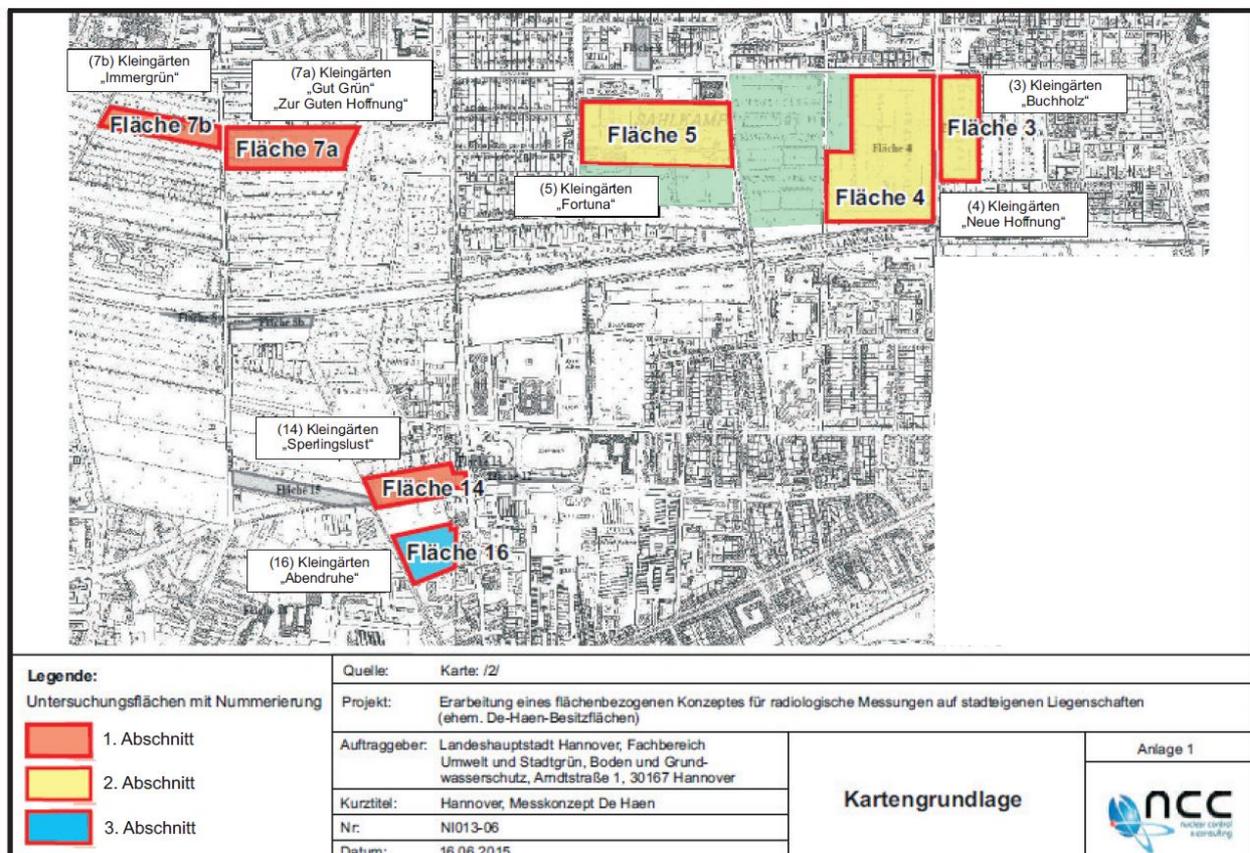


Abb. 1: Lageplan der zu untersuchenden stadt-eigenen Flächen

Die radiologischen Voruntersuchungen erfolgen gestaffelt in drei Abschnitten (in Anlehnung an die Prioritäten der vertieften historischen Recherche).

1. **ABSCHNITT** (insgesamt ca. 120 Kleingärten + ein Regenrückhaltebecken)
 - Nr. 7a: Kleingärten „Gut Grün“, „Zur guten Hoffnung“, Lister Damm e.V., Lister Damm
 - Nr. 7b: Kleingarten „Immergrün“, List e.V., Lister Damm
 - Nr. 14: Kleingarten „Sperlingslust“, Staatswiesen e.V., Am Listholze; Regenrückhaltebecken

- 2. ABSCHNITT** (insgesamt ca. 300 Kleingärten + 2 Sportanlagen)
- Nr. 3: Kleingärten „Buchholz e.V.“, General-Wever-Straße
 - Nr. 4: Kleingarten „Neue Hoffnung e.V.“, General-Wever-Straße
 - Nr. 5: Kleingarten „Fortuna e.V.“, Sahlkamp, Tennis- und Sportverein Schwarz-Weiss sowie der nördliche Streifen des Geländes des TSV Fortuna Sachsenross Hannover von 1891 e.V.
- 3. ABSCHNITT** (insgesamt ca. 30 Kleingärten)
- Nr. 16: Kleingarten „Abendruhe“, Staatswiesen e.V., Am Listholze.

Sollten auf den Flächen Nr. 4 und/oder Nr. 5 radiologische Auffälligkeiten angetroffen werden, wird die Region Hannover als Untere Bodenschutzbehörde entscheiden, ob auch die im Lageplan grün eingefärbten Flächen untersucht werden müssen.

Zeit- und Ablaufplanung

Ziel ist es, beginnend auf den Flächen in Abschnitt 1, Anfang 2018 mit den Untersuchungen vor Ort zu beginnen. Bei den geplanten radiologischen Voruntersuchungen wird mittels Handgeräten flächenhaft geprüft, ob über das normale Niveau hinausgehende Strahlungswerte vorliegen, die auf abgelagerte radioaktive Stoffe (z.B. Uran oder Thorium) hinweisen würden. Weiterhin wird vor Ort gemessen, ob das Gas „Radon“ in Gartenlauben in unnatürlich hohen Gehalten vorkommt. Werden keine radiologischen Auffälligkeiten gefunden, dauert die Bearbeitung sämtlicher Flächen voraussichtlich bis Anfang 2019. Ggf. kann es witterungsbedingt (z.B. durch eine Schneedecke) zu Verzögerungen kommen.

Sollten bei einem dieser Prüfschritte jedoch auffällige Ergebnisse ermittelt werden, schließen sich ergänzende orientierende und gegebenenfalls auch noch weitere Detailuntersuchungen zur Klärung der radiologischen Auffälligkeit sowie dann auch chemische Untersuchungen an.

Finanzierung

Die Bearbeitung der radiologischen Voruntersuchungen erfolgt im laufenden Geschäft der Verwaltung, die Finanzierung erfolgt über das Altlastenprogramm (hier sind ca. 125.000 € für die Voruntersuchungen gebunden). Die Region Hannover beteiligt sich mit 50% an den Kosten für die radiologischen Voruntersuchungen auf den Flächen im ersten Abschnitt.

Sollten im Rahmen der Voruntersuchungen lokale Auffälligkeiten angetroffen werden, sind vorsorglich weitere 215.000 € im Altlastenprogramm gebunden, um den Sachverhalt möglichst schnell klären zu können. Insgesamt sind 339.800 € im Altlastenprogramm für das Projekt vorgesehen.

Für den Fall, dass sich jedoch ein umfangreicherer Handlungsbedarf ergeben sollte, wird das weitere Vorgehen über entsprechende Beschlüsse geregelt.

Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung des Bezirksverbandes Hannover der Kleingärtner e. V.

Das gesamte Vorgehen wurde bereits in der Planungsphase und wird auch im weiteren Verlauf des Projektes eng mit dem Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e. V. abgestimmt. Für den Fall, dass weitere Maßnahmen erforderlich werden sollten, wurde in einer Vereinbarung das weitere Vorgehen zwischen dem Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e. V. und der LHH festgelegt. Es wurde darin zu Grunde gelegt, dass der Erhalt der Kleingärten an erster Stelle steht und sich die Anzahl der Kleingärten nicht verringert.

In einem gemeinsamen Anschreiben wurden die betroffenen PächterInnen und Pächter der Flächen des ersten Abschnittes Mitte Oktober 2017 schriftlich über die geplanten Untersuchungen informiert. Im Rahmen einer gemeinsamen Informationsveranstaltung von LHH und Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e. V. am 07.11.2017 können offene Fragen geklärt werden.

Desweiteren ist ab sofort eine Hotline unter der Nummer 0511 – 168 38000 eingerichtet. Hier können ebenfalls montags bis freitags von 8:30 – 18:00 Uhr offene Fragen geklärt werden.

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 3014/2017

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH – Beteiligung an der Flughafen Parken GmbH

Antrag,

den Stimmführer der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (FHG) anzuweisen, dem Kauf von 16,6% der Anteile in Höhe von 4.200,00 € an der Flughafen Parken GmbH zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht relevant.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH ist ein 35%iges Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Hannover. Diese Gesellschaft beabsichtigt sich an der Flughafen Parken GmbH zu beteiligen. Gemäß § 14 2 b) fällt die Beschlussfassung für den Erwerb von Beteiligungen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Ende 2016 hat die Fraport AG als bislang alleinige Gesellschafterin im Einvernehmen mit den Flughäfen Hamburg, München, Stuttgart, Wien und Hannover die Flughafen Parken GmbH (FPG) mit Sitz in Frankfurt gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Vermittlung, der Vertrieb und die Vermarktung von Parkplätzen von Flughafengesellschaften über eine Online-Plattform oder sonstige Medien sowie die Erbringung damit in Zusammenhang stehender Leistungen.

Das Stammkapital beträgt 25.200,00 € und ist vollständig eingezahlt. Es soll in sechs Geschäftsanteile zu jeweils 4.200,00 € geteilt werden und davon fünf Geschäftsanteile mit Wirkung zum 01.01.2018 von der Fraport AG an die vorgenannten Flughäfen abgetreten und veräußert werden. Bis zum 30.06.2018 haben weitere Flughäfen Gelegenheit, der Gesellschaft beizutreten, was jeweils durch Kapitalerhöhung um 4.200,00 € pro weiterem Geschäftsanteil erfolgen soll, um stets eine paritätische Beteiligung der teilnehmenden

Flughäfen zu gewährleisten. Die Flughäfen Köln, Berlin und Zürich haben bereits Interesse an einer Beteiligung signalisiert. Der Sitz der Gesellschaft soll nach München verlegt werden. Die Gesellschaft verfügt über einen Geschäftsführer und einen weiteren Mitarbeiter.

Die Gesellschaft finanziert sich in der Anfangsphase aus Einnahmen, die die teilnehmenden Flughäfen im Rahmen eines Vertriebsvertrages mit der FPG jeweils mit einem gleichhohen Fixbetrag und nach Inbetriebnahme der Online-Plattform zusätzlich mit einem festgelegten Betrag pro vermittelter Buchung an die FPG bezahlen. Bereits ab 2020 soll die FPG Gewinne erwirtschaften. Für die FHG wird unter Berücksichtigung der anteiligen Vorlaufkosten für die Entwicklung der Software in 2017 in Höhe von 86 T€ und den in 2018 durch die FPG vermittelten Parkerträgen in Höhe rd. 146 T€ abzüglich der anteiligen Kosten von rd. 62 T€ bereits ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt. Ab 2019 wird mit einem positiven anteiligen Ergebnis für die FHG in sechsstelliger Höhe gerechnet. Mittel für den Anteilerwerb und die vorgenannten Kosten sind ebenso wie die daraus erwarteten Erträge in den Wirtschaftsplan 2018 eingestellt. Da erwartet wird, dass sich die FPG ab 2021 allein aus Zahlungen der Flughäfen entsprechend dem jeweiligen Umsatzvolumen finanziert, soll die bis dahin geltende Gewinnverwendung nach Geschäftsanteilen mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2021 disquotat festgelegt werden. Ein dann verbleibender Jahresüberschuss soll unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis des Parkplatz-Buchungsvolumens jedes Gesellschafter am Buchungsvolumen aller Gesellschafter verteilt werden.

Der Kauf- und Abtretungsvertrag zwischen der Fraport AG und den eingangs genannten fünf Flughäfen, darunter die FHG, soll - vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der FHG sowie der Gremien der anderen Flughäfen - alsbald notariell beurkundet werden. Nach Zustimmung der Gremien wird der Vertrag über den Anteilerwerb mit Wirkung zum 01.01.2018 rechtskräftig.

20.20
Hannover / 30.11.2017

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2415/2017

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Förderschule Albrecht-Dürer-Schule, Verbesserung der Flucht- und Rettungswege

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau gem. § 12 GemHKVO zur Verbesserung der Flucht- und Rettungswege in der FöS Albrecht-Dürer-Schule in Höhe von insgesamt 620.000 €
und
2. der Mittelfreigabe sowie dem sofortigen Baubeginn
zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei der Umsetzung der Maßnahme gibt es keine spezifische Betroffenheit. Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer, Mädchen und Jungen aus.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 19 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme 11118.803 Brandsch, Rettungswege

Einzahlungen	Auszahlungen
	Baumaßnahmen <u>620.000,00</u>
	Saldo Investitionstätigkeit -620.000,00

Teilergebnishaushalt 19,40

Angaben pro Jahr

Produkt 11118 Gebäudemanagement
22101 Förderschulen

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen
	Sach- und Dienstleistungen <u>7.440,00</u>
	Abschreibungen <u>18.600,00</u>
	Zinsen o.ä. (TH 99) <u>15.500,00</u>
	Saldo ordentliches Ergebnis -41.540,00

Anmerkung:

Sach- u. Dienstleistungen

Bauliche Unterhaltung gemäß Richtwert der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) 1,2 % von 620.000 €.

Abschreibungen

3 % von 620.000 €.

Zinsen

Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 5 % auf die durchschnittlich (zu 50 %) gebundene Investitionssumme von 620.000 €.

Die jährlich zusätzlich anfallenden Aufwendungen in Höhe von 41.540 € führen durch die interne Leistungsverrechnung/Nutzungsentgelte zu erhöhten Aufwendungen im Produkt 21101 Grundschulen.

Finanzierung

Aus dem Teilfinanzhaushalt 19, Produkt 11118, werden aus dem Brandschutzsammler (11118.803) Mittel in den Jahren 2017 bis 2019 bereitgestellt bzw. eingeplant.

Begründung des Antrages

Allgemeines

Auf Basis der aktuellen Sicherheitsstandards sollen die Flucht- und Rettungswege in der FöS Albrecht-Dürer-Schule verbessert werden. Hierzu sollen für sämtliche Aufenthaltsräume zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung gestellt und das Gebäude in Rauchabschnitte unterteilt werden.

Baubeschreibung

Einzelheiten der beabsichtigten Baumaßnahme können der als Anlage 1 beigefügten Maßnahmenbeschreibung und den als Anlage 3 beigefügten Plänen entnommen werden.

Schulentwicklung

Im Schuljahr 2016/2017 besuchten 141 Schülerinnen und Schüler in 12 Klassen die Albrecht-Dürer-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt „Lernen“ im Stadtbezirk Bothfeld-Vahrenheide. Der Schulstandort wird aufgrund der allgemeinen Schülerzahlenentwicklung in den kommenden Jahren zur Bedarfsdeckung benötigt.

Barrierefreiheit

Die Planung wurde mit der Beauftragten der LHH für Menschen mit Behinderungen abgestimmt.

Terminplanung

Die Baumaßnahme wird in Abstimmung mit der Schule in den Ferienzeiten 2018 durchgeführt. Lärmintensive Arbeiten werden nach Möglichkeit in den unterrichtsfreien Zeiträumen durchgeführt; zeitweise Beeinträchtigungen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

19
Hannover / 02.10.2017

OBJEKT	<u>Fös Albrecht-Dürer-Schule</u>	Anlage Nr. 1
PROJEKT	<u>Verbesserung der Flucht- und Rettungswege</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191203558</u> LAGERBUCHNR.: <u>025/0038</u>	

Maßnahmenbeschreibung

Die Schule wurde 1930-40 gebaut. Im Jahr 1958 wurde die Schule erweitert um einen Klassenraumtrakt (Schustertrakt) mit acht AUR und Lehrküche.

Im Jahr 1965 wurde eine Einfeld-Sporthalle und ein Klassenraumtrakt mit vier AUR und zwei Werkräume angebaut. 2014 zog die Fös Albrecht-Dürer in die damalige Fös Erich-Kästner ein. Damit änderte sich der Schulname in Fös Albrecht-Dürer.

Der Gebäudekomplex untergliedert sich in mehrere Gebäudeteile, welche sich aus den verschiedenen Baujahren und deren Bauteilen ergibt.

Im Februar 2012 fand im Rahmen der „Prüfung der Rettungswege in Schulen“ eine Begehung statt. Der zweite Rettungsweg erfolgt in fast allen Trakten in allen Geschossen über die Fenster und Rettungsgerät der Feuerwehr. Die LHH ist bestrebt, Ihre Bestandsgebäude dem aktuellen Baurecht für Neubauten anzupassen. Daher sollen alle Klassenräume über einen zweiten baulichen Rettungsweg verfügen, so dass die Rettung über Fenster und Rettungsgerät der Feuerwehr nicht mehr notwendig ist.

Des Weiteren sollen die Treppenhäuser und Flur rauchschutztechnisch getrennt bzw. in Abschnitte unterteilt werden.

Maßnahmen Hochbau

Trakt - Altbau (3-geschossig)

Das Treppenhaus wird durch den Einbau von Rauchschutztüren und feuerhemmenden Trockenbauwänden von den notwendigen Fluren abgetrennt.

Eine gleiche Abtrennung erhält der westliche Verbindungsflur zur Aula.

Damit das 1. u. 2. Obergeschoss einen zweiten baulichen Rettungsweg bekommt, wird an der Westseite des Gebäudes ein temporärer Gerüsttreppenturm errichtet. Dieser ist über Fenster zu erreichen. Dazu werden bei zwei Innentüren die Anschlagrichtungen in Fluchtrichtung umgebaut.

Im Keller wird mittels Trockenbau eine feuerbeständige Wand mit Brandschutz-Tür eingebaut um, einen Raum für die Elektroakustische (ELA) -Anlage zu erstellen.

Trakt – Musikraum und Lehrküche

Um den zweiten baulichen Rettungsweg sicher zu stellen wird eine neue Außentreppe vor einem Fluchtfenster errichtet.

Trakt Aula

Durch den Einbau von Rauchschutztüren und feuerhemmenden Trockenbauwänden werden die notwendigen Fluren rauchschutztechnisch unterteilt.

Trakt Klassenräume (Schustertrakt)

Durch den Einbau von Rauchschutztüren und feuerhemmenden Trockenbauwänden im Erdgeschossflur und auf den Treppenhauspodesten im Oberschoss werden die notwendigen Flure und Treppenhäuser rauchschutztechnisch unterteilt bzw. getrennt.

Das Treppenpodest im Obergeschoss wird zur Fassade hin rauchschutztechnisch geschlossen. Zwei Unterrichtsräume im Obergeschoss welche Rücken an Rücken liegen werden über eine Bypassstür miteinander verbunden, so dass das zweite Treppenhaus als zweiter baulicher Rettungsweg zur Verfügung steht.

Werkraumtrakt

Die im Souterrain liegenden Werkräume erhalten als zweiten baulichen Rettungsweg drei Außentreppe, welche im abgeöschten Gelände integriert sind.

Der Zugang erfolgt über die Fenster.

Im Erdgeschoss wird auf dem Flur eine Rauchschutztür inkl. feuerhemmender Trockenbauwand erstellt. Dadurch entstehen zwei bauliche Fluchtwege im Erdgeschoss.

Trakt - Sporthalle (2-geschossig)

Die Sporthalle im Erdgeschoss erhält eine neue Außentür mit –treppe als zweiten Rettungsweg. Im Keller wird der Flur vor den Umkleiden vom Treppenhaus durch eine Rauchschutztür abgetrennt.

Maßnahmen Technische Gebäudeausrüstung

Elektroanlagen

Alle Rauchschutz- und Außentüren erhalten Rettungswegzeichenleuchten mit Einzelbatterie.

Die neuen Rauchschutztüren werden mit Türoffenhaltung an die bestehenden Stromkreise angeschlossen.

Die neuen Außentreppe erhalten eine Beleuchtung.

Die Ausleuchtung der Flure und Treppenhäuser wird ergänzt, wo sie durch neue Türen und Wände gestört wird.

Die Zentrale der Elektroakustischen Anlage (ELA) wird in einen eigenen neu zu erstellenden Raum im Keller verschoben um den aktuellen Vorschriften gerecht zu werden.

Im gesamten Gebäude wird die ELA um Lautsprecher in den Bereichen erweitert in denen Rauchschutztüren eingebaut werden.

Außenanlagen

Im Bereich der drei neuen Außentreppe und –Podeste werden verschiedene Anarbeiten des Geländes und Pflasterarbeiten notwendig.

OBJEKT	FöS Albrecht-Dürer-Schule	Anlage Nr.	2
PROJEKT	Verbesserung Flucht-u. Rettungswege		
PROJEKTNR.:	B.1912.03558	LAGERBUCHNR.:	025/0038

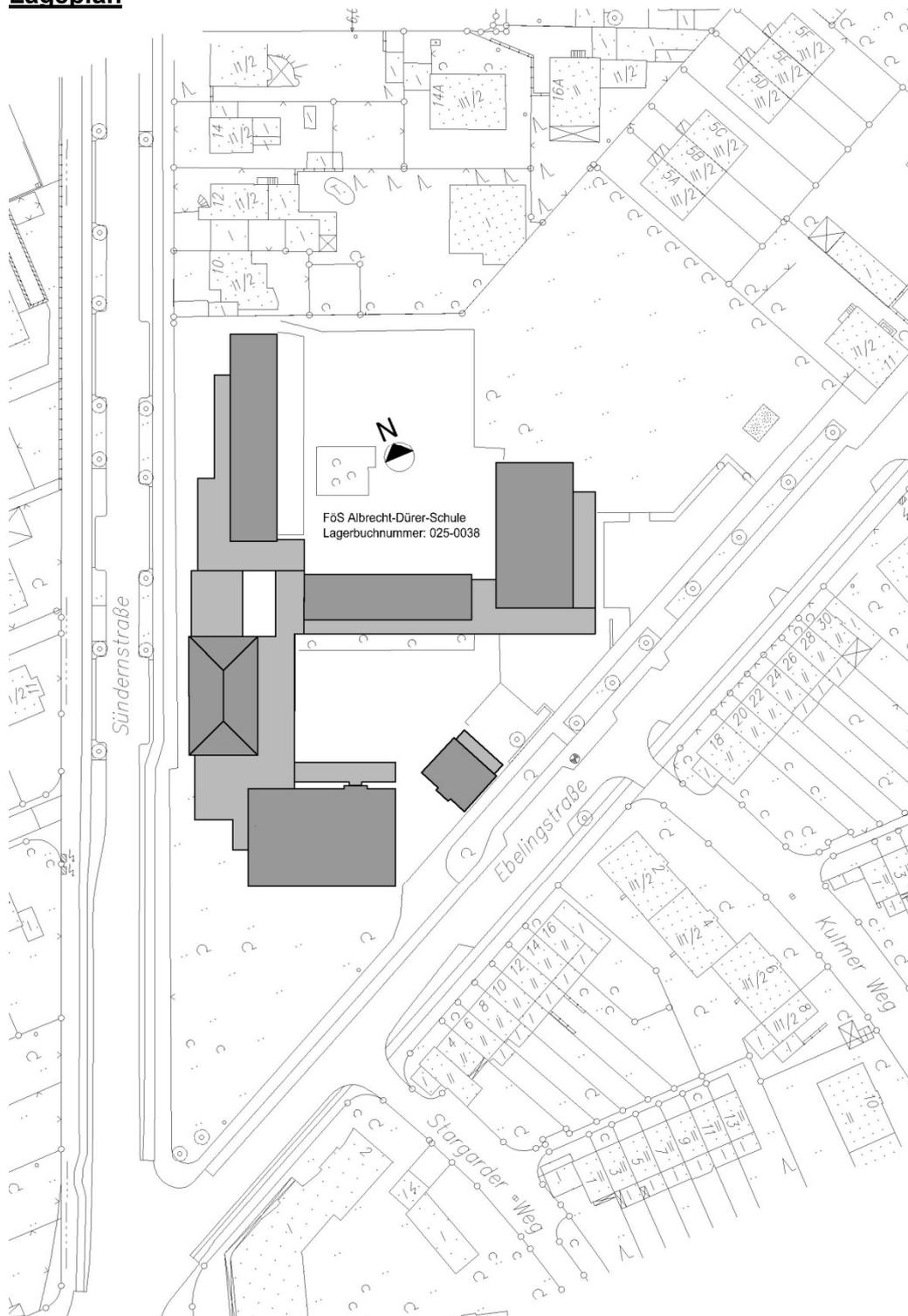
Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1

Kostengruppen		Beträge [€]	Erläuterungen
100	Grundstück		
200	Herrichten und Erschließen		
	220 öffentliche Erschließung	0	
300	Bauwerk - Baukonstruktion	314.000	
	310 Baugrube		
	320 Gründung	6.000	
	330 Aussenwände	17.000	
	340 Innenwände	107.000	
	350 Decken	16.000	
	360 Dächer		
	370 Baukonstruktive Einbauten	26.000	
	380 Grundkonstruktionen		
	390 Sonstige Einbauten	142.000	
400	Bauwerk - Technische Anlagen	64.000	
	410 Abwasser, Wasser, Gas		
	420 Wärmeversorgung		
	430 Lüftungsanlagen		
	440 Starkstrom	46.000	
	450 Fernmelde	18.000	
	460 Förderanlagen		
	470 Nutzungsspezifische Anlagen		
	480 Gebäudeautomation		
500	Außenanlagen	14.000	
	510 Geländefläche	7.000	
	520 Befestigte Fläche	2.000	
	530 Baukonstruktive Aussenanlagen		
	540 Technische Anlagen in Außenanlagen	3.000	
	550 Einbauten in Außenanlagen		
	570 Pflanz- und Saatflächen	2.000	
600	Ausstattung und Kunstwerke		
700	Baunebenkosten	147.000	
	730 Architekten und Ingenieurkosten	101.000	
	740 Gutachten und Beratung	32.000	
	770-790 Allgem. /Sonst. Baunebenkosten	14.000	
zur Rundung			
Zwischensumme		539.000	
Baukosten-Indexsteigerungen und nicht vorhersehbare Kosten pauschal 15 v.H. von 539.000 = 80.850		81.000	
Gesamtsumme		620.000	

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Bauplatz können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

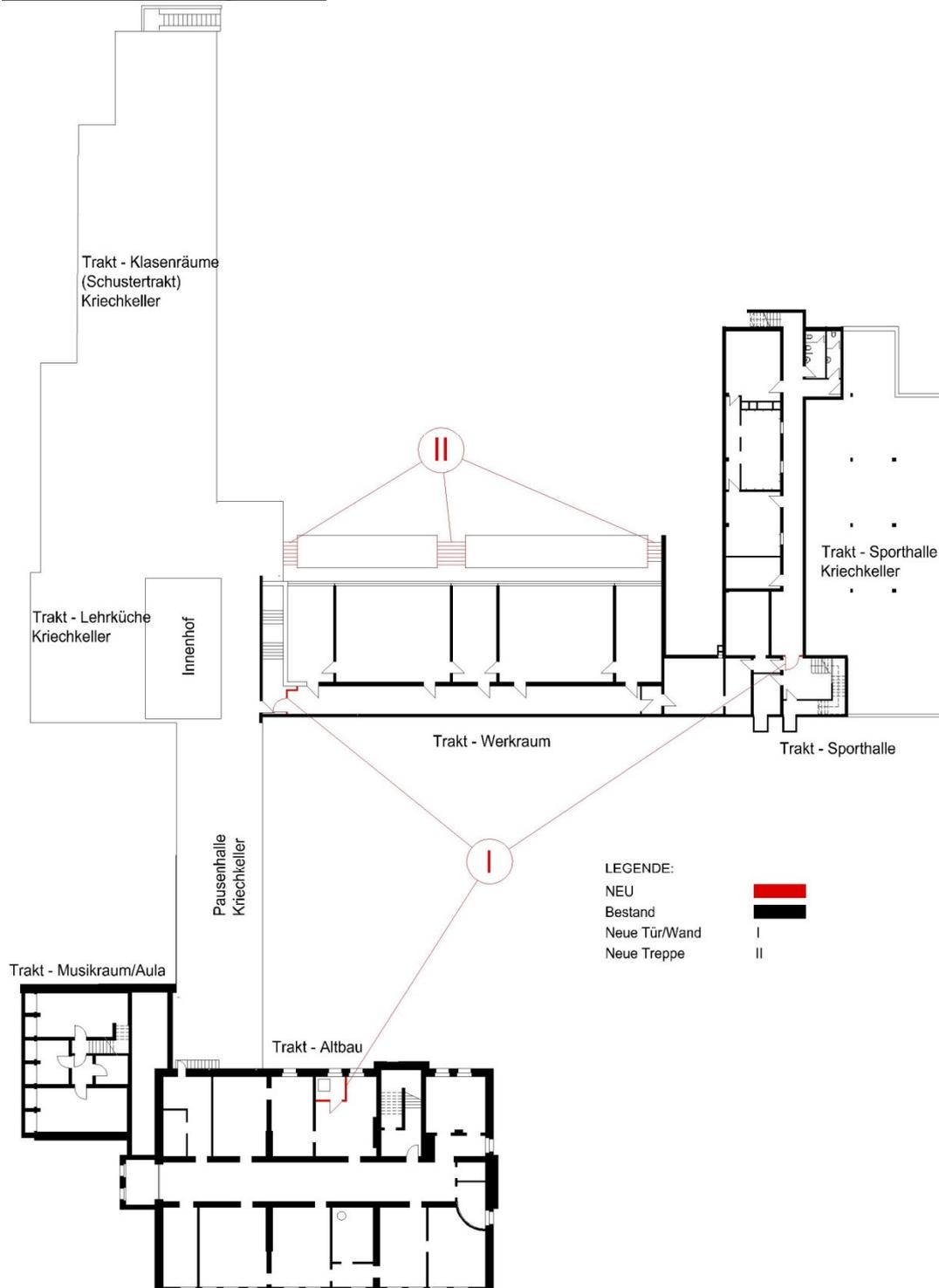
OBJEKT	<u>FöS Albrecht-Dürer-Schule</u>	Anlage Nr. 3.1
PROJEKT	<u>Verbesserung der Flucht- und Rettungswege</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191203558</u>	

Lageplan



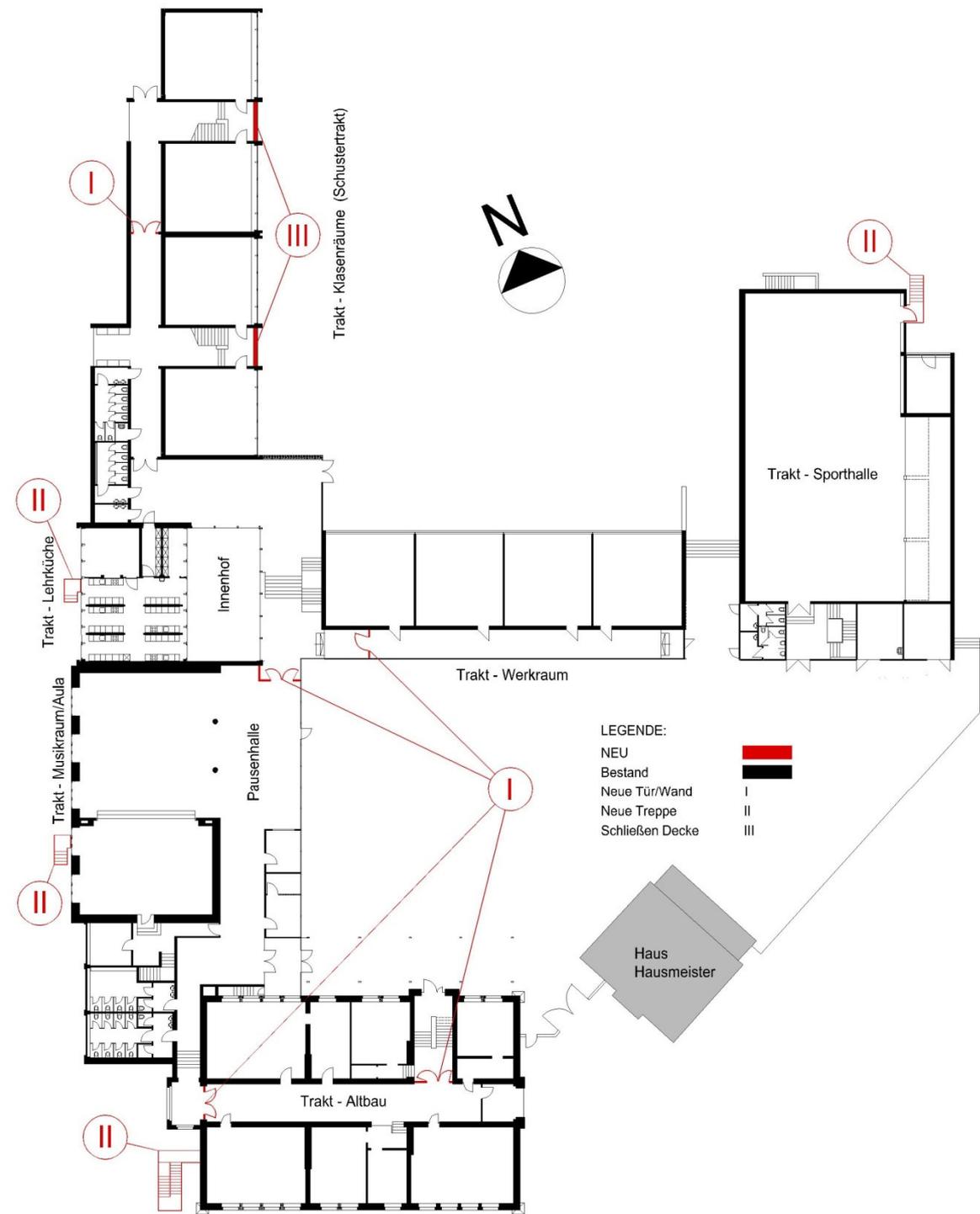
OBJEKT	<u>FöS Albrecht-Dürer-Schule</u>	Anlage Nr. 3.2
PROJEKT	<u>Verbesserung der Flucht- und Rettungswege</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191203558</u>	

Grundriss – Untergeschoß



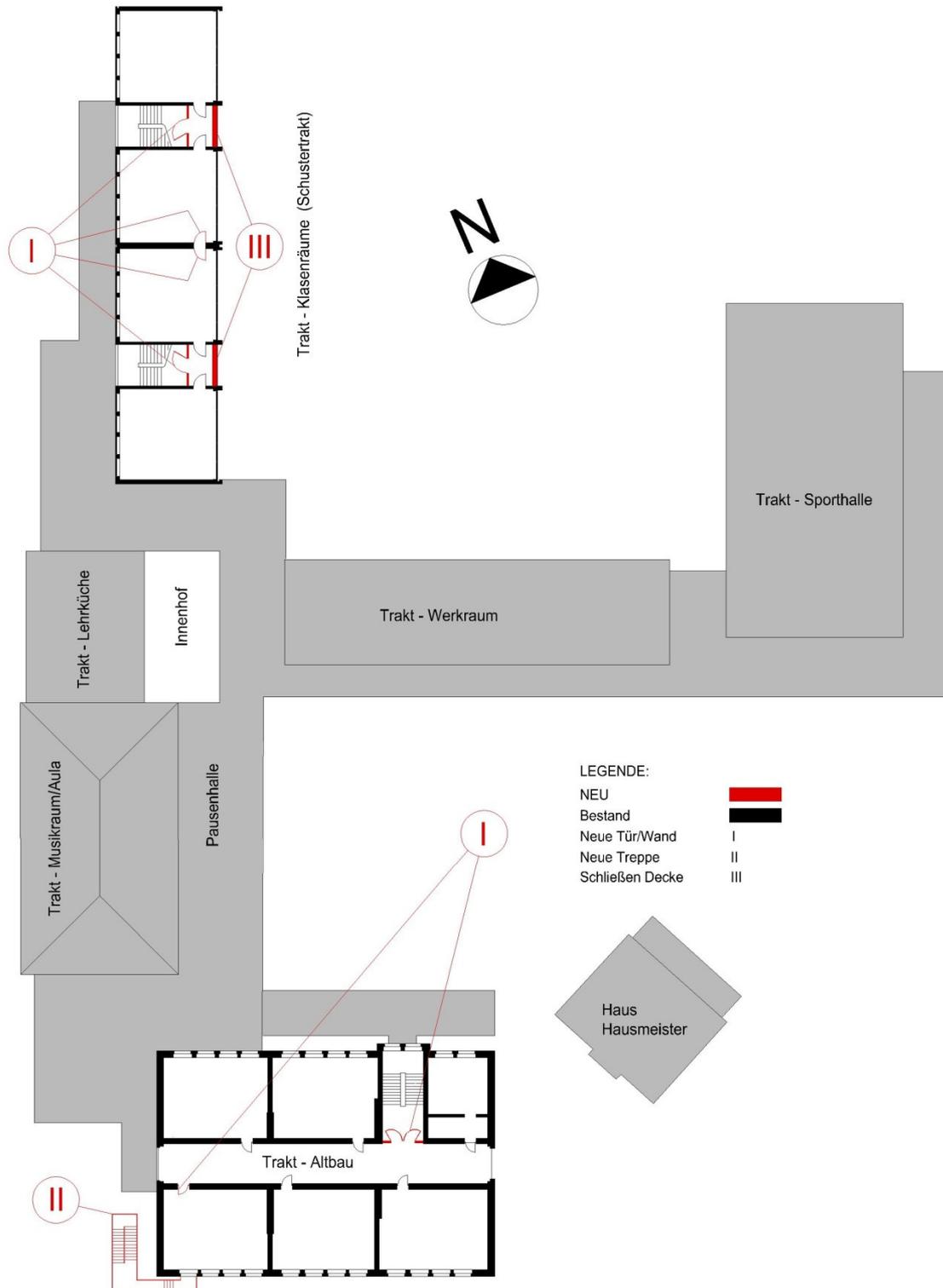
OBJEKT	<u>FöS Albrecht-Dürer-Schule</u>	Anlage Nr. 3.3
PROJEKT	<u>Verbesserung der Flucht- und Rettungswege</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191203558</u>	

Grundriss – Erdgeschoß



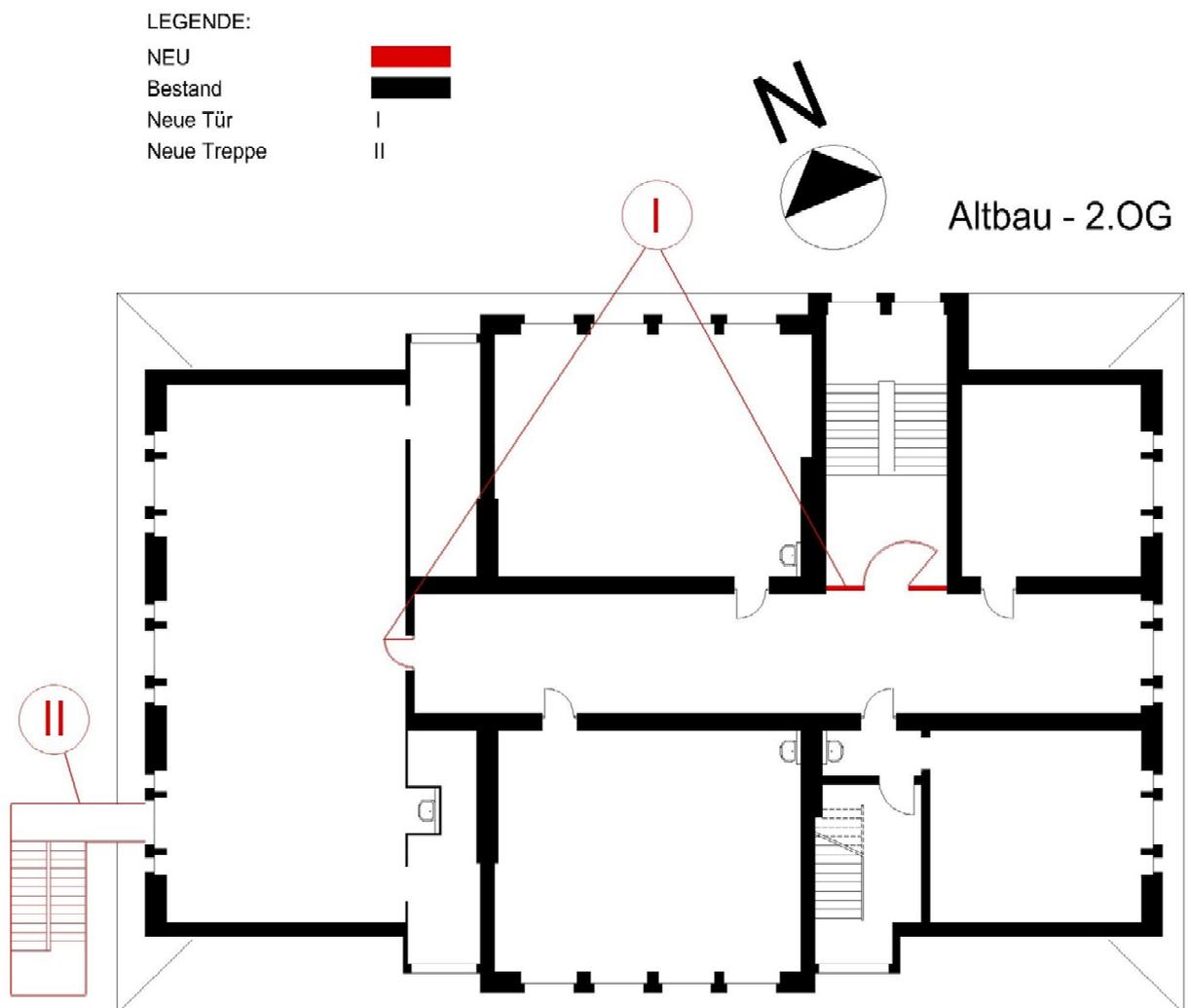
OBJEKT	<u>FöS Albrecht-Dürer-Schule</u>	Anlage Nr. 3.4
PROJEKT	<u>Verbesserung der Flucht- und Rettungswege</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191203558</u>	

Grundriss – 1. Obergeschoß

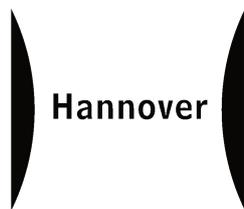


OBJEKT	<u>FöS Albrecht-Dürer-Schule</u>	Anlage Nr. 3.5
PROJEKT	<u>Verbesserung der Flucht- und Rettungswege</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191203558</u>	

Grundriss – 2. OG



Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2426/2017

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Gymnasium Goetheschule Außenstelle, Brandschutzmaßnahmen

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau gem. § 12 GemHKVO zur Verbesserung des Brandschutzes der Außenstelle des Gymnasiums Goetheschule in Höhe von insgesamt 939.000 €

und

2. der Mittelfreigabe sowie dem Baubeginn

zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Bei der Umsetzung der Maßnahme gibt es keine spezifische Betroffenheit. Die mit der Beschlussempfehlung verfolgte Zielsetzung wirkt sich in gleicher Weise auf Mädchen und Jungen aus.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 19 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme 21701327 GY Goethe AS, Brandschutzm

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Baumaßnahmen	939.000,00
	Saldo Investitionstätigkeit	-939.000,00

Teilergebnishaushalt 19, 40

Angaben pro Jahr

Produkt 11118 Gebäudemanagement
21701 Gymnasien

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Sach- und Dienstleistungen	11.300,00
	Abschreibungen	28.200,00
	Zinsen o.ä. (TH 99)	23.500,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-63.000,00

Anmerkung:

Sach- u. Dienstleistungen

Bauliche Unterhaltung gemäß Richtwert der KGSt
(Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) 1,2 % von 939.000 €.

Abschreibungen

3 % von 939.000 €.

Zinsen

Kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 5 % auf die durchschnittlich (zu 50%) gebundene Investitionssumme von 939.000 €.

Die jährlich zusätzlich anfallenden Aufwendungen in Höhe von 63.000 € führen durch die interne Leistungsverrechnung/Nutzungsentgelte indirekt zu erhöhten Aufwendungen im Produkt 21701 Gymnasien.

Finanzierung

Aus dem Teilfinanzhaushalt bis einschließlich 2017 des Fachbereiches Gebäudemanagement (Investitionsmaßnahme 21701327 GY Goethe AS, Brandschutzmaßnahmen) wurden Mittel in Höhe von 30.000 € zur Verfügung gestellt. Unter der gleichen Position werden für die Folgejahre Mittel in entsprechender Höhe eingeplant.

Begründung des Antrages

Allgemeines

Auf Basis der aktuellen Sicherheitsstandards sollen die Flucht- und Rettungswege in der Außenstelle des Gymnasiums Goetheschule verbessert werden. Hierzu sollen für sämtliche Aufenthaltsräume zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung gestellt und das Gebäude in Rauchabschnitte unterteilt werden.

Schulentwicklung

Das Gymnasium Goetheschule ist gemäß Schulstrukturreform Phase II (DS 2138/2007) mit Betrieb einer Außenstelle als 5-zügige Schule (je Jahrgang Platz für 150 SchülerInnen) festgelegt worden.

Im Schuljahr 2016/2017 besuchten am Stammhaus sowie in der Außenstelle „An Mußmann`s Haube“ 1.234 SchülerInnen das Gymnasium.

In der Außenstelle werden die Jahrgänge 5, 6 und 7 unterrichtet. Das Gymnasium Goetheschule wird derzeit an der Hauptstelle vollständig saniert und wird für die zwei Jahre dauernde Maßnahme in das Gebäude des Gymnasiums Limmer ausgelagert. Ziel ist die Rückführung der Außenstelle an den Hauptstandort. In diesem Zusammenhang erfolgt auch der Ausbau für die Umsetzung G9 (Wiedereinführung Abitur nach 9 Schuljahren).

Die Außenstelle bleibt auch nach Abschluss der Sanierung zunächst bestehen und soll bei Bedarf einen weiteren – sechsten – Zug aufnehmen.

Aufgrund der konstant hohen Schülerzahlen in den kommenden Jahren wird der Standort dauerhaft zur Bedarfsdeckung benötigt.

Baubeschreibung

Die baulichen Einzelmaßnahmen umfassen im Wesentlichen die Herstellung zweier, notwendiger Rettungswege durch die Positionierung von temporären Fluchttreppenhäusern sowie erdgeschossig direkten Ausgängen ins Freie.

Weiterhin ist die Ertüchtigung von Rauchabschnitten durch den Austausch vorhandener, bzw. den Einbau neuer Türen sowie die Nachrüstung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Form von automatisch öffnenden Fenstern in den vorhandenen Treppenhäusern vorgesehen.

Ergänzend zu den Maßnahmen im Hochbau, werden die Haustechnik und die Außenanlagen auf Grund der baulichen Veränderungen angepasst.

Einzelheiten der beabsichtigten Baumaßnahme können der als Anlage 1 beigefügten Maßnahmenbeschreibung und den als Anlage 3 beigefügten Plänen entnommen werden.

Barrierefreiheit

Diese Maßnahme dient primär zur Verbesserung des Brandschutzes und der Flucht- und Rettungswege. Bei der Ausführung werden jedoch soweit als möglich Aspekte der Barrierefreiheit wie Offenhaltung bzw. Leichtgängigkeit von Türelementen beachtet.

Die neuen erdgeschossigen direkten Ausgänge ins Freie werden behindertengerecht mit einer Rampe bzw. mit höhengleich angearbeiteten Austrittspodesten ausgeführt.

Terminplanung

Es ist geplant, die Maßnahmen in Abstimmung mit der Schule in 2018 baulich umzusetzen. Lärmintensive Arbeiten werden nach Möglichkeit in den unterrichtsfreien Zeiträumen durchgeführt; zeitweise Beeinträchtigungen können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen

19.1
Hannover / 04.10.2017

OBJEKT	<u>Gymnasium Goetheschule Außenstelle</u>	Anlage Nr. 1
PROJEKT	<u>Brandschutzmaßnahmen</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191500006</u> LAGERBUCHNR.: <u>0019/0050</u>	

Maßnahmenbeschreibung

Die geplante Brandschutzmaßnahme umfasst:

- Schaffung definierter Rauchabschnitte
- Schaffung zweiter baulicher Rettungswege
- Anpassung der TGA-Gewerke und der von den anstehenden Hochbaumaßnahmen betroffenen Außenanlagen

1. Maßnahmen Hochbau:

Gebäudebestand:

Die bestehende Aussenstelle des Gymnasiums Goetheschule soll bezüglich des Brandschutzes ertüchtigt werden, um die Sicherheit der Gebäudenutzer zu verbessern.

Hierzu sollen folgende im Anschluss aufgeführte Maßnahmen erfolgen:

Nachrüstung mit aussenliegenden Fluchttreppen:

Das 3-geschossige Hauptgebäude erhält an der Westfassade und an der Giebelseite Süd, die 2-geschossigen Nebengebäude (A- und B-Trakt) jeweils an der Nordfassade aussenliegende Fluchttreppen.

Für die Treppenzugänge werden an vorhandenen Fensteröffnungen die Brüstungen abgebrochen und zu Türöffnungen erweitert.

Da mittelfristig eine Überplanung der AS Goetheschule in Betracht gezogen werden muß, sollen alle 4 neuen aussenliegenden Fluchttreppen als temporäre Gerüsttreppen inkl. Einhausung des untersten Treppenlaufs ausgeführt werden.

Neue direkte Ausgänge ins Freie:

Die bestehenden innenliegenden Treppenhäuser (Hauptgebäude, A- und B-Trakt) erhalten jeweils im EG einen direkten Ausgang ins Freie.

Alle Ausgänge werden behindertengerecht ausgeführt – am Hauptgebäude mittels einer Rampe, an den Austrittspodesten von Treppenhaus A und B infolge höhengleicher Anarbeitung der Aussenanlagen.

Neue Brandschutztüren im Gebäude:

- Die bestehenden innenliegenden Treppenhäuser (Hauptgebäude, A- und B-Trakt) werden jeweils im EG zum Umgang/Innenhof hin mit einem T30-RS (Rauchschutz) – Türelement mit Türöffnung abgetrennt.
- Die vorhandenen Holz-Pendeltüren von Aula bzw. Flur zum Treppenhaus des Haupttraktes im EG/1.OG/2.OG werden durch T30-RS Türelemente mit Türöffnung ersetzt.
- Die Zugänge im EG vom notwendigen Flur der Klassentrakte A und B zu den innenliegenden Treppenhäusern werden jeweils mit einem T30-RS Türelement mit Türöffnung abgetrennt.

- Die Zugänge zu den Bereichen Werkraum, Lehrerzimmer sowie ehem. Hausmeisterwohnung (2.OG, 1.OG, EG) im Hauptgebäude werden mit einer T30-RS Tür abgetrennt.
- Die Kellerzugänge im EG von Treppenhaus A und B werden baulich verändert und mit einer T30-RS Tür abgetrennt.
- Der Zugang im KG vom Kellerflur B zu Treppenhaus B wird mit einem RS-Türelement nachgerüstet.

Entrauchung / RWA-Anlage:

- In den Treppenträumen von A- und B-Trakt wird jeweils eine RWA-Anlage in Form eines Rauchabzuges durch automatisch öffnende Fenster nachgerüstet.
- Im innenliegenden Treppenhaus des Haupttraktes sind Rauchabzüge in Form von automatisch öffnenden Fenstern im 2. OG bereits vorhanden. Die Nachrüstung einer RWA-Anlage in der Dachdecke ist hier nicht erforderlich.

2. Maßnahmen technische Gebäudeausrüstung

Heizungstechnik:

Die Schule wird mit Fernwärme beheizt. Änderungen am Wärmeerzeuger sind im Zuge der Brandschutzsanierung nicht erforderlich. Das Wärmeverteilnetz aus geschweißtem Stahlrohr wird nur verändert, wenn zwingend erforderlich.

Für die neuen Ausgänge ins Freie und zu den Fluchttreppen werden Heizkörper versetzt bzw. entfernt:

- An den Stellen, wo der Fluchtweg aus den Fluren der beiden Nebentrakte ins Freie geschaffen werden soll, werden die Garderobenheizkörper entsprechend gekürzt.
- Für den Treppenturm an der Westfassade des Hauptgebäudes, werden drei Heizkörper ersatzlos demontiert (EG, 1.OG und 2.OG).
- Für den neuen Fluchtweg im Treppenhaus Hauptgebäude im jetzigen "Blumenfenster" im EG wird der Heizkörper durch entsprechend kürzere ersetzt.

Elektrotechnik:

Die elektrotechnischen Maßnahmen umfassen die Sicherheitsbeleuchtung für die Fluchttreppen und die erforderlichen Stromanschlüsse für die Brandschutztüren:

- Die neu aufgestellten 4 Stck. Gerüst-Fluchttreppen werden mit Sicherheitsbeleuchtung und separaten Sicherheitslichtgeräten ausgestattet.
- Für die Türoffenhaltung der Obentürschließer bzw. für Alarmgeräte an Außentüren werden elektrische Stromanschlüsse vorgesehen.

3. Maßnahmen Außenanlagen

- Platten-/Pflasterflächen im Bereich der neuen Ausgänge ins Freie und der Austritte der Fluchttreppen.
- Umsetzen von 2 Tischtennisplatten und Sichern der Nestschaukel auf dem Pausenhof.
- Aufstellung von Baumschutzzäunen.
- Wiederherstellung der Zufahrt zum Pausenhof und Rasenflächen im Baubereich.

OBJEKT	Gymnasium Goetheschule Außenstelle	Anlage Nr.	2
PROJEKT	Brandschutzmaßnahmen		
PROJEKTNR.:	B.191500006	LAGERBUCHNR.:	019/0050

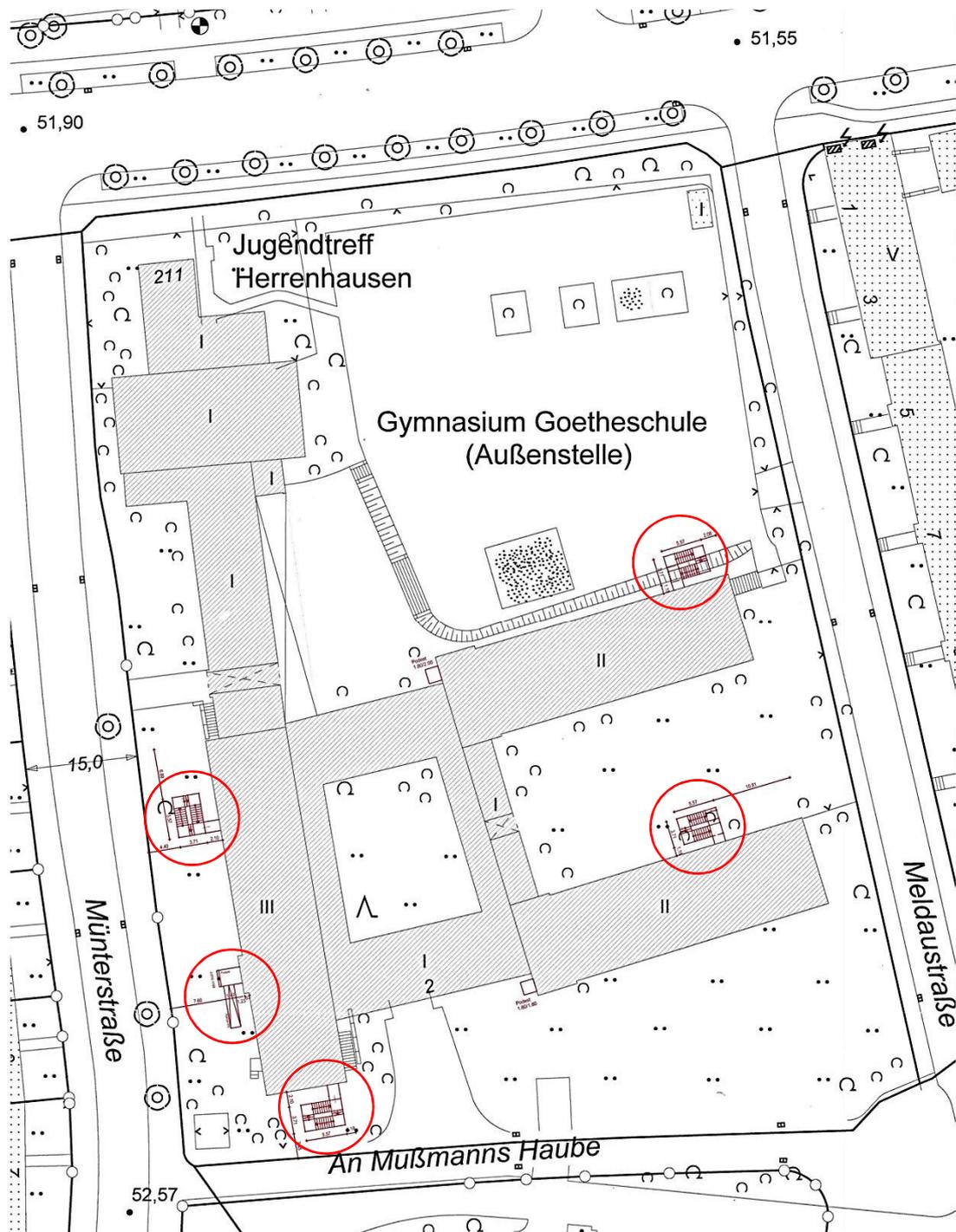
Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1

Kostengruppen	Beträge [€]	Erläuterungen
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen	8.000	
Herrichten (aus Außenanlagen)	8.000	
300 Bauwerk - Baukonstruktion	528.000	
Gründung	18.000	
Außenwände	178.000	
Innenwände	163.000	
Decken	40.000	
Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	129.000	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	84.000	
Wärmeversorgungsanlagen	17.000	
Starkstromanlagen	67.000	
500 Außenanlagen	45.000	
Befestigte Fläche	11.000	
Baukonstruktion in Außenanlagen	2.000	
Pflanz.-u. Saatflächen	30.000	
Sonstige Maßnahmen f. Außenanlagen	2.000	
600 Ausstattung und Kunstwerke	3.000	
Ausstattung aus Außenanlagen	3.000	
700 Baunebenkosten	147.000	
Architekten- und Ingenieursleistungen	147.000	
zur Rundung		
Zwischensumme	815.000	
Baukosten-Indexsteigerungen und nicht vorhersehbare Kosten pauschal 15 v.H. von 815.000 = 122.250	124.000	
Gesamtsumme	939.000	

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Bauparkt können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

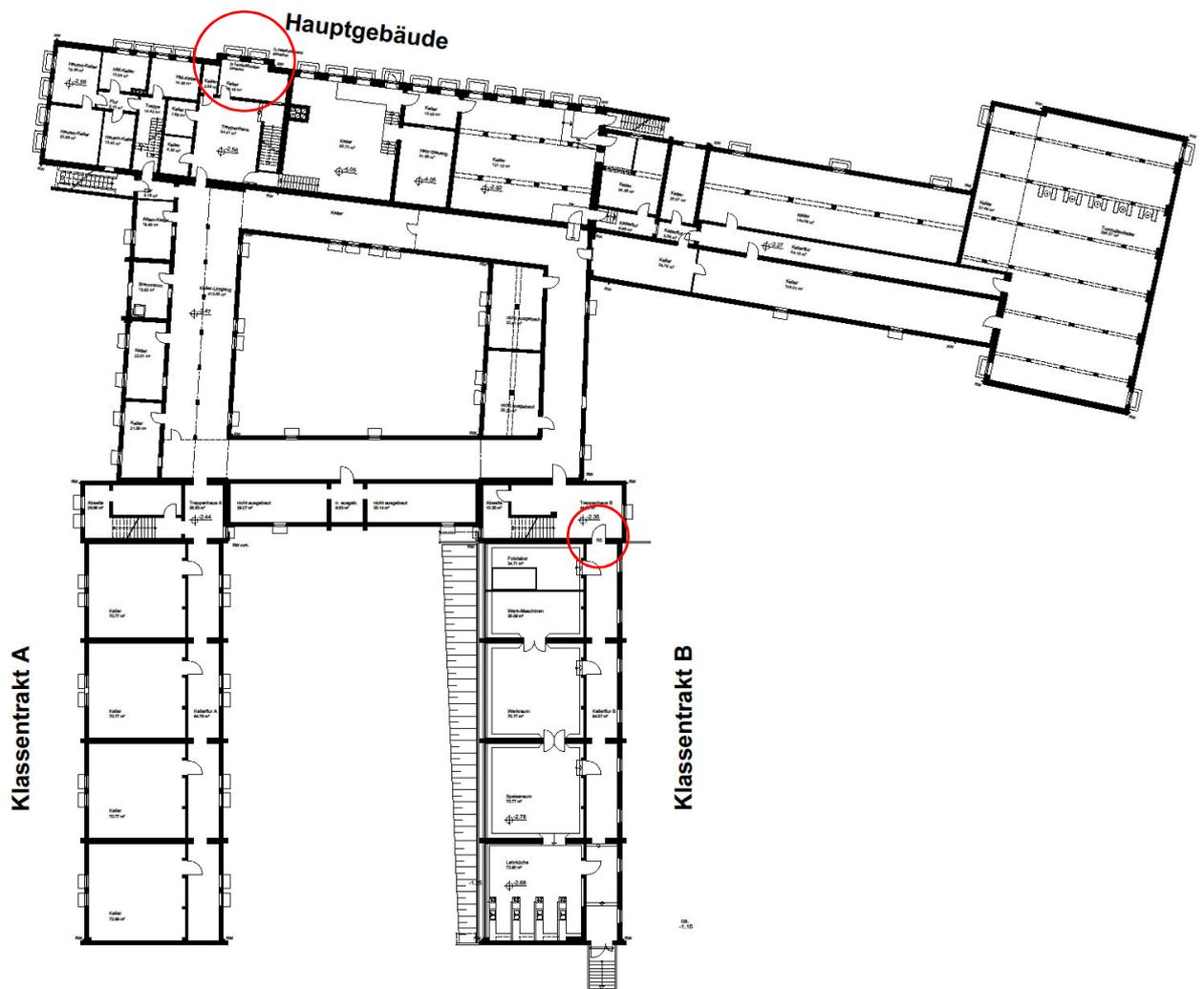
OBJEKT	<u>Gymnasium Goetheschule Außenstelle, Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen</u>	Anlage Nr. 3.1
PROJEKT	<u>Brandschutzmaßnahmen</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191500006</u> <u>LAGERBUCHNR.: 0019/0050</u>	

Lageplan



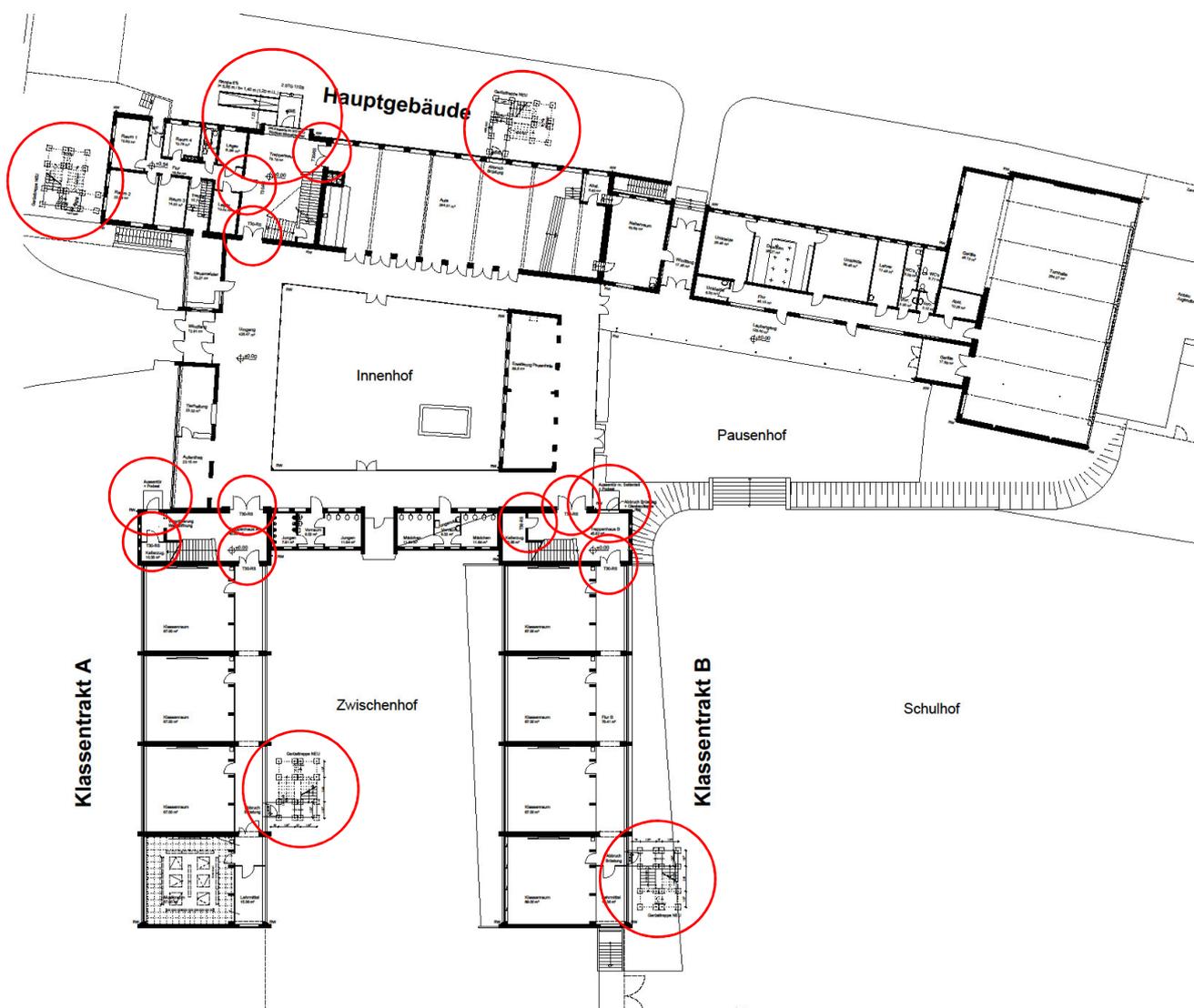
OBJEKT	<u>Gymnasium Goetheschule Außenstelle, Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen</u>	Anlage Nr. 3.2
PROJEKT	<u>Brandschutzmaßnahmen</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191500006</u>	

Grundriss Kellergeschoss



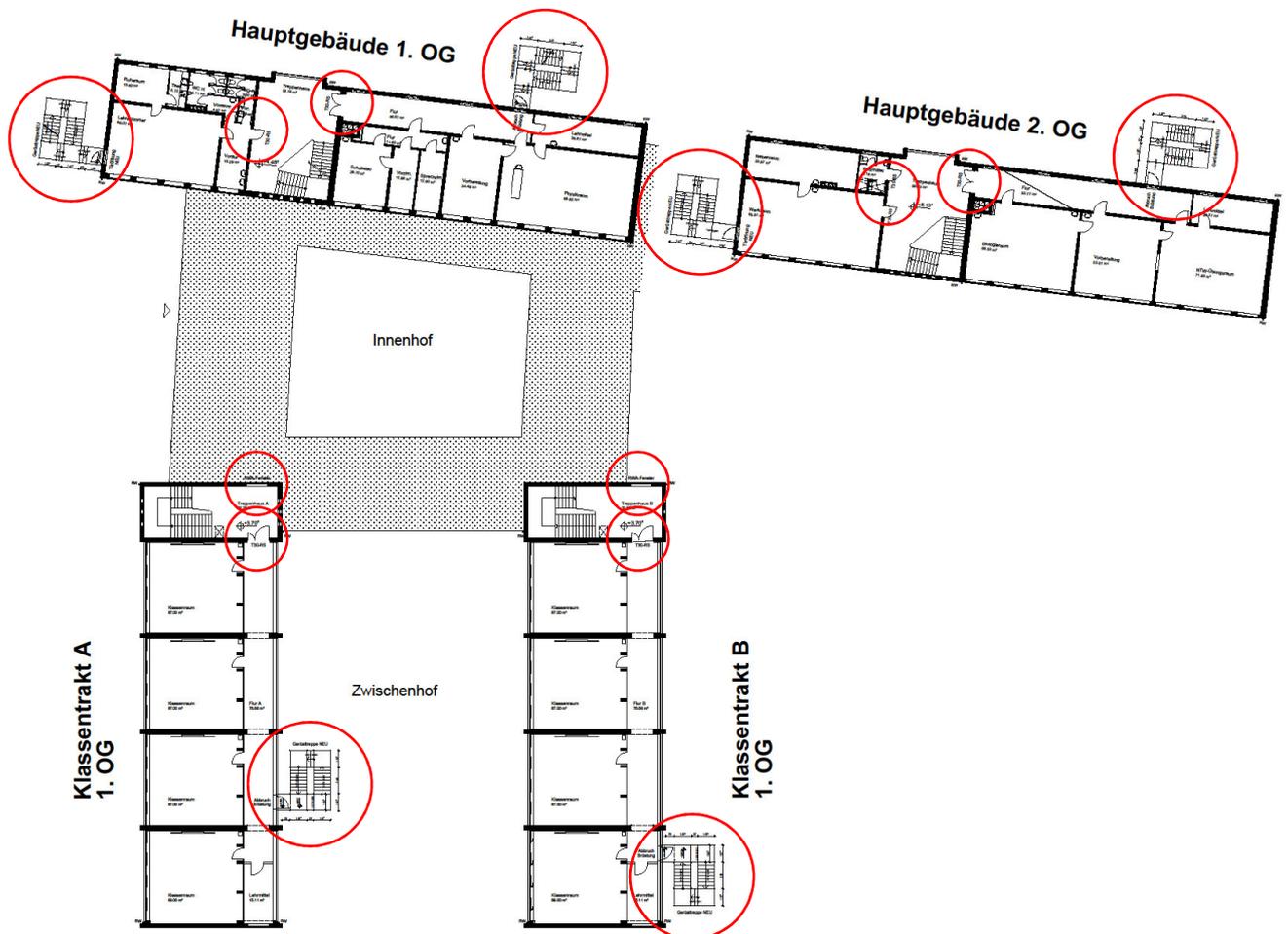
OBJEKT	<u>Gymnasium Goetheschule Außenstelle, Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen</u>	Anlage Nr. 3.3
PROJEKT	<u>Brandschutzmaßnahmen</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191500006</u> <u>LAGERBUCHNR.: 0019/0050</u>	

Grundriss Erdgeschoss



OBJEKT	<u>Gymnasium Goetheschule Außenstelle, Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen</u>	Anlage Nr. 3.4
PROJEKT	<u>Brandschutzmaßnahmen</u>	
PROJEKTNR.:	<u>B.191500006</u> LAGERBUCHNR.: <u>0019/0050</u>	

Grundriss Obergeschoss



Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 2778/2017

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Feuer- und Rettungswache 2, Dachsanierung

Antrag,

1. der Haushaltsunterlage Bau gem. § 12 GemHKVO zur Sanierung von Dachflächen der Feuer- und Rettungswache 2

sowie
2. der Mittelfreigabe in Höhe von insgesamt 1.336.000 € und dem sofortigen Baubeginn

zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Aus der Baumaßnahme und deren finanziellen Auswirkungen ergibt sich keine spezifische Gender-Betroffenheit.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 19 - Investitionstätigkeit Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Saldo Investitionstätigkeit	0,00

Teilergebnishaushalt 19

Angaben pro Jahr

Produkt 11118 Gebäudemanagement

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Sach- und Dienstleistungen	1.336.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-1.336.000,00

Die anfallenden Instandsetzungsaufwendungen führen indirekt (durch die interne Leistungsverrechnung/Nutzungsentgelte) zu erhöhten Aufwendungen im Teilhaushalt 37.

Haushaltsmittel für Instandsetzung in Höhe von 1.336.000 € werden im Teilergebnishaushalt 19, Produkt 11118 in 2018 einmalig zur Verfügung gestellt.

Begründung des Antrages

Standortperspektive

Die Feuer- und Rettungswache (FRW) 2, Auf der Klappenburg 3, 30419 Hannover, deckt mit einer Vielzahl an Leistungen den gesamten Norden Hannovers ab und wird mit allen Funktionen langfristig benötigt.

Allgemeines:

Die Liegenschaft ist mit einer Reihe von Gebäuden unterschiedlichen Alters und Zustands bebaut.

Die von a) Fahrzeughalle/Wachgebäude und b) Freiwilliger Feuerwehr/Schulteil genutzten Gebäude weisen gravierende Mängel im Bereich der Dachabdichtung auf.

Die im Laufe der Jahre mehrfach reparierten Dachflächen haben mittlerweile erhebliche Mängel bezüglich Dichtigkeit und Wasserableitung und sind am Ende ihrer Lebensdauer angekommen, so dass weitere Reparaturen keinen Erfolg mehr versprechen.

Es wurden Undichtigkeiten und Verformungen in der Dachabdichtung festgestellt, die u.a. zu lokalen Durchfeuchtungen der Dachkonstruktion und der darunterliegenden Räume geführt haben.

Diese Undichtigkeiten, sowie Deformationen der vorhandenen Wärmedämmung infolge Nässeintrags und unzureichender Stärke führen zu erhöhten Energiekosten und zu Nutzungseinschränkungen.

Diese Mängel sollen mit der hier vorgeschlagenen Dachsanierung behoben werden, um den uneingeschränkten Weiterbetrieb beider Nutzungsbereiche zu ermöglichen.

Baubeschreibung

Es ist vorgesehen, die Dachabdichtungen grundlegend nach heutigen Standards zu erneuern und vorbereitend dazu im Bereich von Fahrzeughalle/Wachgebäude eine neue Dachkonstruktion zur Herstellung eines flach geneigten Dachs anstelle des vorhandenen Flachdachs herzustellen.

Im Bereich Freiwillige Feuerwehr/Schulteil soll das vorhandene Flachdach erhalten und saniert werden, um eine später evtl. notwendige Aufstockung weiterhin zu ermöglichen.

Die Baumaßnahme ist hinsichtlich Gerüststellung etc. so konzipiert, dass die Nutzung der Fahrzeughalle zu Einsatzzwecken nicht beeinträchtigt wird.

Einzelheiten der beabsichtigten Baumaßnahme können der als Anlage 1 beigefügten Maßnahmenbeschreibung und den als Anlage 3 beigefügten Plänen entnommen werden.

Terminplanung

Der Baubeginn soll im Frühjahr 2018 erfolgen.

19.1
Hannover / 14.11.2017

OBJEKT	<u>Feuer- und Rettungswache 2</u>	Anlage Nr. 1
PROJEKT	<u>Dachsanierung</u>	
PROJEKTNR.:	<u>K.1915.02174</u> LAGERBUCHNR.: <u>023/0034</u>	

Maßnahmenbeschreibung

1. Allgemeines

Die Liegenschaft der Feuer- und Rettungswache 2 in Stöcken weist die größte Fläche aller Feuerwachen in Hannover auf und ist mit einer Reihe von Gebäuden bebaut. Die Gebäude stammen überwiegend aus den 1960er Jahren und stehen nicht unter Denkmalschutz.

Die geplanten Dachsanierungsmaßnahmen sollen an den Gebäuden:

- Fahrzeughalle/Wachgebäude (3-geschossig) und
- Freiwillige Feuerwehr/Schulteil (2-geschossig)

durchgeführt werden.

2. Ausgangssituation

- a) **Fahrzeughalle/Wachgebäude**
- b) **Freiwillige Feuerwehr/Schulteil**

Die Dachabdichtungen beider Nutzungsbereiche sind in Teilbereichen abgängig. Eindringendes Niederschlagswasser gefährdet Bauteile und Einrichtungen der Gebäude. Reparaturen sind nicht mehr sinnvoll, da die Substanz der Abdichtungen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht hat. Das Niederschlagswasser wird in Teilbereichen infolge von Verformungen nicht mehr abgeführt. Hierdurch entstehende Wasseransammlungen führen zu Feuchteschäden in den Gebäuden und in der Folge auch zur Gefährdung der Tragfähigkeit der Dachkonstruktion. Weiterhin entspricht die Dämmschichtdicke nicht den heute gültigen Normen.

3. Bautechnische Maßnahmen

- a) **Fahrzeughalle/Wachgebäude**

Das Dach soll als Pultdach mit einer Dachneigung von 2,5% zum östlichen Teil des Grundstücks ausgeführt werden. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Das Dachtragwerk wird durch ein Bindertragwerk mit Brettschalung ergänzt.
- Bei überwiegend schadenfreier Dämmung wird diese nur in Teilbereichen abgetragen.
- Die neue Dachfläche wird mit einer Dämmung d=20 cm aus Steinwolle versehen.
- Die Dachabdichtung wird 3-lagig mit Bitumen-Dachbahnen ausgeführt.
- Die Dachentwässerung wird an die vorhandene Niederschlagswassergrundleitung angeschlossen.
- Die vorhandenen Lichtkuppeln werden demontiert; der Dachausstieg wird ersetzt.
- Sekuranten zur Absturzsicherung werden eingebaut.

Die Fassaden über den vorhandenen Stahlbetonelementen (im Westen, Süden und Norden) werden bis zur Oberkante Pultdach in Holzrahmenbauweise ausgeführt und mit wetterfesten Platten verkleidet.

- b) **Freiwillige Feuerwehr/Schulteil**

Der Dachaufbau soll wie der vorhandene Bestand mit folgenden Maßnahmen ausgeführt werden:

- Die Dachentwässerung wird auf außenliegende Fallrohre umgestellt. Die Falleleitungen werden an die vorhandene Niederschlagswassergrundleitung angeschlossen.
- Die vorhandene Dämmung aus Foamglas wird nach Möglichkeit beibehalten und als Untergrund für den neuen Dachaufbau aus im Gefälle verlegter Steinwolle d=20 cm genutzt.
- Die Dachabdichtung wird 3-lagig mit Bitumen-Dachbahnen ausgeführt.
- Der gemauerte Schornstein wird abgetragen.
- Als Absturzsicherung sind Sekuranten vorgesehen.

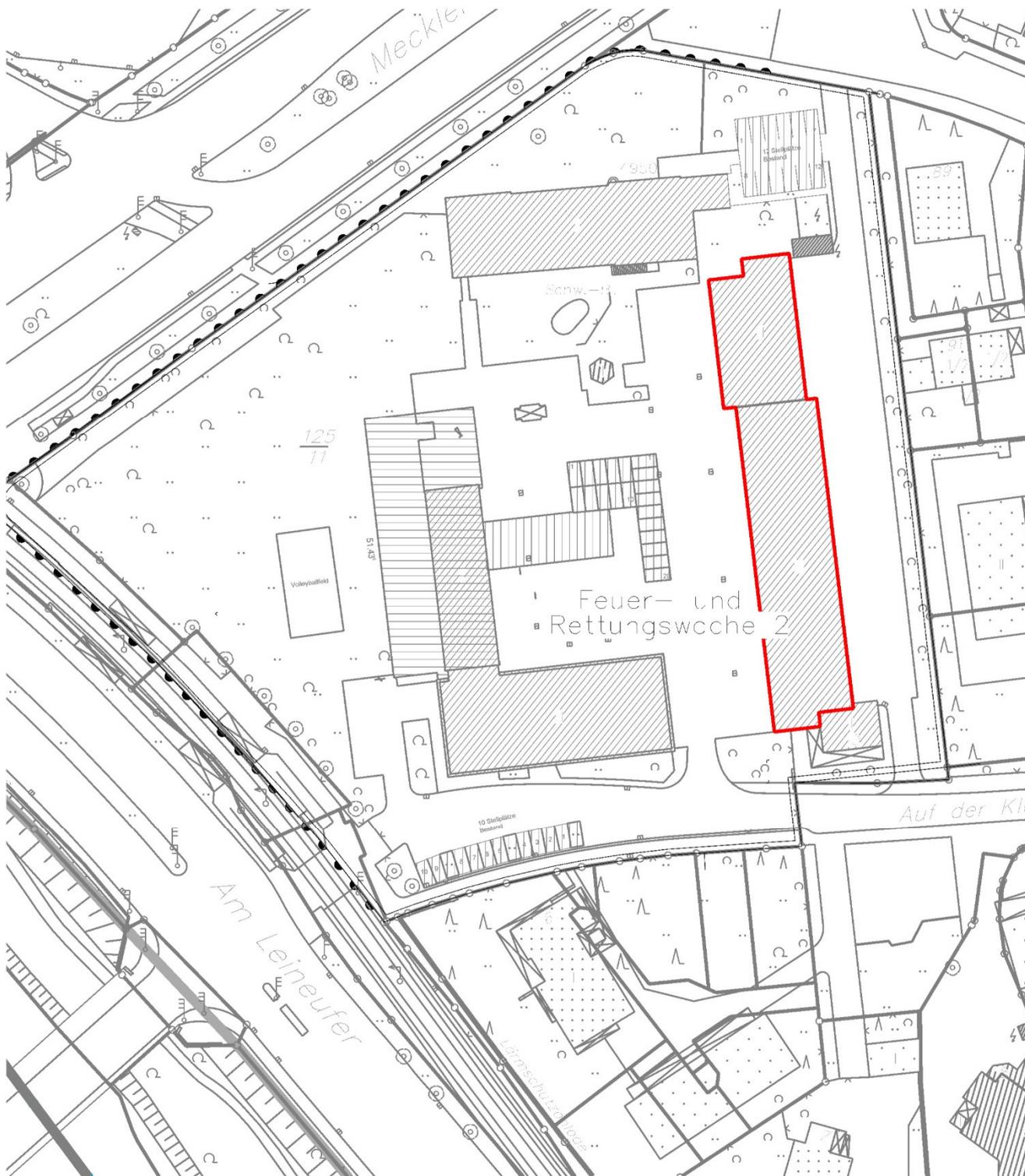
OBJEKT	Landeshauptstadt Hannover	Anlage Nr. 2
PROJEKT	Feuerwache 2 - Dachsanierung	
PROJEKTNR.:	K.1915.02174 LAGERBUCHNR.: 023/0034	

Kurzfassung der Kostenberechnung nach DIN 276-1

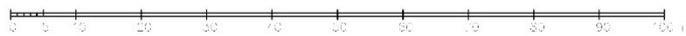
Kostengruppen	Beträge [€]	Erläuterungen
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen		
300 Bauwerk - Baukonstruktion	836.000	
Gerüstarbeiten	92.000	
Ew. Rohbauarbeiten	18.000	
Zimmer- und Holzarbeiten	128.000	
Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten	439.000	
Fassadenbekleidung	159.000	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	124.000	
Lüftungsanlagen	10.000	
Starkstrom	114.000	
500 Außenanlagen	16.000	
Abwasseranlagen	16.000	
600 Ausstattung und Kunstwerke		
700 Baunebenkosten	185.000	
Architekten- und Ingenieurleistungen	185.000	
zur Rundung		
Zwischensumme	1.161.000	
Baukosten-Indexsteigerungen und nicht vorhersehbare Kosten pauschal 15 v.H. von 1.161.000 = 174.150	175.000	
Gesamtsumme	1.336.000	

Die Kostenberechnung basiert auf den derzeitigen Erkenntnissen. Angesichts der aktuellen Preisentwicklung am Bauparkt können Kostenerhöhungen bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden.

OBJEKT	Feuer- und Rettungswache 2	Anlage Nr. 3.1
PROJEKT	Dachsanierung	
PROJEKTNR.:	K.1915.02174 LAGERBUCHNR.: 023/0034	



Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Planung Nord 61-11
Hannover, 01.06.2016

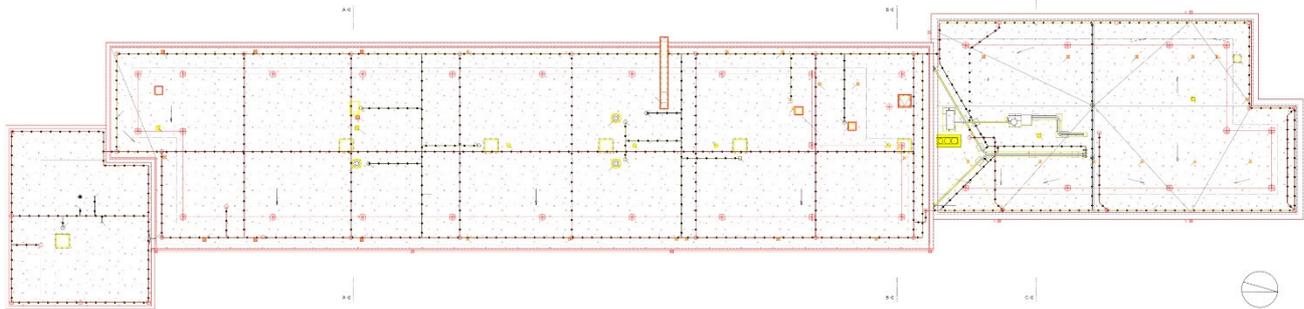


Lageplan

OBJEKT	<u>Feuer- und Rettungswache 2</u>	Anlage Nr. 3.2
PROJEKT	<u>Dachsanierung</u>	
PROJEKTNR.:	<u>K.1915.02174</u> LAGERBUCHNR.: <u>023/0034</u>	

Fahrzeughalle/Wachgebäude

Freiwillige Feuerwehr



Dachaufsicht

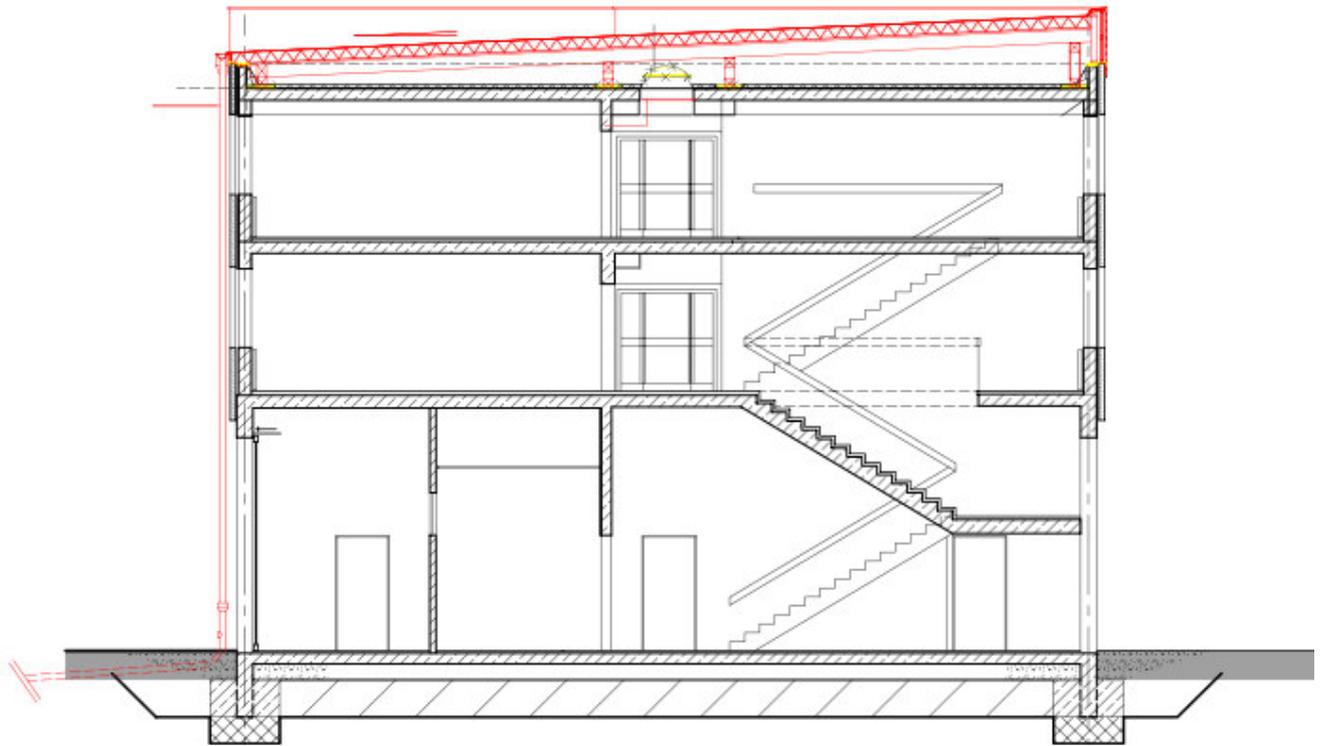


Ansicht West

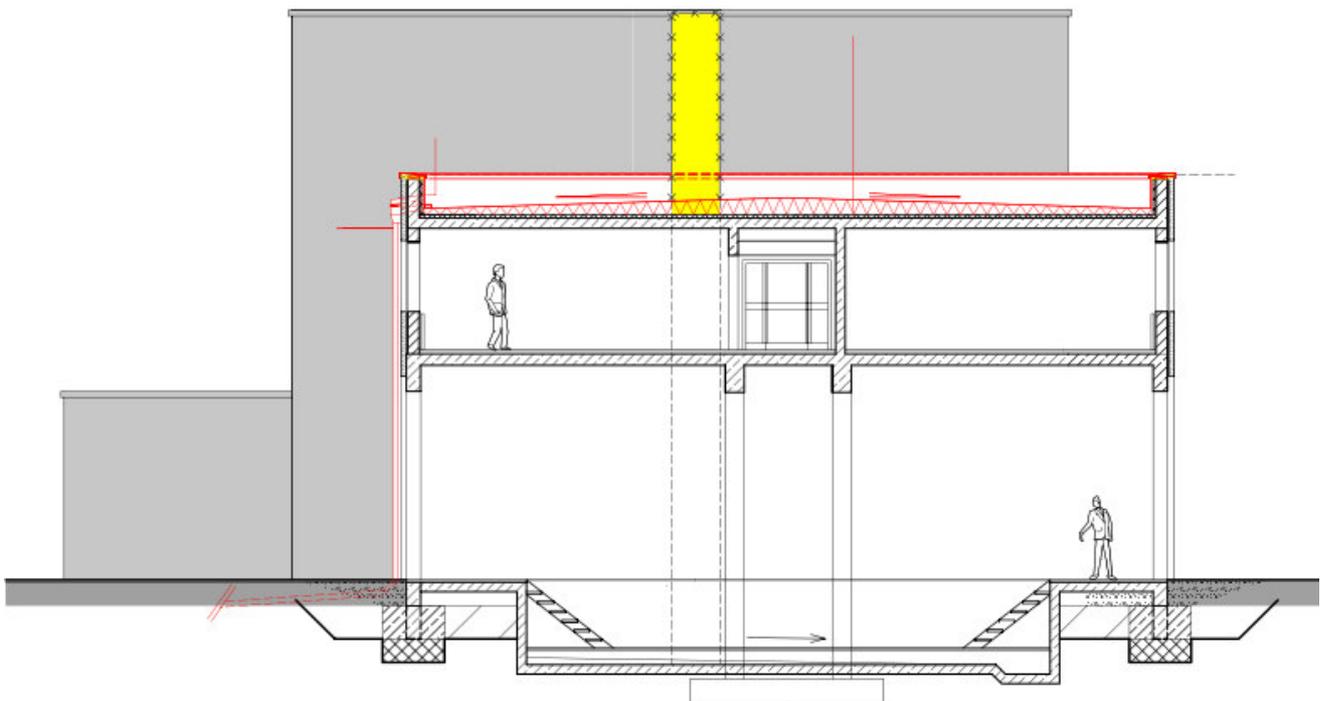


Ansicht Ost

OBJEKT	Feuer- und Rettungswache 2	Anlage Nr. 3.3
PROJEKT	Dachsanierung	
PROJEKTNR.:	K.1915.02174 LAGERBUCHNR.: 023/0034	



Schnitt Fahrzeughalle/Wachgebäude



Schnitt Freiwillige Feuerwehr

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2762/2017

Anzahl der Anlagen 6

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Anpassung Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der Lokalen Ökonomie der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)

Antrag,

das als Anlage I beigefügte Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der städtischen Wirtschaftsförderung zu beschließen und die Verwaltung zu ermächtigen, das dort dargestellte Sonderverfahren umzusetzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Benachteiligungen von Altersgruppen, geschlechtsspezifische Benachteiligungen oder anderweitige gruppenbezogene Benachteiligungen sind nicht erkennbar.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

a) Sachverhalt

Im Dezember 2015 fand eine Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes im Bereich Wirtschaftsförderung statt, die es erforderlich gemacht hat, das Handbuch der Lokalen Ökonomie, das in der DS 1430/2013 beschlossen wurde, an die Praxis anzupassen. Das Rechnungsprüfungsamt berichtete in seiner Informations-DS 2188/2016 darüber. Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurde daher vereinbart, den Prozess zu präzisieren, das Handbuch entsprechend zu ändern und für die Zukunft eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen.

b) Aufgaben der Wirtschaftsförderung

Ein besonderes Augenmerk richtet die städtische Wirtschaftsförderung auf die Förderung von Stadtteilaktivitäten. Die Stärkung der Lokalen Ökonomie ist eines der wichtigsten Aufgabengebiete, um die vielen Initiativen in den Stadtteilen bei ihren vielfältigen Anstrengungen zu unterstützen und dazu beizutragen, dass auch weiterhin eine gute Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vor Ort fußläufig erreichbar und möglich bleibt (siehe auch DS 1640/2013). Gewerbliche Stadtteilinitiativen und Unternehmerrunden werden begleitet und enge Kontakte mit den Unternehmen vor Ort gepflegt. Ziel ist insbesondere der Aufbau und der Erhalt von sich selbst tragenden lokalen Netzwerkstrukturen, die gemeinsame Marketingstrategien entwickeln und den BewohnerInnen das vor Ort verfügbare Angebot näher bringen. Dabei haben sich bisher 38 Standortgemeinschaften, z. T. auf Initiative und mit Unterstützung der Wirtschaftsförderung, gegründet.

Im Rahmen der Haushaltsplanveranschlagungen für 2017/18 steht ein Budget von 300.000,00 € p.a. innerhalb des Produktes 57102 für die Lokale Ökonomie zur Verfügung.

Das ursprüngliche Budget in 2013 von 240.000,00 € wurde durch Änderungsantrag im Haushaltsplan 2016 auf 300.000,00 € angehoben, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Unterstützung der Lokalen Ökonomie unverzichtbarer Bestandteil für die Planungen und Aktivitäten der Standortgemeinschaften zur Stärkung der Versorgungsstruktur vor Ort geworden ist.

c) Sonderverfahren Projektbeteiligung

Aufgrund der Besonderheit dieser Aktivitäten hat die Wirtschaftsförderung, Zuwendungen in der Lokalen Ökonomie als Projektbeteiligung gewährt und seit 2014 ein Sonderverfahren etabliert (DS 1430/2012).

Dabei ist der Grundsatz für die (finanzielle) Projektbeteiligung eine gemeinsame Projektarbeit mit einer abgestimmten Aufgabenteilung. So können ausgesuchte Projekte, in enger und flexibler Partnerschaft mit den gewerblichen Akteuren des jeweiligen lokalen und regionalen Umfeldes realisiert werden. Das von der Wirtschaftsförderung praktizierte schlanke Verfahren kommt den Erfordernissen der Standortgemeinschaften entgegen und wird sehr gut angenommen.

Das Handbuch ist an die praktischen Erfahrungen der letzten 3 Jahre angepasst worden und berücksichtigt die Prozesse, die sich etabliert und bewährt haben.

23.3
Hannover / 18.10.2017

Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)

1. Aufgaben der Wirtschaftsförderung

Die Landeshauptstadt Hannover setzt auf die Arbeitsteilung zwischen der regionalen Wirtschaftsförderung, die für die Region als Gesamtheit zuständig ist, und der lokalen bzw. kommunalen Wirtschaftsförderung, die für die entsprechende Stadt oder Gemeinde Ansprechpartner der Unternehmen vor Ort ist. Des Weiteren übernehmen oder ergänzen fachspezifische Beteiligungsgesellschaften (z.B. hannoverimpuls) als operative Einheiten Aufgaben der regionalen Wirtschaftsförderung, die einen hohen Spezialisierungsgrad erfordern.

In engem Kontakt zu den hannoverschen Unternehmen sind die städtischen Wirtschaftsförderer erster Ansprechpartner für die verschiedensten Fragen. Sie bieten Hilfestellungen bei Grundstückskauf, Erweiterungsvorhaben, Finanzierung, Personal und Ansiedlungswünschen. Sie koordinieren Kontakte in die Stadtverwaltung, in andere Verwaltungen und Institutionen und stehen als Problemlöser zur Verfügung.

Neben der einzelbetrieblichen Beratung werden Initiativen gefördert, die die bessere Vernetzung der Unternehmen vor Ort bzw. im Stadtteil zum Ziel haben und so auch zur Sicherung der Arbeitsplätze beitragen. Ferner wird ansässigen Unternehmen die Möglichkeit geboten, z. B. im Rahmen des ÖKOPROFIT-Programms, ihr Ressourcenmanagement zu optimieren. Stadtweite Projekte können sich beispielsweise aus den Themenfeldern Migration, Gender, Aus- und Weiterbildung oder Fachkräftemangel ergeben. Ferner kommen Projekte in Betracht wie das Erstellen des Immobilienmarktberichtes oder eines Gewerbeflächenkonzeptes. Darüber hinaus werden auch Haushaltsmittel für die Teilnahme an diversen Messen (z. B. Wirtschaftstage, EXPO REAL) oder die Ausrichtung von Veranstaltungen (z.B. Wirtschaftsempfang, AusbilderInnenfrühstück) verwendet.

Ein besonderes Augenmerk richtet die städtische Wirtschaftsförderung auf die Förderung von Stadtteilaktivitäten der ansässigen Unternehmen. Die Stärkung der Lokalen Ökonomie ist eines der wichtigsten Aufgabengebiete, um die vielen (unternehmerischen) Initiativen in den Stadtteilen bei ihren vielfältigen Anstrengungen zu unterstützen und dazu beizutragen, dass auch weiterhin eine gute Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs vor Ort fußläufig erreichbar und möglich bleibt (siehe auch DS 1640/2012). Gewerbliche Stadtteilinitiativen und Unternehmerrunden werden begleitet und enge Kontakte mit den Unternehmen vor Ort gepflegt. Ziel ist insbesondere die Etablierung von sich selbst organisierten, lokalen Strukturen, die gemeinsam etwas für den Stadtteil, seine gewerbliche Struktur und die dortige Lebensqualität tun. Die Wirtschaftsförderung arbeitet mit rund 35 dieser Standortgemeinschaften zusammen, die überwiegend als eingetragene Vereine arbeiten. Einige haben sich sogar erst auf Initiative der städtischen Wirtschaftsförderung gegründet. Hinzu kommen noch Initiativen wie das Forum Nord/Ost oder das Wirtschaftsforum des Vereins Lebendiges Linden, in dem sich verschiedene benachbarte Gemeinschaften zur besseren Interessenswahrnehmung zusammengeschlossen haben.

Das Sonderverfahren in diesem Handbuch gilt für die Projektmittel, mit denen sich die Wirtschaftsförderung an zeitlich befristeten Projekten im Rahmen der Lokalen Ökonomie beteiligt und die gemeinsam mit den Standortgemeinschaften geplant und begleitet werden:

2. Zusammenarbeit der Wirtschaftsförderung in Projekten (Projektbeteiligung)

Die Wirtschaftsförderung beteiligt sich an Projekten einzelner Standortgemeinschaften zur Stärkung der lokalen Ökonomie. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Stadt am Zweck des Projektes ein erhebliches Interesse im Sinne der unter Punkt 1 genannten Aufgaben der Wirtschaftsförderung hat und dass dieser Zweck ohne die städtische Projektbeteiligung in Form von städtischer Mitarbeit nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann. Es erfolgt eine gemeinsame Projektarbeit mit einer abgestimmten Aufgabenteilung zwischen Projektträger und städtischer Wirtschaftsförderung, zu der eine finanzielle Projektunterstützung gehören kann. Hierfür müssen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

2.1. Projekte der lokalen Ökonomie

Projektbeteiligungen im Bereich der lokalen Ökonomie können grundsätzlich nur zwischen der Wirtschaftsförderung und Standortgemeinschaften vereinbart werden. Einzelbetriebliche Förderungen sind ausgeschlossen. Folgende Maßnahmen können Gegenstand von Projektbeteiligungen werden:

2.1.1. Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität eines Standortes

Hierunter fallen alle Maßnahmen, die unter finanzieller Beteiligung der städtischen Wirtschaftsförderung für Anschaffungen der Standortgemeinschaften eingesetzt werden (Anschubfinanzierung). Dieses umfasst insbesondere Dinge, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit potenzieller Kunden zu erregen und mithin deren Verweildauer zu verlängern. Eine längere Verweildauer ist erforderlich, um den Kunden die lokale Geschäftsvielfalt aufzuzeigen und sie zum Einkauf „vor Ort“ zu animieren. Beispiele: Weihnachtsbeleuchtung, Maibaum, Weihnachtsbaum, Blumenkübel, Sitzmöbel etc.

2.1.2. Veranstaltungen

Veranstaltungen können einmaligen (z.B. Jubiläum, Einweihung) oder wiederkehrenden (verkaufsoffener Sonntag, Gewerbeschau, jahreszeitlich bedingte Festaktivitäten), internen oder externen Charakters sein. Interne Veranstaltungen dienen u. a. der Fortbildung und Information der Mitglieder der Standortgemeinschaften. Veranstaltungen mit externem Charakter dienen der Präsentation der Angebotsvielfalt im Stadtteil.

2.1.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst alle Maßnahmen, die den Stadtteil mit seiner Angebotsvielfalt sowie die einzelnen Aktionen der Standortgemeinschaften bewerben und so in der Bevölkerung im Stadtteil und darüber hinaus bekannter zu machen. Darunter fallen z.B. Internetauftritt, Aktionen in den sozialen Netzwerken, Flyer, (Standort-) Broschüren, Kalender, Anzeigen, Aufsteller, Banner, Fahnen etc.

2.1.4. Beratungsleistungen

Dazu können z.B. Standortanalysen oder Gutachten gehören, die neue Ansatzpunkte für die Arbeit vor Ort ermöglichen. Möglich sind auch extern moderierte und organisierte Workshops für die Standortgemeinschaft zur Ideenentwicklung. Einzelbetriebliche Beratungen/ Förderungen fallen nicht darunter. Sollen externe Berater beauftragt werden, erfolgt deren Auswahl unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Mitauswahl durch die Wirtschaftsförderung.

2.1.5. Sonstiges zur Standortstärkung

Sonstiges zur Standortstärkung (Maßnahmen, die nicht eindeutig den vorgenannten vier zuzuordnen sind, aber dennoch dem Standort/ der Standortgemeinschaft nutzen).

2.2. Voraussetzungen für eine Projektbeteiligung und Rahmenbedingungen

- Berechtigt sind nur Standortgemeinschaften, die ihren Sitz in Hannover haben.
- Einzelbetriebliche Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Projekt dient der lokalen Ökonomie, trägt zur Sicherung von Arbeitsplätze und Wertschöpfung am Standort bei.
- Ziele und Zeitraum des Projektes sind definiert.
- Wesentliche Ziele sind:
 - Mitgliedergewinnung zur Stärkung der Standortgemeinschaft,
 - Außendarstellung der Standortgemeinschaft zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades, der Reputation, des Standings, des Einflusses,
 - Vernetzung von Akteuren zur Stärkung von Standortgemeinschaften und deren Mitgliedsunternehmen,
 - Stärkung der Mitgliedsunternehmen, z.B. durch Werbemaßnahmen zur Stärkung des Bekanntheitsgrades der Gewerbetreibenden, Information, Know How, Input für Mitgliedsunternehmen zur Stärkung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Nahversorgung,
 - Imagegewinn für den Stadtteil und ggf. darüber hinaus,
 - Aufwertung des Quartiers, um Kaufkraft zu halten oder anzuziehen,
 - Darstellung des Quartiers als attraktiver Einkaufsstandort.

Alle vorgenannten Punkte und die Zielerreichung (qualitativ oder quantitativ) müssen dokumentiert werden. Es können auch mehrere Ziele vereinbart werden. Entsprechende Daten und Unterlagen (z. B. Fotos, Belegexemplare, Presseberichte, Rechnungsnachweise etc.) für die Evaluation des Projektes werden von der Standortgemeinschaft zur Verfügung gestellt und von der Wirtschaftsförderung erfasst.

Ein Anspruch auf Projektbeteiligung durch die Wirtschaftsförderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet diese aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens anhand der obigen Kriterien unter Beachtung personeller Ressourcen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Dokumentiert wird die Entscheidung in einem Kriterienkatalog.

3. Verfahren für Projekte

3.1 Datenbogen

Jedes Jahr werden die Stammdaten der Standortgemeinschaften von der Wirtschaftsförderung in Form eines standardisierten Datenbogens erfasst. Darin können auch erste, grobe Projektideen geäußert werden, die als gemeinsame Planungsgrundlage für das folgende Jahr dienen. Zusammen mit dem Datenbogen wird ein Infoblatt zum Ablauf der gemeinsamen Projektarbeit zur Verfügung gestellt.

3.2 Projektentwicklung

Nach Prüfung des Datenbogens beginnt der Prozess der Projektentwicklung. Die Wirtschaftsförderung klärt im Dialog mit den Standortgemeinschaften, was für das Jahr geplant ist, und in welchem Umfang eine finanzielle Beteiligung der Stadt erforderlich bzw. gewünscht ist. Entsprechende Gespräche, gemeinsame Sitzungen etc. sind zu dokumentieren. Auf Basis dieser Informationen wird der interne Kriterienkatalog (siehe auch 2.2. Wesentliche Ziele) erstellt, der die grundsätzliche Entscheidungsgrundlage über die Projektbeteiligung bildet. Nach positiver interner Entscheidung durch Sachgebiets- und Bereichsleitung über die Projektbeteiligung, wird die Projektvereinbarung erstellt.

3.3 Projektvereinbarung

Nach positiver Entscheidung über Ob und Art einer Projektbeteiligung wird zu Projektziel und -Inhalt, zur Aufgabenverteilung und finanziellen Beteiligung im gemeinsamen Projekt zwischen der Wirtschaftsförderung und dem Projektträger eine Projektvereinbarung geschlossen. Die jeweiligen operativ Verantwortlichen werden benannt. Bestandteil der

Vereinbarung ist ein vorläufiger Finanzierungsplan des Projektträgers, aus dem neben den geplanten Ausgaben auch der Eigenanteil (inkl. eventueller Einnahmen) des Projektträgers sowie die erwarteten Leistungen der LHH hervorgeht. Geregelt wird in der Vereinbarung auch, dass der Projektträger den Nachweis über die Mittelverwendung in Form einer Aufstellung aller Ausgaben, unter Beifügung sämtlicher begründenden Belege zeitnah nach Projektende zu erbringen hat. Alle Rechnungen müssen auf den Projektträger ausgestellt sein. Preisminderungen (z.B. Rabatte, Boni, Skonto) bzw. durchlaufende Posten (z.B. Sicherheitsleistungen, Kautionen, Pfand) sind nicht förderfähig. Dies gilt gleichermaßen für vom Projektträger beauftragte Dritte. Die Projektvereinbarung wird vom Projektträger und von der Sachgebiets- oder Bereichsleitung entsprechend der jeweiligen Zeichnungsbefugnis unterzeichnet.

3.4 Projektdurchführung

Gemäß der geschlossenen Projektvereinbarung wird das Projekt entsprechend der getroffenen Aufgabenteilung durchgeführt. Im Dialog mit dem Projektträger ist die Wirtschaftsförderung über den Projektfortschritt stets informiert. Dies kann durch regelmäßige Gespräche oder die Teilnahme an den jeweiligen Gewerberunden/ Projektsitzungen geschehen. Der jeweilige Projektstand wird dokumentiert.

3.5. Projektende und Zielerreichung

Zum Projektabschluss sind geeignete Nachweise für die Durchführung sowie über die Zielerreichung (qualitativ und/ oder quantitativ) vorzulegen (z.B. Fotos, Belegexemplare, Presseberichte, Rechnungsnachweise etc.). Den Nachweis über die Mittelverwendung erbringt der Projektträger in Form einer Aufstellung aller Ausgaben, unter Beifügung sämtlicher begründenden Belege zeitnah nach Projektende. Erst nach Prüfung aller Unterlagen erfolgt die Auszahlung der städtischen Projektmittel, bzw. im Fall eines vorabgewährten Abschlags, die Auszahlung der Restsumme. Letzteres wird in den Fällen praktiziert, in denen die Standortgemeinschaften eine zu geringe Liquidität haben, um Projektteile o.ä. vorzufinanzieren. Dies gilt gleichermaßen für vom Projektträger beauftragte Dritte. Ein abschließendes Gespräch oder entsprechende Korrespondenz zur Zielerreichung wird dokumentiert.

Anlage II zur Information

1. Interner Kriterienkatalog

OE 23.31	SB:		Datum:
----------	-----	--	--------

Interner Kriterienkatalog zur Prüfung einer Projektbeteiligung Lokale Ökonomie

Projektträger:	
Projektbezeichnung:	
Anfrage vom:	
Projektzeitraum:	
Projektbeteiligung in Euro:	
Stadtbezirk:	
Zuordnungsziffer:	

Bei dem Projekt handelt es sich um:

Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität eines Standortes

Veranstaltungen

Öffentlichkeitsarbeit

Beratungsleistungen

Sonstiges zur Standortstärkung (muss benannt werden)

Projektbeteiligungen im Bereich der lokalen Ökonomie können grundsätzlich nur zwischen der Wirtschaftsförderung und Standortgemeinschaften im Bereich der LHH vereinbart werden.

Ist die **örtliche Zuständigkeit** gegeben? Ja

Handelt es sich bei dem Projektpartner um eine **Standortgemeinschaft**? Ja

Diese Kriterien sind **nicht** erfüllt, Ablehnung am _____

Diese Kriterien sind erfüllt. Das Projekt ist nur dann unterstützungswürdig, wenn es **mindestens einem** der folgenden Ziele dient:

Mitgliedergewinnung zur Stärkung der Standortgemeinschaft	<input type="checkbox"/>
Außendarstellung der Standortgemeinschaft zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades, der Reputation, des Standings, des Einflusses	<input type="checkbox"/>
Vernetzung von Akteuren zur Stärkung von Standortgemeinschaften und deren Mitgliedsunternehmen	<input type="checkbox"/>

Stärkung der Mitgliedsunternehmen, z.B. durch Werbemaßnahmen zur Stärkung des Bekanntheitsgrades der Gewerbetreibenden	<input type="checkbox"/>
Information, Know How, Input für Mitgliedsunternehmen zur Stärkung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Nahversorgung (empowerment)	<input type="checkbox"/>
Imagegewinn für den Stadtteil und ggf. darüber hinaus	<input type="checkbox"/>
Aufwertung des Quartiers, um Kaufkraft zu halten oder anzuziehen	<input type="checkbox"/>
Darstellung des Quartiers als attraktiver Einkaufsstandort	<input type="checkbox"/>

Hat der Projektträger in seinem Kosten- und Finanzierungsplan einen Eigenanteil vorgesehen? Ja

Nein

Falls nein, Begründung:

--

Soll ein **gemeinsames** Projekt durchgeführt werden? Ja

Nein

⇒ Falls nein, handelt es sich ggf. um ein förderungsfähiges Projekt im Rahmen des **Zuwendungsrechts**. Weiterleitung an OE 23.01.1 am _____

⇒ Falls ja, wird das gemeinsame Projekt auf der Grundlage des vorliegenden vorläufigen Kosten- und Finanzierungsplans in Abstimmung mit der Sachgebietsleitung gefördert mit:

Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung <input type="checkbox"/>
	→ mit einem Anteil von max.: _____ EUR
	Vollfinanzierung <input type="checkbox"/>
	Festbetragsfinanzierung <input type="checkbox"/>

Soll eine **Abschlagszahlung** erfolgen? Ja

Nein

Falls ja, Begründung:

--

Definition Art / Umfang der **städtischen Mitarbeit** am Projekt:

Die LHH

- beteiligt sich regelmäßig an einer operativen Projektgruppe, um das Projekt detailliert zu planen.
- unterstützt den Projektpartner in Form von Beratung bei der Beteiligung anderer städtischer oder auch nichtstädtischer Stellen. Die LHH übernimmt jedoch keine Gewähr für die Erteilung evtl. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
- nimmt an der Veranstaltung des Projektträgers mit einer eigenen Präsentation teil. Der Projektträger stellt die dafür erforderlichen Flächen unentgeltlich zur Verfügung.
- wird auf die Veranstaltung des Projektträgers im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich hinweisen (z.B. Terminankündigungen auf hannover.de).
- unterstützt den Projektpartner durch die Bereitstellung von erforderlichen Informationen.
- unterstützt den Projektpartner durch eine finanzielle Beteiligung an den Projektkosten.

*Anmerkung: mehrere bzw. weitere Maßnahmen gleichzeitig möglich, die **Maßnahmen müssen möglichst genau umschrieben** werden und sollten auch individuelle Aspekte umfassen; Nichtzutreffendes bitte streichen*

2. Entscheidung:

Die Voraussetzungen für eine Projektbeteiligung der Wirtschaftsförderung – gemäß dem „Handbuch zur Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der städtischen Wirtschaftsförderung (Projektbeteiligung)“ sind erfüllt. Eine finanzielle Beteiligung i.H.v. _____ EUR wird vorgeschlagen.

Datum, Unterschrift SachbearbeiterIn als Projektverantwortlicher der Wirtschaftsförderung

2.1 Entscheidung Sachgebietsleitung

Einverstanden? Ja Nein

2.2. Entscheidung Bereichsleitung

Ja Nein

Datum, Unterschrift Sachgebietsleitung/Bereichsleitung

3. Durchschrift 23.021 zur Mittelbindung

Kostenstelle:

Kostenart:

Zuordnungsziffer:

Prognostizierter Mittelabfluss: (Zahlung aktuelles Haushaltsjahr, Zeitpunkt der Zahlung, z.B. nach Projektende)

1. Teilzahlung
2. Restzahlung nach Projektende

Kontoverbindung:

(Stand: August 2017)

DATENBOGEN **STANDORTGEMEINSCHAFT**Jahr: **STANDORTGEMEINSCHAFT**

Name der Standortgemeinschaft:

AnsprechpartnerIn:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

BANKVERBINDUNG

Kreditinstitut:

KontoinhaberIn:

IBAN:

ANGABEN ZUR STANDORTGEMEINSCHAFT

Rechtsform (z.B. Verein):

Vereinregister-Nr.:

Steuer-Nr.:

Vorsteuerabzugsberechtigung? Ja Nein

Gemeinnützigkeit? Ja Nein

Vereinsvorsitzende/r:

stellvertretende/r Vereinsvorsitzende/r:

Kassenwart:

Aktuelle Anzahl Mitglieder:

Homepage:

Stadtteil/Stadtbezirk/Quartier:

PROJEKTPLANUNG DER STANDORTGEMEINSCHAFT

Bitte tragen Sie hier erste, grobe Projektplanungen für das kommende Jahr ein, für die Sie sich eine Projektbeteiligung der städtischen Wirtschaftsförderung wünschen würden. Die Wirtschaftsförderung wird nach Rücksendung des Datenbogens Ihre Ideen und Planungen weiter konkret mit Ihnen abstimmen.

Projekt	Projektziel	Gesamtkosten	gewünschte Projektbeteiligung der Wirtschaftsförderung (Art und Umfang)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Datum: Ausgefüllt von:

**Informationen zur Projektbeteiligung durch die Landeshauptstadt Hannover,
Fachbereich Wirtschaft/ Bereich Wirtschaftsförderung (OE 23.3)**

Zur Stärkung der Lokalen Ökonomie richtet die städtische Wirtschaftsförderung ein besonderes Augenmerk auf die Förderung von Stadtteilaktivitäten und beteiligt sich an Projekten einzelner Standortgemeinschaften. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Stadt am Zweck des Projektes ein erhebliches Interesse hat und dass dieser Zweck ohne die städtische Projektbeteiligung bzw. Unterstützung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann. **Es erfolgt eine gemeinsame Projektarbeit mit einer abgestimmten Aufgabenteilung zwischen Projektträger und städtischer Wirtschaftsförderung, zu der eine finanzielle Projektunterstützung gehören kann.**

Folgende Maßnahmen können für eine städtische Projektbeteiligung in Frage kommen:

Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität eines Standortes:

- Hierunter fallen alle Maßnahmen, die unter finanzieller Beteiligung der städtischen Wirtschaftsförderung für Anschaffungen der Standortgemeinschaften eingesetzt werden (Anschubfinanzierung). Dieses umfasst insbesondere Dinge, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit potenzieller Kunden zu erregen und mithin deren Verweildauer zu verlängern. Eine längere Verweildauer ist erforderlich, um den Kunden die lokale Geschäftsvielfalt aufzuzeigen und sie zum Einkauf „vor Ort“ zu animieren. Beispiele: Weihnachtsbeleuchtung, Maibaum, Weihnachtsbaum, Blumenkübel, Sitzmöbel etc.

Veranstaltungen:

- Veranstaltungen können einmaligen (z.B. Jubiläum, Einweihung) oder wiederkehrenden (verkaufsoffener Sonntag, Gewerbeschau, jahreszeitlich bedingte Festaktivitäten), internen oder externen Charakters sein. Interne Veranstaltungen dienen u. a. der Fortbildung und Information der Mitglieder der Standortgemeinschaften. Veranstaltungen mit externem Charakter dienen der Präsentation der Angebotsvielfalt im Stadtteil.

Öffentlichkeitsarbeit:

- Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst alle Maßnahmen, die den Stadtteil mit seiner Angebotsvielfalt sowie die einzelnen Aktionen der Standortgemeinschaften bewerben und so in der Bevölkerung im Stadtteil und darüber hinaus bekannter zu machen. Darunter fallen z.B. Internetauftritt, Aktionen in den sozialen Netzwerken, Flyer, (Standort-) Broschüren, Kalender, Anzeigen, Aufsteller, Banner, Fahnen etc.

Beratungsleistungen:

- Dazu können z.B. Standortanalysen oder Gutachten gehören, die neue Ansatzpunkte für die Arbeit vor Ort ermöglichen. Möglich sind auch extern moderierte und organisierte Workshops für die Standortgemeinschaft zur Ideenentwicklung. Einzelbetriebliche Beratungen/ Förderungen fallen nicht darunter. Sollen externe Berater beauftragt werden, erfolgt deren Auswahl unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Mitauswahl durch die Wirtschaftsförderung.

Sonstiges zur Standortstärkung:

- Sonstiges zur Standortstärkung (Maßnahmen, die nicht eindeutig den vorgenannten vier zuzuordnen sind, aber dennoch dem Standort/ der Standortgemeinschaft nutzen).

Damit eine Projektbeteiligung durch die Landeshauptstadt Hannover möglich ist, müssen entsprechende personelle Ressourcen sowie die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. **Ein Anspruch auf Projektbeteiligung durch die Wirtschaftsförderung besteht nicht.**

Projektvoraussetzungen:

- Berechtigt sind nur Standortgemeinschaften, die ihren Sitz in Hannover haben.
- Einzelbetriebliche Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Projekt dient der lokalen Ökonomie, trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung am Standort bei.
- Ziele und Zeitraum des Projektes sind definiert.
- Wesentliche Ziele sind:
 - Mitgliedergewinnung zur Stärkung der Standortgemeinschaft,
 - Außendarstellung der Standortgemeinschaft zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades, der Reputation, des Standings, des Einflusses,
 - Vernetzung von Akteuren zur Stärkung von Standortgemeinschaften und deren Mitgliedsunternehmen,
 - Stärkung der Mitgliedsunternehmen, z.B. durch Werbemaßnahmen zur Stärkung des Bekanntheitsgrades der Gewerbetreibenden, Information, Know How, Input für Mitgliedsunternehmen zur Stärkung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Nahversorgung,
 - Imagegewinn für den Stadtteil und ggf. darüber hinaus,
 - Aufwertung des Quartiers, um Kaufkraft zu halten oder anzuziehen,
 - Darstellung des Quartiers als attraktiver Einkaufsstandort.

Alle vorgenannten Punkte und die Zielerreichung (qualitativ oder quantitativ) müssen dokumentiert werden. Es können auch mehrere Ziele vereinbart werden. Entsprechende Daten und Unterlagen (z.B. Fotos, Belegexemplare, Presseberichte, Rechnungsnachweise etc.) für die Evaluation des Projektes werden von der Standortgemeinschaft zur Verfügung gestellt und von der Wirtschaftsförderung erfasst.

Weiteres Verfahren:

- Nach positiver Entscheidung über Ob und Art einer Projektbeteiligung wird zu Projektziel und -inhalt, zur Aufgabenverteilung und finanziellen Beteiligung im gemeinsamen Projekt zwischen der Wirtschaftsförderung und dem Projektträger eine Projektvereinbarung geschlossen. Bestandteil der Vereinbarung ist ein vorläufiger Finanzierungsplan des Projektträgers, aus dem neben den geplanten Ausgaben auch der Eigenanteil (inkl. eventueller Einnahmen) des Projektträgers sowie die erwarteten Leistungen der LHH hervorgeht.
- Geregelt wird in der Vereinbarung auch, dass der Projektträger den Nachweis über die Mittelverwendung in Form einer Aufstellung aller Ausgaben, unter Beifügung sämtlicher begründenden Belege zeitnah nach Projektende zu erbringen hat. Alle Rechnungen müssen auf den Projektträger ausgestellt sein. Erst nach Prüfung aller Unterlagen erfolgt die Auszahlung der städtischen Projektmittel, bzw. im Fall eines vorab gewährten Abschlags, die Auszahlung der Restsumme. Preisminderungen (z. B. Rabatte, Boni, Skonto) bzw. durchlaufende Posten (z. B. Sicherheitsleistungen, Kautionen, Pfand) sind nicht förderfähig. Dies gilt gleichermaßen für vom Projektträger beauftragte Dritte.
- Zum Projektabschluss ist des Weiteren ein geeigneter Nachweis über die Durchführung sowie zur Zielerreichung vorzulegen (z.B. Fotos, Belegexemplare, Presseberichte, Rechnungsnachweise etc.).

Stand: August 2017

Anlage V zur Information

Projektvereinbarung

Zwischen

der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Wirtschaft / Wirtschaftsförderung,
Vahrenwalder Str. 7, 30165 Hannover

vertreten durch

im Folgenden: LHH

und

...(Name des Projektträgers)...

Adresse

vertreten durch

im Folgenden: Projektträger

beide im Folgenden: Parteien

Präambel

Die LHH beteiligt sich innerhalb ihrer Wirtschaftsförderung an Projekten einzelner Standortgemeinschaften im Rahmen der lokalen Ökonomie. Grundvoraussetzung dafür ist, dass die LHH am Zweck des Projekts ein erhebliches Interesse hat, dieser Zweck ohne die Projektbeteiligung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Festlegung der genauen Aufgabenverteilung bei der gemeinsamen Zusammenarbeit schließen die Parteien die nachstehende Projektvereinbarung:

1. Projekt und Maßnahmen (vgl. Handbuch Ziffer 2.1 und 2.2)

a) Projektbeschreibung

Die LHH wird mit dem Projektträger im Rahmen des Projekts „...(Projektbezeichnung)...“ im Projektzeitraum von bis partnerschaftlich zusammenarbeiten.

b) Projektziele (vgl. Handbuch Ziffer 2.2); Nicht gesetzte Ziele streichen

- Mitgliedergewinnung zur Stärkung der Standortgemeinschaft,

- Außendarstellung der Standortgemeinschaft zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades, der Reputation, des Standings, des Einflusses,
- Vernetzung von Akteuren zur Stärkung von Standortgemeinschaften und deren Mitgliedsunternehmen,
- Stärkung der Mitgliedsunternehmen, z.B. durch Werbemaßnahmen zur Stärkung des Bekanntheitsgrades der Gewerbetreibenden, Information, Know How, Input für Mitgliedsunternehmen zur Stärkung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen und der Nahversorgung,
- Imagegewinn für den Stadtteil und ggf. darüber hinaus,
- Aufwertung des Quartiers, um Kaufkraft zu halten oder anzuziehen,
- Darstellung des Quartiers als attraktiver Einkaufsstandort.

Hinweis: Es können auch mehrere Projektziele oder andere, im Rahmen des Kriterienkatalogs vereinbart werden.

c) Maßnahmen (vgl. Handbuch Ziffer 2.1.; Maßnahmen, die nicht verabredet werden, sind zu löschen.)

Projektträger:

Maßnahmen und Leistungen (vergleiche auch Kriterienkatalog und Finanzierungsplan)

- Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität eines Standorts
- Veranstaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratungsleistungen
- Sonstiges zur Standortstärkung **(bitte erläutern)**

Die LHH...

- beteiligt sich regelmäßig an einer operativen Projektgruppe, um das Projekt detailliert zu planen. Auf Seiten der LHH wird das Projekt operativ betreut durch . Auf Seiten des Projektträgers wird das Projekt operativ betreut durch .
- unterstützt den Projektpartner in Form von Beratung bei der Beteiligung anderer städtischer oder auch nichtstädtischer Stellen. Die LHH übernimmt jedoch keine Gewähr für die Erteilung evtl. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
- nimmt an der Veranstaltung des Projektträgers mit einer eigenen Präsentation teil. Der Projektträger stellt die dafür erforderlichen Flächen unentgeltlich zur Verfügung.
- LHH wird auf die Veranstaltung des Projektträgers im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich hinweisen (z.B. Terminankündigungen auf hannover.de).
- unterstützt den Projektpartner durch die Bereitstellung von erforderlichen Informationen.
- unterstützt den Projektpartner durch eine finanzielle Beteiligung an den Projektkosten.

Anmerkung: mehrere bzw. weitere Maßnahmen gleichzeitig möglich, die Maßnahmen **müssen** möglichst genau umschrieben werden und können auch individuelle Aspekte umfassen; Nennung der Projektverantwortlichen zwingend; Nichtzutreffendes bitte streichen

2. Finanzierung

Die LHH übernimmt die Finanzierung des Projekts in Höhe der tatsächlich im Rahmen dieses Projektes angefallenen förderfähigen und nachgewiesenen Kosten im Rahmen einer **Anteilsfinanzierung** i. H. von max. XXXX Euro, einer **Vollfinanzierung** i. H. von XXXX Euro

oder einer **Festbetragsfinanzierung** i. H. von **XXXX Euro** (nicht genutzte Art streichen). Der Finanzierungsplan (Anlage 1) dient beiden Parteien als verbindliche Planungsgrundlage.

Der Projektträger kann einzelne Ausgabepositionen des Finanzierungsplans zu Lasten anderer Ausgabepositionen um bis zu 50 % erhöhen, wenn dies zur Erreichung des Projektziels erforderlich ist. Die LHH ist von Änderungen des Finanzierungsplans in Kenntnis zu setzen. Die Finanzierung erfolgt unter dem Vorbehalt und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Der Projektpartner hat sich darauf einzustellen, dass die LHH entweder aus haushaltsrechtlicher Sicht (Auflagen der Kommunalaufsicht) oder aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die vereinbarte Projektunterstützung reduzieren kann.

3. Auszahlung der Projektmittel und Nachweispflicht

Variante A

Die vereinbarte Projektbeteiligung von **XXXX Euro** wird in zwei Teilen gezahlt. Dabei werden **XXXX Euro** als Abschlag zum **TT.MM.JJJJ** auf das vom Projektträger angegebene Konto (Kontodaten einfügen) gezahlt.

Die Restbetragszahlung erfolgt nach Projektende und nach Prüfung der entsprechenden Projektabrechnungen mit geeignetem Nachweis über die Durchführung sowie Hinweise über die Zielerreichung des Projektes sowie dessen Ende.

Als geeignete Nachweise gelten z. B. Belegexemplare, Fotos, Presseartikel, Auswertungen von Webseiten oder vergleichbare Nachweise (individuell anzupassen!). Die Übermittlung der Zahlungsbelege zur Projektabrechnung kann dabei auch auf elektronischem Wege an eine von der LHH benannte E-Mail-Adresse erfolgen. Preisminderungen (z. B. Rabatte, Boni, Skonto) bzw. durchlaufende Posten (z. B. Sicherheitsleistungen, Kautionen, Pfand) sind nicht förderfähig.

Die Auszahlung des Restbetrages ist postalisch möglichst auf Vereinsbriefbogen mit Vereinslogo, unter Bezugnahme auf diese Projektvereinbarung, mit Nennung der Kontoverbindung und Unterzeichnung einer vertretungsberechtigten Person bei der LHH anzufordern.

Die LHH überweist den Betrag binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das vom Projektträger angegebene Konto, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Variante B

Die vereinbarte Projektbeteiligung von **XXXX Euro** wird nach Projektende und nach Prüfung der entsprechenden Projektabrechnungen mit geeignetem Nachweis über die Durchführung sowie Hinweise über die Zielerreichung des Projektes sowie dessen Ende ausgezahlt.

Als geeignete Nachweise gelten z. B. Belegexemplare, Fotos, Presseartikel, Auswertungen von Webseiten oder vergleichbare Nachweise (individuell anzupassen!). Die Übermittlung der Zahlungsbelege zur Projektabrechnung kann dabei auch auf elektronischem Wege an eine von der LHH benannte E-Mail-Adresse erfolgen. Preisminderungen (z. B. Rabatte, Boni, Skonto) bzw. durchlaufende Posten (z. B. Sicherheitsleistungen, Kautionen, Pfand) sind nicht förderfähig.

Die Auszahlung des Betrages ist postalisch möglichst auf Vereinsbriefbogen mit Vereinslogo, unter Bezugnahme auf diese Projektvereinbarung, mit Nennung der Kontoverbindung und Unterzeichnung einer vertretungsberechtigten Person bei der LHH anzufordern.

Die LHH überweist den Betrag binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das vom Projektträger angegebene Konto, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Informationspflichten

Der Projektträger wird die LHH umgehend informieren, wenn...

- das Projektziel oder sonstige für die finanzielle Beteiligung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- er wesentliche Änderungen der Projektkonzeption vorzunehmen beabsichtigt,
- das Projektziel nicht zu erreichen ist oder der Projektdurchführung Hindernisse entgegenstehen,
- er zusätzliche Mittel von Dritten für dasselbe Projekt erhält,
- die geplanten Gesamtausgaben sich um mehr als 15 % reduzieren oder erhöhen,
- die für den geplanten Bedarf bereitgestellten Mittel nicht ausgegeben werden können.

Für diese Fälle behält sich die LHH vor, die Projektförderung entsprechend zu korrigieren und ggf. eine neue Projektvereinbarung zu schließen.

5. Mittelsperre oder –rückforderung

Die LHH kann die Mittelauszahlung sperren und gezahlte Beträge zurückverlangen, wenn

- die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen,
- die der Projektbeteiligung zugrundeliegenden Angaben unvollständig oder unrichtig waren,
- die Mittel nicht entsprechend dieser Vereinbarung eingesetzt werden.

Die LHH wird dem Projektträger vor einer Mittelsperre oder –rückforderung die Gelegenheit einräumen, eine nachholbare Handlung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Zurückgeforderte Mittel sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zur Rückzahlung zu erstatten. Bei Überschreitung dieses Zahlungsziels tritt der Verzug auch ohne weitere Mahnung ein.

6. Einsichts- und Prüfungsrecht

Die LHH darf nach Abstimmung mit dem Projektträger jederzeit Bücher und Belege einsehen.

7. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Hinweis: Diese Leistungen des Projektträgers sind einzufordern und Nachweise sind vorzulegen

Der Projektträger verpflichtet sich, im Rahmen seiner Bewerbung des Projekts auf die Projektbeteiligung der LHH im angemessenen Umfang hinzuweisen. Die Art der Werbung darf nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen oder unlauter sein. Die Präsentation der LHH im Rahmen der Projektwerbung ist im Vorfeld mit der LHH abzustimmen.

Die LHH ist berechtigt, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit das Projekt und die Projektbeteiligung der LHH in jeder Hinsicht werblich zu nutzen.

8. Rücktrittsvorbehalt

Die Parteien haben das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn das Projektziel nicht mehr zu erreichen ist. Die zurücktretende Partei wird der jeweils anderen Partei vor der Erklärung des Rücktritts die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Das Recht zum Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Fall des Rücktritts sind bereits empfangene Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstatten. Die Erstattung entfällt jedoch, soweit die empfangenen Leistungen bereits für Zwecke der Projektdurchführung verwendet wurden. Für den Verzug gilt die Bestimmung der Ziffer 5 entsprechend.

9. Haftungsausschluss

Die LHH gilt unabhängig von der Art der Projektbeteiligung nicht als Veranstalter. Eine Haftung der LHH für Schäden Dritter wird ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der LHH beruhen. Der Projektträger stellt die LHH in diesem Umfang von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

10. Umsatzsteuer

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass eine finanzielle Projektbeteiligung der LHH nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Eventuell dennoch erforderliche Umsatzsteueranmeldungen obliegen dem Projektträger. Für diesen Fall ist die geschuldete Umsatzsteuer in der vereinbarten Projektbeteiligung bereits enthalten.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle auf dieser Projektvereinbarung beruhenden oder aus der Projektdurchführung stammenden Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.

12. Schlussbestimmungen

Diese Projektvereinbarung unterliegt der Schriftform. In dieser Vereinbarung und ihren Anlagen nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich geschlossen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen der Projektvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

Soweit in dieser Projektvereinbarung nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Projektvereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit eine Bestimmung als rechtsunwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, deren Inhalt dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

13. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Zeichnungsbefugten der beiden Parteien in Kraft.

Hannover, den

Hannover, den

für die LHH

für den Projektträger

(Stand: August 2017)

Anlage VI zur Information

(Anlage 1 zur Projektvereinbarung)

Finanzierungsplan

Ausgaben **Gesamt**

- 1.
- 2.
- 3.

Gesamtausgaben:

=====

Einnahmen **Gesamt**

Eigenleistung des Projekt-
trägers und/oder der
beteiligten Unternehmen

Sonstige Einnahmen

Leistung der LHH

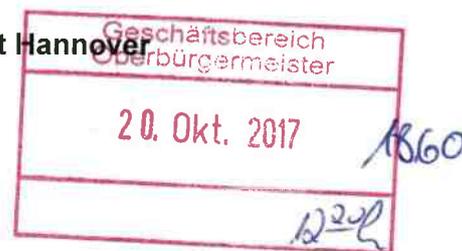
Gesamteinnahmen:

=====

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Landeshauptstadt Hannover

FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover



In den

- Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
- Sozialausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
- Internationalen Ausschuss
- Kulturausschuss
- Gleichstellungsausschuss
- Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
- Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- Schul- und Bildungsausschuss
- Sportausschuss
- Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters
- Organisations- und Personalausschuss
- Verwaltungsausschuss

In die Ratsversammlung

20.10.2017

Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover

Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungswesen zu modernisieren. Übergeordnete Ziele der Modernisierung sind die auskömmliche Förderung der Freien Träger zur Erbringung der gewünschten Leistungen, der Erhalt der Trägervielfalt, wobei kleinere Träger nicht benachteiligt werden sollten, und der möglichst effiziente, passgenaue Einsatz der kommunalen Mittel zur Erreichung der präventiven, sozialen, kulturellen und integrativen Aufgaben innerhalb der Stadtgesellschaft. Das hierfür zu erarbeitende Konzept soll den Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung spätestens vor der Sommerpause 2018 vorgelegt werden. Folgendes soll in diesem Konzept berücksichtigt werden:

1. Das Zuwendungswesen soll **vereinfacht** werden, z.B. durch eine Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der Freien Träger.
2. Das Zuwendungswesen soll **transparenter** werden, z.B. durch ein verbessertes Reporting und Controlling der Anträge und der dahinterstehenden erbrachten Zuwendungszwecken und deren Erfüllung. Grundsätzlich darf dies aber nicht zulasten der Trägervielfalt gehen und soll kleinere Träger nicht benachteiligen.

Um dies zu erreichen, sind in den Fachbereichen, gegebenenfalls schrittweise, entsprechende **Zuwendungszwecke und Förderkriterien** im Austausch mit den Trägern zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen. Dies bedeutet auch, dass einheitliche Richtlinien und Beratungsleitfäden in den Fachbereichen selbst in Bezug auf die Beratung der Träger und der Bewilligung der Anträge erarbeitet werden müssen. Zudem soll das Zuwendungscontrolling Informationen über Anträge,

Bewilligungen bzw. Ablehnungen und ihre jeweiligen Begründungen sowie über Verwendungsnachweise und Berichte darstellen.

Außerdem soll eine klare Aufschlüsselung nach Sach- und Personalkosten sowie eine einheitliche und verbindliche Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung erfolgen. Des Weiteren soll dargestellt werden, ob und ggf. in welcher Höhe und wie lange Dritte das jeweilige Vorhaben fördern.

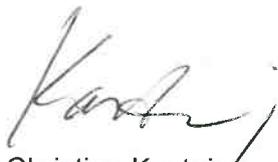
Dargestellt werden sollen auch, welche Schwerpunkte entsprechend aktuellen stadtweiten oder stadtteilbezogenen Erfordernissen gesetzt werden.

Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Sammeltöpfe in das unterjährige Controlling einbezogen werden. Hier soll analog zu den Zuwendungsvergaben im Rahmen des Haushalts ein Controlling etabliert werden, das die gleichen Informationen bereithält wie das reguläre Zuwendungscontrolling. Auch sollte der Mittelabfluss dargestellt werden.

3. Das Zuwendungsverzeichnis soll so umgestaltet werden, dass klarer erkennbar wird, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich an Freie Träger im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen und in welcher Höhe freiwillige Leistungen im Bereich der präventiven, sozialen und kulturellen Arbeit verausgabt werden.
4. Die Aufgaben, die Freien Träger übertragen werden, sollen **auskömmlich** und **bedarfsgerecht** finanziert werden. Dies wird durch eine einheitliche Beschreibung der Zweckungszwecke seitens der Verwaltung und die standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen zudem mehr **Planungssicherheit** bieten.
5. Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Stadt an der Finanzierung des **Projektes/der Institution** beteiligt ist.

Begründung:

Die Stadt Hannover vergibt im Zuwendungsbereich mehr als 80 Mio. Euro – davon waren in 2017 ca. 46 Mio. Euro freiwillige Leistungen. Die Finanzierung der Leistungen Freier Träger ist zur Prävention, Hilfe und Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenslagen, zur Kulturvermittlung, für Bildungsprozesse und vieles mehr unabdingbar für eine solidarische, lebendige und vielfältige Stadtgesellschaft.


Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

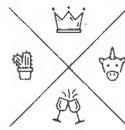

Norbert Gast
Stv. Fraktionsvorsitzender


Wilfried Engelke
Fraktionsvorsitzender

08. Nov. 2017

per abgeben 13:02h

ESTD



2016

Die FRAKTION

HANNOVER

An den
Oberbürgermeister Stefan Schostok
Trammplatz 2
30159 Hannover

In den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt- Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Integration Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Kulturausschuss
In den Sozialausschuss
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Gleichstellungsausschuss
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Oberbürgermeisters
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung

Hannover, den 7. November 2017

Änderungsantrag § 34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur Drucksache
Nr. 2494/2017:

Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings

Antrag zu beschließen:

Der Rat möge beschließen, den Antrag wie folgt zu ändern:

1. Das Zuwendungswesen soll vereinfacht werden, z.B. **insbesondere** durch eine Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der Freien Träger, **sowie durch eine größtmögliche Vereinheitlichung der Anträge auf Zuwendungen von Land, Region und LHH.**
4. Die Aufgaben, die Freien Träger übertragen werden, sollen auskömmlich und bedarfsgerecht finanziert werden. Dies wird durch eine einheitliche Beschreibung der Zweckungszwecke seitens der Verwaltung und die standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen **den freien Trägern zudem mehr eine Planungssicherheit von mindestens 3 Jahren** bieten.

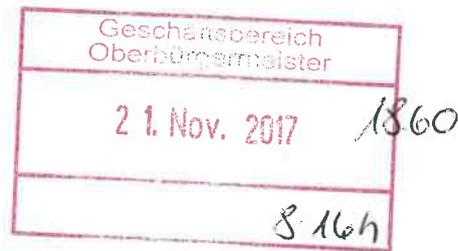
Begründung:

Erfolgt mündlich.

Julian Klippert
Fraktionsvorsitzender

Die FRAKTION
Wagenerstr. 9 A
30169 Hannover

0511 168-318 32
die.fraktion@hannover-rat.de
www.diefraktion-hannover.de



In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Gleichstellungsausschuss
In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- & Liegenschaftsangelegenheiten
In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Ausschuss für Angelegenheiten des Geschäftsbereichs des Oberbürgermeisters
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Sportausschuss
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation
In den Kulturausschuss
In den Sozialausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

21. November 2017

Änderungsantrag

gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zu Drucks. Nr. 2494/2017 (Antrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Modernisierung der Zuwendungen und Optimierung des Controllings)

Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Antrag,
zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Zuwendungswesen zu modernisieren. Übergeordnete Ziele der Modernisierung sind die auskömmliche Förderung der Freien Träger zur Erbringung der gewünschten Leistungen und der möglichst effiziente, passgenaue Einsatz der kommunalen Mittel zur Erreichung der präventiven, sozialen, kulturellen und integrativen Aufgaben innerhalb der Stadtgesellschaft. Dabei soll die Nutzung von Synergieeffekten zwischen Trägern mit ähnlichem Profil angestrebt werden. Das hierfür zu erarbeitende Konzept soll den Ausschüssen und dem Rat zur Beschlussfassung spätestens vor der Sommerpause 2018 vorgelegt werden. Folgendes soll in diesem Konzept berücksichtigt werden:

1. Das Zuwendungswesen soll durch eine Online-Abgabe und digitale Verarbeitung der Zuwendungsanträge der Freien Träger vereinfacht werden.

Fraktion der Christlich-Demokratischen Union im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Vorsitzender: Jens Seidel

Osterstraße 60 Telefon (0511) 168-4 55 28 e-mail: cdu@hannover-stadt.de

30159 Hannover Telefax (0511) 168-4 50 51 internet: www.cdu-hannover.de

2. Das Zuwendungswesen soll durch ein verbessertes Reporting und Controlling der Anträge und der dahinterstehenden erbrachten Zuwendungszwecke und deren Erfüllung transparenter werden. Um dies zu erreichen, sind in den Fachbereichen entsprechende Zuwendungszwecke und Förderkriterien sowie einheitliche Richtlinien und Beratungsleitfäden in Bezug auf die Beratung der Träger und die Bewilligung der Anträge zu erarbeiten und den Ratsgremien vorzulegen.

Zudem soll das Zuwendungscontrolling Informationen über Anträge, Bewilligungen bzw. Ablehnungen und ihre jeweiligen Begründungen sowie über Verwendungsnachweise und Berichte darstellen.

Außerdem soll eine klare Aufschlüsselung der Sach- und Personalkosten sowie eine einheitliche und verbindliche Unterscheidung zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung erfolgen. Des Weiteren soll dargestellt werden, ob und in welcher Höhe und wie lange Dritte das jeweilige Vorhaben fördern.

Dargestellt werden sollen auch, welche Schwerpunkte entsprechend aktuellen stadtweiten oder stadtteilbezogenen Erfordernissen gesetzt werden. Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Sammeltöpfe in das unterjährige Controlling einbezogen werden. Hier soll analog zu den Zuwendungsvergaben im Rahmen des Haushalts ein Controlling etabliert werden, das die gleichen Informationen bereithält wie das reguläre Zuwendungscontrolling. Auch sollte der Mittelabfluss dargestellt werden.

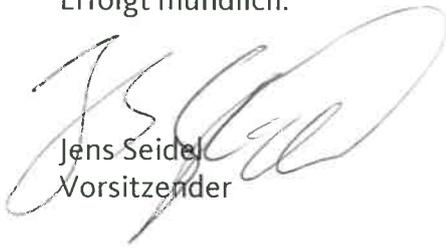
3. Das Zuwendungsverzeichnis soll so umgestaltet werden, dass klarer erkennbar wird, in welcher Höhe Zuwendungen tatsächlich an Freie Träger im Sinne der Daseinsvorsorge erfolgen und in welcher Höhe freiwillige Leistungen im Bereich der präventiven, sozialen und kulturellen Arbeit verausgabt werden.
4. Die Aufgaben, die Freien Trägern übertragen werden, sollen auskömmlich und bedarfsgerecht finanziert werden. Dies wird u.a. durch eine einheitliche Beschreibung der Zuwendungszwecke seitens der Verwaltung und durch die standardisierten Reportingtools für die Träger möglich. Die Zuwendungen sollen zudem mehr Planungssicherheit bieten, indem die Zuwendungen grundsätzlich ab 2019 für 3 Jahre gewährt werden, sofern der Bedarf weiterhin besteht und laufend nachgewiesen wird.
5. Die Zuwendungsempfänger sollen verpflichtet werden, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Stadt an der Finanzierung des Projektes/der Institution beteiligt ist.
6. Reporting
Die Zuwendungsanträge sollen mess- und kontrollierbare Ziele der Trägertätigkeit enthalten. Zudem muss der Zweck der Trägertätigkeit konkret dargelegt werden. Darüber hinaus muss erläutert werden, wieso die angegebenen Ziele und Zwecke im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen. Im Rahmen eines kontinuierlichen Reportings sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, darzulegen, ob die definierten Ziele erreicht und ob die bewilligten Mittel zweck- und zielentsprechend verwendet wurden. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung jährlich Verwendungsnachweise sowie einen Jahresabschluss vorzulegen.

7. Aktives Controlling

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Hannover muss ein aktives Controlling durchführen und überprüfen, ob die Zweckungszwecke weiterhin im erheblichen Interesse der Landeshauptstadt Hannover liegen und die Mittel in dem beantragten Umfang weiter erforderlich sind. Außerdem muss kontrolliert werden, ob Zuwendungsempfänger bislang ihren Verpflichtungen zum ordnungsgemäßen Nachweis der Zielerreichung und zweckentsprechenden Mittelverwendung nachgekommen sind.

Begründung:

Erfolgt mündlich.



Jens Seidel
Vorsitzender

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Bündnis 90/Die Grünen Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Geschäftsbereich Oberbürgermeister	
09. Nov. 2017	18:60
per Post 8:00h	

27.10.2017

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Verwaltungsausschuss

Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover
Prüfauftrag Einsatz von Recycling-Beton im Hochbau

zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, Möglichkeiten zum Einsatz von Recycling-Beton im Hochbau in der Stadt Hannover zu prüfen, z. B. bei kommunaler Eigenfertigung, über Ausschreibungen bei kommunalen Vergaben, als Vorgabe bei Grundstücksverkäufen. Auch prüft sie Möglichkeiten für Beratungen bezüglich Baustoff-Recycling im Allgemeinen und Verwendung von Recycling-Beton im Speziellen, z. B. über das EinFamilienHaus-Büro oder den BürgerService Bauen.

Begründung:

In der Publikation des Umweltbundesamtes von Februar 2017 "Ressourcenleichte Infrastrukturen in Stadt und Region - Handlungsfelder für eine zukunftsfähige Infrastrukturgestaltung" heißt es: „Der Bausektor gehört zu den ressourcenintensivsten Wirtschaftssektoren überhaupt. Gebäude und Infrastrukturen sind ein 'Rohstofflager', ihre mineralischen Baustoffe können nach Nutzungsende mittels Recycling neuen oder hergebrachten Nutzungsformen wieder zugeführt werden. Deshalb liegen im nachhaltigen und ressourcenschonenden Hoch- und Tiefbau große Potenziale, die genutzt werden müssen, um die Ressourceninanspruchnahme in Deutschland zu verringern. ... Beispielsweise werden in Zürich alle kommunalen Gebäude mit Recycling-Beton entwickelt.“

Mit dem neuen Forschungs- und Laborkomplex der Humboldt-Universität in Berlin-Mitte, das Rhoda-Erdmann-Haus, hat Berlin Neuland betreten. Der Senat hat hier zum ersten Mal ein öffentliches Gebäude mit Recyclingbeton errichten lassen – rund 5.500 Kubikmeter davon wurden insgesamt verbaut. Durch den Einsatz von aufbereitetem Abrissbeton will das Land ein Zeichen für Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft setzen. (Quelle: <http://www.daserste.de/information/wissen-kultur/w-wie-wissen/recyclingbeton-100.html>)

Berechnungen für das Rhoda-Erdmann-Haus haben folgendes ergeben: „Der Einsatz von Recyclingbeton hat 880 Quadratmeter Kiesbaufläche erhalten, 66 Prozent weniger Energie verbraucht und 4,4 Tonnen CO₂-Emissionen erspart. Alles spricht dafür, zukünftig mehr mit Recyclingbeton zu bauen. Fazit: Häuser aus Recyclingbeton schonen unsere Umwelt und sind ein sinnvoller Beitrag zur Kreislaufwirtschaft (Quelle ebenda).“

Laut Betonhersteller Holcim Süddeutschland ist trotz des großen Recyclingaufwands machbar, den Recyclingbeton zu etwa dem gleichen Preis anzubieten wie Beton aus primären Rohstoffen (Quelle ebenda).

Gemäß den „Ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich“ (Drucksache Nr. 1440/2007) ist einer der bestehenden Standards, dass bei städtischen Gebäuden das Baustoffrecycling gefördert werden soll (siehe Anlage 1, Ziffer 7/Städt. Gebäude).



Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende



Norbert Gast
stv. Fraktionsvorsitzender



Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

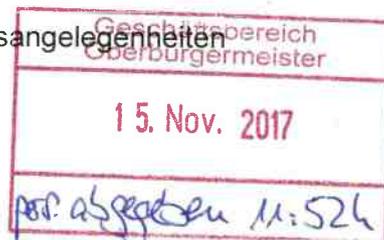
SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Bündnis 90/Die Grünen Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

15.11.2017

In den Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten
In den Schul- und Bildungsausschuss
In den Jugendhilfeausschuss
In den Verwaltungsausschuss



Antrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover
**Gemeinsam genutzte Küchen in benachbarten
Grundschulen und Kitas**

zu beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, im Falle von Neubauten von Kitas neben Grundschulen (oder umgekehrt) frühzeitig die Herrichtung gemeinsam zu nutzender Koch-Küchen zu prüfen. In die Prüfung werden nach Möglichkeit die NutzerInnen der Kita und Grundschule und deren Mittagessenkonzepte einbezogen (z. B. Leitungen, evtl. von anderen Schulen/Kitas mit diesbezüglichen Erfahrungen).

Begründung:

Eine enge Nachbarschaft von Grundschulen und Kitas ist pädagogisch sinnvoll und allein daher anzustreben. Dabei stellt sich die Frage, ob für solche Nachbarschaften bei zukünftigen Planungen stärker die gemeinsame Nutzung von Koch-Küchen für frisch zubereitetes Essen angestrebt werden kann. Dies könnte ein guter Beitrag für eine gemeinsame qualitätvolle Essensversorgung sein.

Am Beispiel des Neubaus der 3-zügigen Grundschule und der 5-Gruppen-Kindertagesstätte auf dem Grundstück Am Welfenplatz 3 (Drucks. Nr. 0047/2017) zeigt sich auch die Fragestellung, ob mit gemeinsamen Küchen nicht auch Synergieeffekte genutzt werden könnten, z. B. Einsparungen an Hardware durch eine gemeinsame statt zwei separate Küchen. Denn den Baubeschreibungen nach sind sowohl in der Grundschule als auch in der Kita am Welfenplatz je eine Küche vorgesehen.


Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende


Norbert Gast
stv. Fraktionsvorsitzender


Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender